

**GESCHÄFTSORDNUNG DES ZUSATZRENTENFONDS
DER BESCHÄFTIGTEN VON ARBEITGEBERN, DIE IM GEBIET DER REGION
TRENTINO-SÜDTIROL TÄTIG SIND
KURZ: LABORFONDS
(gültig ab dem 15. Dezember 2011)**

Hinweis: Bei eventuellen Übersetzungsfehlern ist allein die italienische Originalversion maßgeblich.

Vorausgeschickt,

- dass am 19. Januar 1998 und am 20. November 1998 aufgrund von Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern der „Zusatzrentenfonds der Beschäftigten von Arbeitgebern, die im Gebiet der Region Trentino-Südtirol tätig sind“, kurz: „Laborfonds“, gegründet wurde
- dass Zweck des Fonds die Auszahlung einer Zusatzrente neben der staatlichen Altersvorsorge für die Beschäftigten von in der Region Trentino-Südtirol tätigen Arbeitgebern ist und damit die Gewährleistung einer größeren Absicherung im Vorsorgebereich
- dass der Fonds auf die im Regionalgesetz Nr. 3/1997 festgelegten Unterstützungsmaßnahmen zurückgreift
- dass Laborfonds sich auf ein Statut gründet, das von der außerordentlichen Delegiertenversammlung am 19. April 2010 und mit Beschluss der Rentenfondsaufsichtsbehörde (COVIP) vom 23. Juli 2010 genehmigt wurde.

hat der Verwaltungsrat des Laborfonds folgende

GESCHÄFTSORDNUNG

beschlossen.

**Art. 1
Grundsätze und allgemeine Bestimmungen**

1. Vorliegende Geschäftsordnung wurde vom Verwaltungsrat gemäß Art. 20 Abs. 2 Buchst. b) und q) des Statuts und unter Beachtung der gesetzlichen und der im Statut enthaltenen Vorschriften erlassen. Sie regelt die Tätigkeitsabwicklung des Fonds sowie das Verhältnis zu den Mitgliedern, unter besonderer Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften.
Ergänzender Bestandteil vorliegender Geschäftsordnung sind die in der Anlage beigefügten Leitfäden mit den Bestimmungen hinsichtlich Beitritt, mit der Mitgliedschaft zusammenhängenden Ereignissen und Erfüllung der Beitragszahlungspflicht sowie Leistungen.

**Art. 2
Unterstützungsmaßnahmen**

1. Auf der Grundlage des entsprechenden Abkommens bedient sich der Fonds der von der PensPlan Centrum AG bereitgestellten verwaltungs- und buchhaltungstechnischen Dienstleistungen bzw. Informatik- und Logistikdienstleistungen gemäß Art. 19 der mit Beschluss des Regionalausschusses Trentino-Südtirol vom 4.11.2002 genehmigten Verordnung zwecks Anwendung der mit gesetzvertretendem Dekret Nr. 221/2001 genehmigten Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut und des Regionalgesetzes Nr. 3/1997.

ABSCHNITT I

BESTIMMUNGEN ZUR TÄTIGKEITSABWICKLUNG DER ORGANE DES FONDS

Art. 3

Einberufung der gemeinschaftlichen Organe des Fonds

1. Zu Zwecken und mit Wirkung im Hinblick auf die Vorschriften des Art. 17 (Delegiertenversammlung), Art. 21 (Verwaltungsrat) und Art. 26 (Aufsichtsrat) des Statuts gilt:
 - a) bei Einberufung per Einschreiben mit Rückantwort oder per Telegramm ist das Datum des Poststempels maßgeblich
 - b) bei Einberufung per Telefax ist bei bestätigter Übertragung das Übertragungsdatum des Schreibens maßgeblich, das aus dem Übertragungsbericht des entsprechenden Telefaxgerätes hervorgeht
 - c) bei Einberufung per E-Mail ist das Sendedatum maßgeblich, wie es aus dem verwendeten Anwendungsprogramm hervorgeht bzw., falls notwendig, wie es aus den Archiven des Anbieters des Dienstes hervorgeht. Der Empfänger muss den Erhalt der E-Mail für die Einberufung bestätigen.
2. Eventuelle Komitees oder andere vom Verwaltungsrat gegründete Organe werden von ihrem Koordinator/Präsidenten oder seinem Delegierten/Beauftragten mittels E-Mail mindestens drei Tage vor der Versammlung einberufen. In Notfällen kann die Einberufung mindestens 24 Stunden vor der Versammlung des vom Verwaltungsrat gegründeten Komitees/Organs mit denselben Modalitäten zugestellt werden.

Art. 4

Bestimmungen zum Ablauf der Delegiertenversammlung

1. Der Präsident des Fonds ist gemäß Art. 22 Abs. 3 des Statuts Vorsitzender der Versammlung und gewährleistet ihren ordnungsgemäßen Ablauf.
3. Ist der Präsident abwesend oder verhindert, hat der Vizepräsident bzw. der älteste Verwalter den Vorsitz.
4. Die Sitzungsprotokolle der Versammlung werden mit Ausnahme der Fälle gemäß Art. 17 Abs. 8 des Statuts von einem Sekretär verfasst, den die Versammlung auf Vorschlag des Präsidenten ernennt. Die Protokolle werden vom Präsidenten unterzeichnet.
5. Der Sekretär überprüft ob der Delegierte zur Teilnahme an der Versammlung und zur Abstimmung berechtigt ist. Gemäß Art. 17, Absatz 6 des Statuts hat jeder Delegierte das Recht, sich mittels schriftlicher Vertretungsvollmacht bei der Versammlung von einem anderen Delegierten der zugehörigen Gruppe vertreten zu lassen. Der Delegierte muss daher auch bei der Teilnahme mittels Vertretungsvollmacht dem Sekretär die Vertretungsvollmacht aushändigen, damit dieser sie überprüfen kann.
5. Der Sekretär ist zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Vertretungsvollmacht verpflichtet. Bei nicht ordnungsgemäßen Vertretungsvollmachten, lässt er den Delegierten nur zur Abstimmung für sich selbst und nicht auch in Vertretung des anderen Delegierten zu und benachrichtigt den Präsidenten.
6. An den Delegiertenversammlungen nimmt der Aufsichtsrat teil. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden unter Einhaltung der im vorherigen Artikel angeführten Bestimmungen einberufen.
7. Am Ende der Delegiertenversammlung händigt der Sekretär dem Präsidenten die Vertretungsunterlagen sowie die Anwesenheitsliste der Delegierten mit den entsprechenden Unterschriften, die dem Sitzungsprotokoll als ergänzender Bestandteil beigefügt wird aus.
8. In den in Art. 17 Abs. 8 des Statuts vorgesehenen Fällen benennt der Präsident den Notar für die Abfassung des Sitzungsprotokolls.
9. Im Hinblick auf das Quorum zur Bildung und Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung gelten die Bestimmungen laut Art. 17 des Statuts.

Art. 5

Bestimmungen zur Art der Abstimmung im Rahmen der Delegiertenversammlung

1. In der Regel wird in der Delegiertenversammlung durch Handzeichen abgestimmt.
2. Bei der Wahl der Organe des Fonds findet eine geheime Abstimmung statt.
3. Die Abstimmung kann auch geheim erfolgen, wenn der entsprechende, von einem oder mehr Delegierten eingebrachte Antrag offensichtlich von der Mehrheit der Delegierten angenommen wird.

Art. 6

Fortdauer der Voraussetzungen der Verwaltungsratsmitglieder und des verantwortlichen Generaldirektors des Fonds, Verfall und Suspendierung

1. Verliert ein Verwaltungsratsmitglied nach Auftragserteilung die in Art. 18 Abs. 3 genannten Voraussetzungen oder treffen die unter dem nachfolgenden Aufzählungszeichen genannten Gründe zu, so ist das Mitglied verpflichtet, den Präsidenten davon innerhalb von 10 Tagen schriftlich per Einschreiben mit Rückantwort oder per Telegramm in Kenntnis zu setzen. Maßgeblich ist dabei das Datum des Poststempels.
2. Gerät ein Mitglied des Verwaltungsrates in eine Situation der Unvereinbarkeit gemäß Art. 18 des Statuts oder gemäß Art. 8 des Dekrets des Ministers für das Staatsvermögen Nr. 703/96 oder des Art. 5 des Dekrets des Ministers für Arbeit und Sozialvorsorge Nr. 79/2007, so ist es verpflichtet, dem Präsidenten seine Entscheidung innerhalb des in Art. 18 Abs. 6 des Statuts benannten Zeitraumes sowie entsprechend der ebendort benannten Bestimmungen mitzuteilen.
3. Der verantwortliche Generaldirektor des Fonds, der nach der Auftragserteilung die in Art. 23 Abs. 2 des Statuts aufgeführten Voraussetzungen und Bedingungen nicht mehr erfüllt, ist verpflichtet, dem Präsidenten des Fonds eine schriftliche Mitteilung nach den Bestimmungen laut Abs. 1 zuzusenden.
4. Der Präsident beruft unverzüglich den Verwaltungsrat ein, um den eingetretenen Vorfall zu bestätigen und die daraus folgenden Maßnahmen innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis des eingetretenen Fehlers gemäß den Bestimmungen des Art. 6, Abs. 4 des Dekrets des Ministers für Arbeit und Sozialvorsorge Nr. 79/2007 anzuwenden.
5. Aufgrund der Bestimmungen laut Absatz 1 des Art. 6 des Dekrets des Ministers für Arbeit und Sozialvorsorge Nr. 79/2007 (vgl. Vorfälle, die Grund für die Suspendierung des bekleideten Amtes sind), welche die direkt Betroffenen dem Präsidenten des Verwaltungsrates innerhalb der ob genannten Fristen und Modalitäten mitteilen müssen, suspendiert der Verwaltungsrat die betroffene Person von ihrem Amt. Der Verwaltungsrat kann innerhalb von sechzig Tagen ab der Suspendierung die betroffene Person ihres Amt entheben.
6. Handelt es sich bei der betroffenen Person um den Präsidenten des Verwaltungsrates, ist es Aufgabe des Vize-Präsidenten den Verwaltungsrat einzuberufen und die Mitteilung der betroffenen Person entgegenzunehmen.

Art. 7

Sitzungen des Verwaltungsrates

1. Die Sitzungsprotokolle des Verwaltungsrates werden von einem Sekretär verfasst, den der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Präsidenten ernannt. Die Protokolle werden vom Sekretär und vom Präsidenten unterzeichnet.
2. Der Sekretär verfasst das Sitzungsprotokoll, welches er gemeinsam mit dem Präsidenten unterzeichnet.
3. Der Aufsichtsrat nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil und wird gemäß Art. 3 einberufen.

Art. 8

Verantwortlicher Generaldirektor des Fonds

1. Der verantwortliche Generaldirektor des Fonds (nachfolgend: „Direktor“) wird durch Beschluss des Verwaltungsrates auf Vorschlag des Präsidenten ernannt.
2. Der Direktor erfüllt unter Einhaltung der vom Verwaltungsrat erteilten Vorgaben die in Art. 23 Abs. 6 des Statuts aufgeführten Funktionen und übt die vom Verwaltungsrat übertragenen Befugnisse in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften aus. Zu den Aufgaben des Direktors gehören insbesondere:
 - a) die Ausführung der vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse
 - b) die Organisation der amtlichen, verwaltungs- und buchhaltungstechnischen Tätigkeit und damit die Förderung der Arbeitsabläufe
 - c) die Unterstützung des Verwaltungsrates, des Aufsichtsrates und eventueller vom Verwaltungsrat gegründeten Komitees durch Einbringen von nützlichen Beiträgen zu Zuständigkeiten und Beschlussfassung, von fachlichen Hinweisen hinsichtlich des gesetzlichen Rahmens sowie von Informationen über verfügbare Mittel für den Betrieb des Fonds

- d) die Übermittlung von Informationen und Parametern an den Verwaltungsrat um die Bilanz zu erstellen und die Erwartungen der Fondsmitglieder ("stakeholder") zu bewerten
- e) die Gewährleistung, auch mit Hilfe der Tätigkeit und der regelmäßigen Berichterstattung seitens der Kontrollfunktion der Finanzverwaltung und des Risk, einer laufenden Kontrolle über die Vermögensverwaltung und die Verwaltung der einzelnen Aufträge sowie eines regelmäßigen Kontaktes zu den Vermögensverwaltern. Die Vermögensverwalter sind zudem immer dann zu kontaktieren, wenn es sich aufgrund der Entwicklung der einzelnen Aufträge und/ oder einer kritischen Marktlage als nötig erweisen sollte; eventuell erforderliche Anweisungen an die Vermögensverwalter oder Eingriffe obliegen auch hierbei allein dem Verwaltungsrat
- f) die Prüfung und Kontrolle der Einhaltung der Abkommen im Hinblick auf die nach außen übertragenen Aufgaben und der vorgesehenen regelmäßigen Berichterstattung.
- g) Pflege der Beziehungen zur Rentenfondsaufsichtsbehörde (COVIP) hinsichtlich der Kontrolle und Übermittlung regelmäßiger Berichte, die Vorbereitung und Überprüfung etwaiger Änderungen des Statuts, welche der Versammlung oder dem Verwaltungsrat vorgelegt werden müssen, des Informationsblattes und regelmäßiger Aktualisierungen sowie anderer laut Gesetz und/oder laut Geschäftsordnung vorgesehenen Mitteilungen
- h) die Beantwortung im Namen von Laborfonds von Ansuchen, Anfragen und Informationen der Mitglieder, der Gründungsmitglieder und/oder anderer Subjekte, die Beziehungen zu Laborfonds unterhalten
- i) Unterstützung der internen Kontrollfunktion bei deren Tätigkeit, um zu gewährleisten, dass diese ihre Tätigkeit aufgrund der jeweiligen gesetzlichen Verordnungen sowie der einzelnen Beschlussfassungen des Verwaltungsrates ausübt.

Art. 9

Erteilte Vollmachten und Befugnisse des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat erteilt etwaige Vollmachten an die einzelnen Verwaltungsräte sowie besondere Befugnisse an den Verantwortlichen Generaldirektor des Fonds und die Mitarbeiter für die Verarbeitung/Verwaltung besonderer Themen/Tätigkeiten, vorausgesetzt dass diese nicht in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates oder des Verantwortlichen Direktors des Fonds gemäß des Statutes und der jeweiligen Rechtsvorschriften fallen.
2. Die Vollmachten sowie die Erteilung besonderer Befugnisse müssen genau auf die Tätigkeitsbereiche abgestimmt sein, innerhalb derer die einzelnen Verwaltungsratsmitglieder/Generaldirektor/Mitarbeiter ermächtigt sind, tätig zu werden. Die Vollmachten erlöschen mit Ablauf der Amtsdauer des Verwaltungsrates.

Art. 10

Abwesenheit bei Verwaltungsratssitzungen

1. Gemäß Art. 19 Abs. 5 des Statuts ist jedes Mitglied des Verwaltungsrates verpflichtet, eine etwaige Verhinderung seiner Teilnahme an Verwaltungsratssitzungen im Vorfeld zeitlich angemessen schriftlich, auch per Telefax oder E-Mail mit Angabe des Grundes mitzuteilen. Bei Mitteilung per E-Mail muss diese an die Adresse gesandt werden, welche die Verwaltungsratssitzung einberufen hat.

Art. 11

Interne Kontrollfunktion

1. Die interne Kontrollfunktion wurde vom Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit dem entsprechenden Beschluss der Rentenfondsaufsichtsbehörde (COVIP) eingeführt.
2. Sofern diese Funktion nicht einem von der Organisation des Fonds externen Subjekt übertragen wird, ist diese einem fachlich dazu ausgebildetem Subjekt anvertraut, das im Besitz der gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen und von den Entscheidung treffenden und leitenden Organen von Laborfonds unabhängig ist.
3. Zu den Aufgaben gehört vor allem die Übernahme aller notwendigen Tätigkeiten, um die ordnungsgemäße Verwaltung des Fonds sowie deren Übereinstimmung mit den von den Verwaltungsorganen gefassten Zielen zu gewährleisten.
4. Insbesondere muss der Verantwortliche der internen Kontrollfunktion:

- a) überprüfen, dass die Tätigkeit des Fonds unter Einhaltung der Rechtsvorschriften des jeweiligen Bereichs und der internen Regelung sowie in Einklang mit den vom Verwaltungsorgan festgelegten Zielen ausgeübt wird. Dabei muss auf die Vorgangsweisen oder operative Praxis für das Funktionieren des Fonds Bezug genommen werden.
- b) die Bedeutung der in den Berichten hervorgehobenen Aspekte durch Zugreifen auf das entsprechende Register in Obhut des Verantwortlichen Generaldirektors des Fonds und falls notwendig durch Mitteilung der eigenen Abwägungen an die Organe des Fonds genauer überprüfen
- c) überprüfen, dass die in den Abkommen, die vom Fonds unterzeichnet wurden und insbesondere in den Outsourcing-Verträgen festgelegten qualitativen und quantitativen Standards eingehalten werden
- d) mindestens zwei Mal im Jahr für den Verwaltungsrat und Aufsichtsrat einen eigenen Bericht verfassen, in dem die ausgeübte Tätigkeit beschrieben und die Ergebnisse der eigenen Erhebungen und Analysen sowie etwaige Vorschläge zur Verbesserung der Verwaltungstätigkeit angegeben sind
- e) bei Verstöße gegen das Gesetz, die Geschäftsordnung oder vertragliche Bindungen, die Verspätungen bei der Ausübung der vom Verwaltungsrat genehmigten Projekte zur Folge haben, dem Verwaltungsrat Vorschläge zu den anzuwendenden Maßnahmen bringen
- f) die korrekte Verarbeitung der persönlichen Daten seitens des Fonds und der bei Bedarf beauftragten Subjekte unter Einhaltung der Rechtsvorschriften zum Thema Datenschutz kontrollieren
- g) mindestens einmal im Jahr das Corporate Governance-System bewerten und dem Verwaltungsrat etwaige Änderungen unterbreiten
- h) mindestens einmal im Jahr die Angemessenheit des internen Kontrollsystems, die Vorgangsweisen und die operativen Methoden bewerten und falls notwendig, dem Verwaltungsrat Vorschläge zur Änderung und Anpassung macht
- i) die auf das Überwachungsorgan zurückzuführende Tätigkeit im Sinne der Bestimmungen gemäß gesetzesvertretendem Dekret Nr. 231/01 und etwaigen nachträglichen Änderungen erledigen.

Der mit der Ausübung der internen Kontrollfunktion beauftragten Person müssen die für die Erfüllung dieser Aufgabe angemessenen Mittel zu Verfügung gestellt werden. Der Beauftragte nimmt die Unterstützung der Struktur sowie notfalls die Hilfe dritter Subjekte in Anspruch.

ABSCHNITT II BEITRITT ZUM FONDS

Art. 12 Informationsblatt und Beitrittsformular

1. Der Verwaltungsrat stellt das Informationsblatt – einschließlich des Beitrittsformulars, welches ergänzender Bestandteil des Informationsblatts ist – gemäß den allgemein gültigen Richtlinien der Covip bereit und aktualisiert es regelmäßig.
2. Mitglieder, Arbeitgeber, potentielle Mitglieder und alle Interessierten finden gemäß den Bestimmungen des Art. 34, Absatz 1 des Statuts das Informationsblatt, das Beitrittsformular und alle weiteren im Leitfaden „Beitritt“ beschriebenen Unterlagen auch auf der Internetseite von Laborfonds.

Art. 13 Beitritt zum Fonds, Mitteilungen, Änderungen oder Berichtigung von Daten

1. Der Beitritt zum Fonds erfolgt in Übereinstimmung mit den Regeln und den Verfahren, wie sie aus dem beiliegenden Leitfaden „Beitritt“ hervorgehen.
2. Für jede künftige Mitteilung der Mitglieder an Laborfonds sind ausschließlich die eigens dafür vorgesehenen Formulare zu verwenden, die auf der Internetseite abgerufen werden können und auch beim Geschäftssitz des Fonds erhältlich sind. Nicht unterschriebene und/oder nicht ordnungsgemäß ausgefüllte Formulare werden an den Absender zurückgesendet.
3. Jedes Ansuchen um Eintragung/Änderung der meldeamtlichen Daten des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers muss dem Fonds rechtzeitig schriftlich mitgeteilt werden. Dem Formular zur Eintragung/Änderung der meldeamtlichen Daten des Arbeitgebers ist eine Kopie des entsprechenden Nachweises beizufügen (z.B. Kopie des Handelskammerauszugs oder der Zuweisung der Steuer- und/oder Mehrwertsteuernummer). Mit Hilfe des Formulars ermächtigt der Arbeitgeber den Fonds, einen

eventuellen Arbeitsrechtsberater/Verband in die Datenbank aufzunehmen und ihn mit dem Betrieb zu verknüpfen (falls dies der Betrieb nicht bereits getan hat). Sollte der Arbeitgeber mit keinem Arbeitsrechtsberater/Verband verknüpft sein, kann letzterer nicht das Beitrittsformular für die Arbeitnehmer des interessierten Betriebs drucken. Weiters teilt der Arbeitgeber die Bankkoordinaten mit und ermächtigt den Fonds, die Daten in die Kartei des Betrieb aufzunehmen und sie eventuell für buchhalterische Zwecke zu verwenden.

4. Der Fonds übernimmt keine Haftung für die nicht erfolgte Zustellung von Mitteilungen infolge einer vom Arbeitgeber unterlassenen Mitteilung der Änderung der meldeamtlichen Daten, wie auch der nicht rechtzeitig an den Fonds erfolgten Zusendung von nicht unterschriebenen und/oder falsch ausgefüllten und daher an den Absender zurückgegangenen Formularen.
5. Zugang zu den für die Benutzer (Gewerkschaften, Verbände, Patronate, Wirtschaftsberater und Arbeitsrechtsberater) reservierten Bereich für das Drucken von Beitrittsformularen sowie für andere zur Verfügung gestellte Dienstleistungen erhält man nach erfolgter Registrierung beim Fonds. Zum Erhalt von Benutzernamen und Passwort müssen daher dem Fonds per Post, E-Mail oder Fax folgende Daten mitgeteilt werden:
 - Mehrwertsteuernummer und Steuernummer
 - Firmenbezeichnung
 - vollständige Anschrift (Straße oder Platz, Gemeinde, Postleitzahl)Innerhalb von 14 Arbeitstagen nach Antragstellung sendet der Fonds dem Antragsteller die Zugangscodes zu den Online-Diensten zu. Bei Verlust der Zugangscodes gilt (nach vorheriger schriftlicher Antragstellung) die gleiche Vorgehensweise.
6. Innerhalb von 14 Arbeitstagen nach Antragstellung um Einschreibung des Arbeitgebers sendet der Fonds die Zugangscodes zu den Online-Diensten zu und legt den Leitfaden zu den Bestimmungen und Vorgangsweisen für die Beitragszahlung sowie das Informationsblatt zur Verarbeitung der persönlichen Daten bei. Bei Verlust der Zugangscodes gilt (nach vorheriger schriftlicher Antragstellung) die gleiche Vorgehensweise.

ABSCHNITT III BEITRAGSZAHUNG, FESTLEGUNG UND ZAHLUNGSVERFAHREN

Art. 14 Beitragszahlung und Zusendung der entsprechenden Unterlagen

1. Alle Beiträge müssen unter Einhaltung der im beiliegenden Leitfaden „Beitragszahlung“ angeführten Verfahren eingezahlt werden.

Art. 15 Beitragszahlung und Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder, die mindestens eine auf der individuellen Position verbuchte Beitragszahlung getätigt haben, können von ihrem Stimmrecht zur Wahl der Delegiertenversammlung Gebrauch machen.

ABSCHNITT IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Der Fonds verfügt die Veröffentlichung auf seiner Internetseite und übermittelt, wann immer er es für notwendig erachtet, den Mitgliedern erklärende Rundschreiben und entsprechende Formulare zu allen von Laborfonds beschlossenen Verwaltungsverfahren. Zudem werden etwaige Erläuterungen dieser Verfahren oder Neuerungen aufgrund geänderter Gründungsquellen oder Gesetzesvorschriften veröffentlicht bzw. übermittelt. Für den Inhalt und die Veröffentlichung ist der Generaldirektor verantwortlich.
2. Für die Gültigkeit und Wirksamkeit gegenüber Dritten werden Beschlüsse über die Erteilung von Vollmachten oder besondere Befugnisse der Öffentlichkeit mittels Hinterlegung am Sitz des Fonds zugänglich gemacht. Beziehen sich die Beschlüsse auf Kontokorrent und Wertpapierdepots bei der Depotbank, werden sie derselben vom Generaldirektor übermittelt.

LEITFADEN FÜR DEN BEITRITT UND FÜR ANGELEGENHEITEN DER MITGLIEDER (KURZ: „LEITFADEN BEITRITT“)

BEITRITTSMODALITÄTEN

1. Der Fonds sieht die folgenden Beitrittsmodalitäten vor:
 - Beitritt auf kollektiver Basis
 - Beitritt auf individueller Basis
 - stillschweigender Beitritt

BEITRITT AUF KOLLEKTIVER BASIS

1. Bei Einstellung händigt jeder Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das Ansuchen um Erhalt des Beitrittsformulars, ein kostenloses Exemplar des Statuts, des Informationsblattes und des Standardisierten Vereinfachenden Beispiels sowie das Informationsblatt zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten und alle weiteren im Informationsblatt beschriebenen Unterlagen aus. Sollte der Arbeitgeber über keine Exemplare der Unterlagen mehr verfügen und aus technischen Gründen die Verbindung zur Internetseite des Rentenfonds nicht möglich sein, kann sich der Arbeitnehmer an die Sitze des Fonds, Patronate, Gründungsparteien und den Verwaltungsservice des Fonds (PensPlan Centrum AG) wenden, um ein kostenloses Exemplar der besagten Unterlagen zu erhalten.
Zudem hat der Arbeitnehmer die Möglichkeit, die besagten Unterlagen von der Internetseite des Fonds (www.laborfonds.it) herunterzuladen.
2. Der Arbeitgeber muss dem Arbeitnehmer korrekte, vollständige, klare und keine irreführenden Informationen geben; er darf wichtige Inhalte oder Hinweise weder verheimlichen, bagatellisieren oder verbergen und muss den Arbeitnehmer auf die im Informationsblatt enthaltenen Informationen hinweisen; in erster Linie muss er den Arbeitnehmer über die in der Übersicht angegebenen wichtigsten Merkmale des Fonds, mit besonderem Augenmerk auf die Kosten, die Anlagemöglichkeiten und die jeweiligen Risiken informieren.
3. Schließlich informiert der Arbeitgeber den Arbeitnehmer darüber, dass er sich für weitere und detaillierte Informationen zum Rentenfonds Laborfonds direkt an die Sitze des Fonds, Patronate, Gründungsquellen und den Verwaltungsservice wenden kann und verweist dabei den Arbeitnehmer auf die Adressen auf Seite 2 des Informationsblattes.

Ausfüllen des Beitrittsformulars

1. Um zu der Computeranwendung zu gelangen, die den Ausdruck des Beitrittsformulars erlaubt, muss der Arbeitgeber zunächst in der Datenbank von Laborfonds registriert werden. Hierzu muss der Arbeitgeber dem Fonds mittels entsprechendem Formular seine Daten mitteilen und einen Nachweis über die Richtigkeit dieser Daten erbringen (z.B. eine Kopie des Handelskammerauszugs, der Zuweisung der Steuer- und/ oder Mehrwertsteuernummer oder des Briefpapiers).
2. Die Beitrittsformulare können bei den Sitzen von Laborfonds, beim Arbeitgeber oder bei folgenden Stellen gedruckt werden:
 - a) Gewerkschaften
 - b) Patronaten
 - c) Arbeitsrechtsberatern, Wirtschaftsberatern
 - d) Arbeitgeberverbänden
 - e) PensPlan Centrum AG
3. Der Arbeitgeber unterzeichnet, stempelt und datiert die vom Arbeitnehmer vorab unterzeichneten drei Ausfertigungen des Beitrittsformulars¹. Wurde nur von einer Seite die Unterschrift geleistet, oder fehlen beide, so wird der Beitritt zum Fonds nicht gewährt. Ein Exemplar des Beitrittsformulars erhält der

¹ Der Arbeitgeber kann seinen Arbeitsrechtsberater/Verband mit der Durchführung aller in dem Leitfaden Beitritt, Beitragszahlung und Leistungen vorgesehenen Tätigkeiten beauftragen.

Arbeitnehmer, eines verbleibt beim Arbeitgeber, der verpflichtet ist, das dritte Exemplar an den Fonds weiterzuleiten. Die öffentlichen Arbeitgeber, für deren Arbeitnehmer das Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 20. Dezember 1999 samt nachträglichen Änderungen gilt, übermitteln ein weiteres Original des Beitrittsformulars gemäß den vom Leitfaden Nr. 8 vom 4. Mai 2006 vorgesehenen Vorgangsweisen an den für die Provinz zuständigen Sitz des NFAÖV/INPDAP.

4. Hat ein Arbeitnehmer mehrere Arbeitsverhältnisse, z.B. aufgrund von zwei oder mehr Teilzeitverträgen, und möchte er für diese in den Fonds einzahlen, so muss er dem Fonds für jeden Arbeitgeber ein eigenes Beitrittsformular vorlegen.
5. Das Beitrittsformular von Personen, die sich für die Einzahlung der reinen anreifenden Abfertigung entschieden haben, wird vom Arbeitgeber oder vom ermächtigten Arbeitsrechtsberater/Verband oder bei den Sitzen des Laborfonds gedruckt. Der Arbeitgeber unterzeichnet und stempelt die vom Arbeitnehmer vorab unterzeichneten drei Ausfertigungen des Beitrittsformulars. Wurde nur von einer Seite die Unterschrift geleistet, oder fehlen beide, so wird der Beitritt zum Fonds nicht gewährt. Ein Exemplar des Beitrittsformulars erhält der Arbeitnehmer, eines verbleibt beim Arbeitgeber, der verpflichtet ist, das dritte Exemplar an den Fonds weiterzuleiten.
6. Alle Mitglieder, die dem Arbeitgeber die ausdrückliche Wahl über die Zuweisung der restlichen Abfertigungsanteile mitgeteilt haben, müssen kein weiteres Beitrittsformular unterzeichnen. Der restliche Abfertigungsanteil fließt automatisch in jene Investitionslinie ein, in der das Mitglied bereits eingeschrieben ist.

Wahl der Investitionslinie

1. Die Investitionslinie wird von den Mitgliedern zum Zeitpunkt des Beitritts gewählt.
2. Alle Mitglieder, welche die Abfertigung aufgrund des stillschweigenden Einverständnisses in den Fonds einbezahlen, werden der Garantierten Investitionslinie zugewiesen.

Die Investitionslinien

1. Der Fonds ist in vier Investitionslinien mit unterschiedlichem Risiko- und Ertragsprofil unterteilt:
 - Garantierte Investitionslinie
 - Vorsichtig-Ethische Investitionslinie
 - Ausgewogene Investitionslinie
 - Dynamische Investitionslinie
2. Die Merkmale der Investitionslinien und die unterschiedlichen Risiko- und Ertragsprofile sind im Informationsblatt des Fonds beschrieben.

Beitritt zu mehreren Investitionslinien

1. Derzeit ist die Aufteilung der Beitragsflüsse und/oder die Aufteilung der individuellen Position auf mehrere Investitionslinien mit Ausnahme der Bestimmungen über die stillschweigende Zuweisung der restlichen Abfertigung in den vom Statut vorgesehenen Zeiträumen nicht möglich.

Beitritt zum Fonds und Auswirkungen auf das Mitgliedsverhältnis

1. Gemäß den Bestimmungen Art. 33 des Statuts des Fonds versteht man unter Beitrittsdatum zum Fonds den Tag, an dem der Arbeitgeber seine Unterschrift und den Stempel seiner Gesellschaft auf das ordnungsgemäß ausgefüllte Beitrittsformular gesetzt hat. Gibt der Arbeitgeber kein Datum an, so ist für den Fonds das vom Arbeitnehmer auf dem Beitrittsformular angegebene Datum maßgeblich. Fehlen beide Daten, ist das Eingangsdatum des Beitrittsformulars beim Fonds maßgeblich. Die Wirksamkeit des Beitritts des Arbeitnehmers beginnt für den Fonds in jedem Fall mit dem Datum, an dem das ordnungsgemäß ausgefüllte Beitrittsformular beim Fonds eingeht. Vor diesem Datum gilt der Arbeitnehmer nicht als Mitglied, und daher können vor diesem Datum auch keine Einzahlungen irgendwelcher Art zugunsten dieses Arbeitnehmers angenommen werden.
2. Die öffentlichen Arbeitgeber, für deren Arbeitnehmer das Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 20. Dezember 1999 samt nachträglichen Änderungen gilt, übermitteln eine beglaubigte Abschrift des Beitrittsformulars an den für die Provinz zuständigen Sitz des NFAÖV/INPDAP.

3. Der Arbeitgeber muss den Arbeitsrechtsberater anweisen, den Einbehalt vom Gehalt bei den im Fonds eingeschriebenen Arbeitnehmer vorzunehmen, sofern dieser nicht vom Betrieb selbst vorgenommen wird. Mittels den Online-Diensten ermächtigt der Arbeitgeber den Arbeitsrechtsberater, die Angaben zu den Beitragszahlungen der Gesellschaft einzusehen. Letzterer ist unabhängig davon verpflichtet, die Bestimmungen des vorliegenden Leitfadens zu befolgen.
4. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, an der entsprechenden Stelle auf dem Beitrittsformular den (eventuell auch zeitversetzten) Beginn der Beitragszahlungspflicht (Monat/Jahr) einzutragen. Fehlt diese Angabe, so ist für den Beitragszahlungsbeginn der in der entsprechenden Anlage des Informationsblatts angegebene Termin maßgeblich. Von diesem Termin an beginnen auch die fiktiven Rücklagen, die beim NFAÖV/INPDAP verbucht werden und für die Zusatzvorsorge der Angestellten im öffentlichen Dienst bestimmt sind, die Mitglieder des Fonds sind und für die das Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 20. Dezember 1999 samt nachträglichen Änderungen gilt.

Fusion von Gesellschaften, Abtretung eines Gesellschaftszweiges und ähnliche Fälle

1. Bei Fusionen von Gesellschaften und/oder Abtretung eines Gesellschaftszweiges sowie bei Wechsel eines Arbeitnehmers von einem Arbeitgeber zu einem anderen ohne zeitliche Unterbrechung muss kein neues Ansuchen um Erhalt des Beitrittsformulars gestellt werden. In diesen Fällen ist eine einfache Mitteilung der Gesellschaft an den Fonds (mit dem neuen Handelskammerauszug als Anlage) ausreichend, der die Daten aktualisiert.

Verschiedene Fälle: Beitritte bei lokalen öffentlichen Körperschaften

1. In den folgenden Fällen muss vom Arbeitnehmer ein neues Ansuchen um Erhalt des Beitrittsformulars beim Fonds eingereicht werden:
 - Wechsel eines Arbeitnehmers von einer lokalen öffentlichen Körperschaft zu einer anderen, aufgrund von Mobilität oder ohne zeitliche Unterbrechung zwischen den beiden Arbeitsverhältnissen
 - Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses aufgrund eines Wettbewerbs auch beim selben Arbeitgeber unabhängig davon, ob zwischen den beiden Arbeitsverhältnissen eine Unterbrechung bestand
 - Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei einer öffentlichen Körperschaft und Eintritt in ein neues Arbeitsverhältnis bei einer anderen öffentlichen Körperschaft bei Unterbrechung der Arbeitstätigkeit

Rücktritt

1. Der Arbeitnehmer muss seinen Rücktritt, d.h. die Möglichkeit, seinen Beitritt zum Fonds rückgängig zu machen, dem Arbeitgeber und dem Fonds schriftlich mitteilen. Bei Eingang der Beitragsaufstellung ermächtigt das Ansuchen um Rücktritt seitens des Mitglieds die Löschung der Zeile der Beitragszahlung in Bezug auf den Betroffenen. Falls der Arbeitgeber das Ansuchen um Gesamtablöse der individuellen Position eines Mitglieds einreicht, nimmt der Fonds Kontakt zum Mitglied auf, damit es seinen Willen vom Fonds auszutreten schriftlich bestätigt. Falls ein Mitglied (steuerlich zu Lasten lebende Person) das Ansuchen um Gesamtablöse der individuellen Position einreicht, nimmt der Fonds Kontakt zum Mitglied auf, damit es seinen Willen vom Fonds auszutreten schriftlich bestätigt.

BEITRITT AUF INDIVIDUELLER BASIS

1. Gemäß Art. 5 Absatz 2 des Statuts und Art. 8 des Dekrets 252/2005 können dem Fonds auf individueller Basis die steuerlich zu Lasten lebenden Personen gemäß Art. 12 des Einheitstextes zur Einkommenssteuer (Dekret des Präsidenten der Republik vom 22. Dezember 1986 Nr. 917) beitreten. Der Beitritt zum Fonds muss in Zusammenhang mit dem Beitritt des Arbeitnehmers, zu dessen Lasten die besagten Personen sind, erfolgen. Die auf den Namen der steuerlich zu Lasten lebenden Person des Mitglieds lautende individuelle Position bleibt, auch wenn keine Beitragszahlungen geleistet werden, so lange erhalten, bis der Arbeitnehmer nicht vom Fonds austritt.

Druck des Beitrittsformulars

1. Die Beitrittsformulare der steuerlich zu Lasten lebenden Person können bei den Sitzen von Laborfonds oder bei folgenden Stellen gedruckt werden:

- a) Gewerkschaften
 - b) Patronaten
 - c) PensPlan Centrum AG
2. Der Arbeitnehmer und die steuerlich zu Lasten lebende Person (falls volljährig) unterschreiben zwei Ausfertigungen des Beitrittsformulars. Wurde nur von einer Seite die Unterschrift geleistet, oder fehlen beide (falls die Person volljährig ist), so wird der Beitritt zum Fonds nicht gewährt. Ein Exemplar des Beitrittsformulars verbleibt bei der steuerlich zu Lasten lebenden Person, das zweite Exemplar wird an den Fonds weitergeleitet.
 3. Falls die steuerlich zu Lasten lebende Person minderjährig oder unzurechnungsfähig ist, muss das Beitrittsformular von ihrem gesetzlichen Vertreter/Vormund leserlich unterzeichnet werden. Weiters muss bei Beitritt das Ermächtigungsdekret des Vormundschaftsrichters beigelegt werden, falls die individuelle Position mit dem Vermögen der minderjährigen/unzurechnungsfähigen Person finanziert wird (z.B. in Falle des Erbes der minderjährigen/unzurechnungsfähigen Person).

Beitritt und Wahl der Investitionslinie

1. Es gelten die selben Bestimmungen wie für den Beitritt auf kollektiver Basis.

Beitritt zum Fonds und Auswirkungen auf das Mitgliedsverhältnis

1. Gemäß den Bestimmungen des Art. 33 des Statuts des Fonds versteht man unter „Beitrittsdatum“ zum Fonds den Tag, an dem der Arbeitnehmer und die steuerlich zu Lasten lebende Person (falls volljährig) oder ihr gesetzlicher Vertreter/Vormund (falls minderjährig oder unzurechnungsfähig) ihre Unterschrift auf das ordnungsgemäß ausgefüllte Beitrittsformular gesetzt haben. Fehlt das Datum, wird das Eingangsdatum des Beitrittsformulars beim Fonds als Beitrittsdatum angesehen. Die Wirksamkeit des Beitritts der steuerlich zu Lasten lebenden Person beginnt für den Fonds in jedem Fall mit dem Datum, an dem das ordnungsgemäß ausgefüllte Beitrittsformular beim Fonds eingeht. Vor diesem Datum gilt die steuerlich zu Lasten lebende Person nicht als Mitglied, und daher können vor diesem Datum auch keine Einzahlungen irgendwelcher Art zugunsten dieser Person angenommen werden.

Rücktritt

1. Falls noch keine Beitragszahlung geleistet wurde, kann das steuerlich zu Lasten lebende Mitglied seine Mitgliedschaft beim Fonds kündigen (Rücktritt). Der Rücktritt muss dem Fonds schriftlich mitgeteilt werden.

Übergang zum kollektiven Beitritt

1. Die steuerlich zu Lasten lebende Person, die die notwendigen Voraussetzungen erlangt, um dem Fonds aufgrund von kollektiven oder betrieblichen Abkommen beizutreten, kann gemäß den für den Beitritt auf kollektiver Basis vorgesehenen Modalitäten dem Fonds beitreten. Der Beitritt kann später von individuell auf kollektiv umgewandelt werden.

STILLSCHWEIGENDER BEITRITT (STILLSCHWEIGENDES EINVERSTÄNDNIS)

Druck des Beitrittsformulars

1. Der Druck des Beitrittsformulars des „stillschweigenden“ Mitglieds erfolgt direkt durch den Arbeitgeber oder den bevollmächtigten Arbeitsrechtsberater/Verband. Der Arbeitgeber unterzeichnet zwei Ausfertigungen des Beitrittsformulars und teilt die Daten des Mitglieds mit. Der Arbeitgeber übermittelt ein Exemplar des Formulars an den Fonds, das zweite Exemplar bleibt beim Arbeitgeber.

Investitionslinie

1. Die Personen, die dem Fonds aufgrund des stillschweigenden Einverständnisses beitreten, werden der Garantierten Investitionslinie zugewiesen. Das Mitglied kann jederzeit, also unabhängig von der für den

Switch allgemein vorgesehenen Mindestmitgliedschaft, die Übertragung der individuellen Position auf eine andere Investitionslinie beantragen.

2. Falls das Mitglied bereits in eine andere als die Garantierte Investitionslinie eingeschrieben ist, fließt die Position nach Ablauf des vom Statut vorgesehenen Zeitraums in jene Investitionslinie ein, in die das Mitglied zum Zeitpunkt der stillschweigenden Zuweisung eingeschrieben war.

Beitrittsbestätigung

1. Im Falle des ersten stillschweigenden Beitritts informiert der Fonds mittels Versand der Beitrittsbestätigung den Arbeitnehmer über den erfolgten Beitritt. Weiters informiert der Fonds über die Möglichkeit, bei eigener Beitragszahlung in den Genuss der Beitragszahlung zu Lasten des Arbeitgebers zu kommen (falls von den Gründungsabkommen des Fonds vorgesehen), über die Investitionslinie, in die automatisch die Abfertigung einbezahlt wird sowie über die Möglichkeit, eine andere Investitionslinie zu wählen. Zudem ist in der Bestätigung beschrieben, wie das Informationsblatt, das Statut und das Standardisierte Vereinfachende Beispiel eingesehen werden können.
2. Der Beitrittsbestätigung werden weiters alle notwendigen Formulare beigelegt, damit das Mitglied die ihm zustehenden Entscheidungen treffen kann sowie das Informationsblatt zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten.

Beitritt zum Fonds und Auswirkungen auf das Mitgliedsverhältnis

1. Gemäß den Bestimmungen Art. 33 des Statuts des Fonds versteht man unter Beitrittsdatum zum Fonds den Tag, an dem der Arbeitgeber seine Unterschrift und den Stempel seiner Gesellschaft auf das ordnungsgemäß ausgefüllte Beitrittsformular gesetzt hat. Gibt der Arbeitgeber kein Datum an, ist das Eingangsdatum des Beitrittsformulars beim Fonds maßgeblich. Die Wirksamkeit des Beitritts des Arbeitnehmers beginnt für den Fonds in jedem Fall mit dem Datum, an dem das ordnungsgemäß ausgefüllte Beitrittsformular beim Fonds eingeht. Vor diesem Datum gilt der Arbeitnehmer nicht als Mitglied, und daher können vor diesem Datum auch keine Einzahlungen irgendwelcher Art zugunsten dieses Arbeitnehmers angenommen werden.

Übergang zum kollektiven Beitritt

1. Der Arbeitnehmer, der die notwendigen Voraussetzungen besitzt, um aufgrund von kollektiven oder betrieblichen Abkommen dem Fonds beizutreten, hat die Möglichkeit – über den Arbeitgeber, neben der Abfertigung einen Beitrag zu seinen Lasten einzuzahlen. In diesem Fall hat er, falls es die Kollektivabkommen oder -verträge vorsehen, Anrecht auf den Beitrag zu Lasten des Arbeitgebers. Das „stillschweigende“ Mitglied muss in diesem Fall die für den Beitritt auf kollektiver Basis vorgesehenen Beitrittsmodalitäten befolgen.

Ansuchen um Annullierung des stillschweigenden Beitritts

1. Falls man aufgrund eines Fehlers des Arbeitgebers die Annullierung des stillschweigenden Beitritts und folglich die Rückerstattung der an den Fonds bezahlten Abfertigung beantragen will, muss man dem Fonds folgende Unterlagen zukommen lassen:
 - das Ansuchen um Annullierung des stillschweigenden Beitritts des Arbeitgebers
 - die im Original unterzeichnete Zustimmung zur Annullierung seitens des Arbeitnehmers; diese kann zusammen mit dem Ansuchen des Arbeitgebers (siehe vorhergehenden Punkt) beziehungsweise getrennt übermittelt werden
 - eine Kopie des Formulars Abfertigung1/Abfertigung2, vom Arbeitnehmer und zur Bestätigung vom Arbeitgeber unterzeichnet und entsprechend datiert.

Die rückzuerstattenden Beträge werden zum Gegenwert der individuellen Position zum ersten Bewertungstag rückerstattet, der auf den Erhalt des vollständigen Ansuchens um Annullierung folgt. Ist die einbezahlte Abfertigung aufgrund einer Verringerung des Anteilswerts höher als der veräußerte Gegenwert, wird der fehlende Betrag nicht vom Fonds ausbezahlt. Der Arbeitnehmer muss sich gegebenenfalls an seinen Arbeitgeber wenden.

LEITFADEN FÜR DIE BEITRAGSZAHLUNG UND DIE DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDEN ANGELEGENHEITEN (KURZ: LEITFADEN BEITRAGSZAHLUNG)

ERFÜLLUNG DER BEITRAGSZAHLUNGSPFLICHT: STANDARDVERFAHREN

1. Es sind folgende Beitragszahlungsmodalitäten vorgesehen:
 - Beitragszahlung für den Beitritt auf kollektiver Basis/stillschweigender Beitritt (stillschweigendes Einverständnis)
 - Beitragszahlung für den Beitritt auf individueller Basis

BEITRAGSZAHLUNG FÜR DEN BEITRITT AUF KOLLEKTIVER BASIS/STILLSCHWIGENDER BEITRITT (STILLSCHWIGENDES EINVERSTÄNDNIS)

Einbehalt und Einzahlung der Beiträge mittels Banküberweisung/F24/F24EP

1. Die Beiträge zu Lasten des Arbeitnehmers werden monatlich einbehalten und vierteljährlich (im April, Juli, Oktober und Januar) unter Beachtung der einzuhaltenden Fristen zusammen mit dem Arbeitgeberanteil in den Fonds eingezahlt. Die gleichen Zeiträume gelten für den anreifenden Abfertigungsbetrag. Der Arbeitgeber informiert den Arbeitnehmer umgehend über die Höhe der einbehaltenen Beträge mittels entsprechendem Hinweis in der Lohnabrechnung. Mindestens einmal jährlich teilt der Fonds jedem einzelnen Arbeitnehmer die Höhe der vom Arbeitgeber eingezahlten Beiträge mit. Zahlt der Arbeitgeber die Beiträge an den Fonds nicht oder verspätet ein, so ist er verpflichtet:
 - den zu zahlenden Beitrag zu entrichten
 - für den Zeitraum, in dem er nicht oder verspätet gezahlt hat, einen Betrag zu entrichten, der der eventuellen prozentuellen Wertsteigerung des Fondsanteils entspricht
 - zugunsten des Fonds Verzugszinsen gemäß Art. 1284 Zivilgesetzbuch zu zahlen
2. Die vierteljährlich (im April, Juni, Oktober und Januar) an den Fonds zu leistenden Beitragszahlungen müssen vom Arbeitgeber mittels Banküberweisung/F24/F24EP (die Richtlinien für das Ausfüllen des Vordrucks F24/F24 EP finden Sie im „Leitfaden für das Ausfüllen“ auf der Internetseite des Fonds) auf das Sammelkonto des Fonds **bis zum 16. des Monats**, der auf das betreffende Trimester folgt, oder, falls dies ein Feiertag ist, bis zum ersten darauf folgenden Arbeitstag eingezahlt werden. Die Verknüpfung der Einzahlung mit der Aufstellung erfolgt innerhalb des letzten Arbeitstages des Bezugsmonats. Die Zuweisung der Anteile auf die individuelle Position erfolgt im Folgemonat mit Anteilswert des Monats der Verknüpfung. Einzahlungen und Aufstellungen, die nach diesem Datum eingehen, werden regulär im System gespeichert; in diesem Fall erfolgt aber die Zuweisung der Anteile auf die individuelle Position mit Anteilswert des Folgemonats. Bei verspäteter oder fehlerhafter Einzahlung und/oder bei fehlerhafter oder verspäteter Übermittlung bzw. fehlerhaften Angaben in der Aufstellung garantiert der Fonds nicht die Zuweisung der Anteile auf die individuelle Position mit dem Anteilswert des Monats, in dem die Beitragszahlung für den Fonds verfügbar wurde. Der Einzahlungsbetrag muss auf den Eurocent genau mit dem Aufstellungsbetrag übereinstimmen. Der Gesamtbetrag der Einzahlung umfasst (insofern vorgesehen) folgende Posten:
 - Summe Arbeitgeberanteil
 - Summe Arbeitnehmeranteil
 - Summe Abfertigung
 - Summe Einschreibegebühren zu Lasten des Arbeitgebers
 - Summe Einschreibegebühren zu Lasten der Arbeitnehmer
3. Bei Einzahlungen mittels Banküberweisung kommt der Arbeitgeber für die Überweisungskosten auf; folglich können diese nicht vom Gesamtbetrag der Beitragszahlung abgezogen werden. Für die Überweisung sind folgenden Daten verpflichtend anzugeben:
 - Überweisungsbetrag
 - Überweisungsdatum
 - Wertstellung für den Begünstigten
 - Begünstigter: Laborfonds
 - IBAN-Code
 - Zahlungsgrund: Hier müssen die vom Fonds vorgesehenen Angaben eingetragen werden, d.h.

Steuernummer oder Mehrwertsteuernummer, Trimester und Jahr (durch einen Trennstrich oder ein Leerzeichen getrennt wie im Faksimile Überweisung Beiträge des Fonds angegeben).

Bei der Angabe des Zahlungsgrunds muss der Arbeitgeber folgendes beachten:

- Die Steuernummer/Mehrwertsteuernummer muss der auf der vierteljährlichen Beitragsaufstellung angegebenen Nummer entsprechen, wobei alle 16 oder 11 Ziffern einschließlich der Nullen anzugeben sind
- für das jeweilige Trimester ist 1, 2, 3 oder 4 anzugeben, das jeweilige Jahr ist hingegen im Format JJJJ anzugeben

Beispiel für einen Betrieb mit der Mehrwertsteuernummer 01234567894, der das 3. Trimester des Jahres 2010, d.h. die Beiträge von Juli, August und September 2010 einbezahlt:

01234567894-3-2010



MwSt.-Nr. Trimester Jahr

Der Arbeitgeber muss sicher stellen, dass bei der Banküberweisung die Vorgaben des Fonds gemäß Abs. 2 und 3 der vorliegenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben kann die Überweisung nicht maschinell eingelesen und zugeordnet werden, so dass dieser Vorgang vom Fonds von Hand ausgeführt werden muss. In diesem Fall wird die zeitgerechte Zuweisung der Anteile an das jeweilige Mitglied laut den Bestimmungen des Statuts nicht gewährleistet. Der Fonds behält sich das Recht vor, jenen Arbeitgebern, die sich nicht an die ob genannten Anweisungen halten, ein Mitteilungsschreiben zu senden, um Fehler dieser Art, die im Laufe der Zeit negative Auswirkungen auf die Arbeitnehmer haben könnten zu vermeiden.

4. Für jedes Trimester darf nur eine einzige Überweisung mit dem in der vierteljährlichen Beitragsaufstellung angegebenen Betrag vorgenommen werden. Bei öffentlichen Körperschaften muss bei mehreren Zahlungsmandaten, welche sich auf mehrere Kapitel aufteilen, eine Sammelüberweisung vorgenommen werden. Überweist bei einer Holding eine Gesellschaft die Beiträge für alle anderen Gesellschaften, so muss für jede einzelne Gesellschaft eine eigene Überweisung mit Angabe der jeweiligen Gesellschaftsdaten vorgenommen werden. Gleiches gilt bei eventuellen Einzahlungen durch Gemeindeverbände für Mitgliedergemeinden.

Versand der vierteljährlichen Beitragsaufstellung

1. Der Arbeitgeber muss eine Tabelle ausfüllen (die Excel-Tabelle oder ASCII-Tabelle kann von der Internetseite des Fonds heruntergeladen werden), auf der die vierteljährlichen Einzahlungen für jedes Mitglied einzeln vermerkt sind. In dieser Aufstellung muss zwischen den Beiträgen (Arbeitgeberbeitrag, Arbeitnehmerbeitrag sowie Abfertigung) und den Einschreibgebühren (für den Arbeitgeber sowie den Arbeitnehmer) unterschieden werden. Die genaue Angabe des jeweiligen Trimesters ist ebenso erforderlich. Für jedes Einzahlungstrimester muss eine einzige Tabelle erstellt werden. Diese Tabelle ist zugleich mit bzw. unmittelbar nach der erfolgten Einzahlung der Beiträge und jedenfalls bis spätestens dem 20. des Monats, in dem die Beitragszahlung erfolgte, an den Fonds zu übermitteln. Dabei werden nur die über die Internetseite des Fonds erhältlichen Dateiformate angenommen (ohne dass dabei Spalten oder Arbeitsblätter hinzugefügt oder gelöscht werden, das Zellenformat geändert wird, etc.). Bei verspäteter Übermittlung bzw. fehlerhaften Angaben garantiert der Fonds nicht die pünktliche Zuweisung der Anteile auf die individuelle Position.
2. Die Tabelle gibt für das jeweilige Trimester Auskunft über den Zeitraum der Beitragszahlung (1, 2 oder 3 Monate). Anhand der angegebenen Monate der tatsächlichen Beitragszahlung bestimmt der Fonds den Besteuerungssatz für das Kapital bei Ansuchen des Mitglieds um Ablöse bzw. Übertragung auf eine andere Zusatzrentenform. Der Fonds überprüft die in auf der Tabelle gemachten Angaben nicht auf ihre Richtigkeit.
3. Für die Übermittlung der Aufstellungen ist die Benutzung des Online-Verfahrens auf der Internetseite des Fonds vorgesehen; der Arbeitgeber gibt dabei seine E-Mail-Adresse ein und wählt die anzuhängende Datei aus. Hat der Arbeitgeber alle Felder korrekt ausgefüllt, erhält er nach der Versendung der

Aufstellung eine Empfangsbestätigung mit Angabe des Datums, der Uhrzeit und der Protokollnummer der Beitragsaufstellung. Der Fonds behält sich das Recht vor, die Übertragung der Aufstellung anhand anderer Modalitäten mittels entsprechender Mitteilung an den Arbeitgeber zu genehmigen.

4. Innerhalb 24 Stunden ab Übermittlung der Aufstellung versendet der Fonds eine Nachricht über das Ergebnis der formalen Überprüfung der Datei an die angegebene E-Mail-Adresse. Die formale Überprüfung kann zu dreierlei Ergebnissen führen:

- a) Korrekte Aufstellung: die Aufstellung enthält keine Fehler; der Vorgang wurde erfolgreich abgeschlossen
- b) Korrekte Aufstellung mit Unregelmäßigkeiten: Es sind Unregelmäßigkeiten vorhanden; ein erneuter Versand ist jedoch nicht erforderlich
- c) Abgelehnte Aufstellung: Aufstellung mit formalen Fehlern; die Antwortnachricht enthält zudem ein Verzeichnis der zu korrigierenden Fehler, bevor die Datei erneut versendet wird.

Entspricht die Datei den Anforderungen der formalen Überprüfung (korrekte Aufstellung bzw. korrekte Aufstellung mit Unregelmäßigkeiten), werden die Daten verarbeitet, in die Anwendung geladen und anschließend auf ihre Übereinstimmung hin überprüft.

Der Fonds verbucht die Beiträge auf den Konten der einzelnen Investitionslinien erst dann, nachdem diese mit der Aufstellung übereinstimmen und die entsprechenden Anteile der individuellen Position des Mitglieds zugewiesen wurden. Der Einzahlungsbetrag muss auf den Eurocent genau mit dem Aufstellungsbetrag übereinstimmen. Einzahlungen, deren Betrag niedriger ist als jener in der Aufstellung, werden nicht investiert. Sie verbleiben auf dem Sammelkonto des Fonds und erzielen dadurch keine Renditen aus der Vermögensverwaltung. Etwaige Unregelmäßigkeiten, die nicht sofort behoben werden, können sich negativ auf die Position des Arbeitnehmers auswirken, falls sich während des Zeitraums, in dem die Beiträge auf dem Sammelkonto liegen, die Finanzmärkte positiv entwickeln und der Anteilswert der Investitionslinie, der die Beiträge zugewiesen hätten sollen, steigt.

Die auf dem Sammelkonto anreifenden Zinsen werden vierteljährlich auf die verschiedenen Investitionslinien aufgrund ihres Vermögens (Nettoaktiva für die Leistungen) aufgeteilt.

Aus buchhalterischer Sicht verfügt jede Investitionslinie neben den Kontokorrenten für die einzelnen Mandate für die Vermögensverwaltung über ein Beitragskonto, ein Liquiditätskontokorrent und ein Verwaltungskonto.

Periodisch werden Überweisungen vom Sammelkontokorrent auf die Beitragskonten der einzelnen Investitionslinien getätigt. Anschließend werden die anderen Überweisungsoperationen auf die Liquiditätskontokorrente, die Kontokorrente für die Vermögensverwaltung und die Verwaltungskonten getätigt.

Der Fonds verfügt weiters über ein einziges Dienstkontokorrent (Verwaltungsspesenkontokorrent) für die Zahlung der Verwaltungsspesen vorgesehen. Periodisch werden Überweisungen von den Verwaltungskonten der verschiedenen Investitionslinien durchgeführt. Die auf dem Dienstkontokorrent anreifenden Zinsen und etwaige Überschüsse werden vierteljährlich auf die verschiedenen Verwaltungskonten der Investitionslinien aufgrund der Mitgliederanzahl der einzelnen Investitionslinien am Trimesterende verbucht.

5. Die Beitragszahlungspflicht für die Arbeitgeber besteht, wo von den Kollektivabkommen oder -verträgen vorgesehen, ausschließlich nur gegenüber denjenigen Arbeitnehmern, die im Fonds eingeschrieben sind.

Einschreibegebühr und Mitgliedsbeitrag

1. Arbeitnehmer und Arbeitgeber sind zur Zahlung einer einmaligen Einschreibegebühr sowie eines jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Die Höhe dieser Beträge wird von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates genehmigt und basiert auf einer Vorkalkulation der jährlichen laufenden Ausgaben des Fonds für den Geschäftsbetrieb einschließlich der Kosten für die funktionelle Tätigkeit der Gesellschaftsorgane und der Kosten zur Pflege der Beziehung zu den Mitgliedern.
2. Die vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber zu entrichtende Einschreibegebühr ist eine einmalige Zahlung und zusätzlich zur ersten Beitragszahlung zu leisten. Ist ein Arbeitnehmer bereits Mitglied im Fonds und nimmt er aufgrund einer neuen Beschäftigung die Beitragszahlung wieder auf, so entfällt die Einschreibegebühr sowohl für den Arbeitnehmer als auch für den Arbeitgeber. In diesem Fall muss der Arbeitnehmer den Ausdruck des Wiedereinschreibungsformulars beantragen.

3. Die Vorschriften des vorigen Absatzes gelten auch für die zweite Mitgliedschaft und alle weiteren, wenn ein Arbeitnehmer sich aufgrund mehrerer Arbeitsverhältnisse (Teilzeit, Abstellung wegen Gewerkschaftstätigkeit etc.) mehrfach eingeschrieben hat.
4. Nur bei Ablöse und einer darauf folgenden Neueinschreibung müssen Arbeitnehmer und Arbeitgeber neuerlich die Einschreibgebühr zahlen.
5. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Delegiertenversammlung beschlossen und alle drei Monate von den Beiträgen bei Zuweisung der Anteile auf die individuelle Position im Januar, April, Juli und Oktober einbehalten. Bei stillschweigenden Mitgliedern, Mitgliedern die ausschließlich die Abfertigung in den Fonds einbezahlen und alle anderen Mitgliedern, bei denen der Mitgliedsbeitrag nicht von der Beitragszahlung einbehalten werden kann, wird dieser bei der Zuweisung von November in einer einzigen Rate einbehalten, indem dem Mitglied eine entsprechende Anzahl von Anteilen (Gegenwert) abgezogen wird.

Den Mindestbeitrag übersteigende Beitragszahlung

1. Die Fondsmitglieder können einen höheren Beitrag zu eigenen Lasten einzahlen, als vom Kollektivvertrag vorgesehen. Falls in diesem nicht anders geregelt, kann der Beitrag mit einer Staffelung von 1% geändert werden. Die Änderung ist, falls von den Gründungsquellen nicht anders geregelt, ab 1. Jänner des Folgejahres, in dem das Ansuchen beim Arbeitgeber eingereicht wurde gültig. Die Einzahlung eines höheren Beitrags gilt gleichzeitig als diesbezügliche Mitteilung an den Fonds.

Beginn der Beitragszahlung

1. Für Saisonarbeiter, Hilfskräfte und Angestellte mit befristetem Arbeitsvertrag, die beim selben Arbeitgeber wieder eingestellt werden, beginnt die Beitragszahlungspflicht mit dem vom Arbeitgeber mittels ad hoc zur Verfügung gestelltem Formular dem Fonds mitgeteilten Datum der Wiedereinstellung.

Zusätzliche Beitragszahlung mittels Banküberweisung/F24/F24EP

1. Gemäß den Bestimmungen des Art. 8 des Statuts des Fonds kann jedes Mitglied zudem zusätzlich Beiträge einzahlen. Die Beitragszahlung erfolgt dabei direkt durch das Mitglied mittels Banküberweisung/F24/F24EP (die Richtlinien für das Ausfüllen des Vordrucks F24/F24 EP finden Sie im „Leitfaden für das Ausfüllen“ auf der Internetseite des Fonds) unter Verwendung der entsprechenden Formulare auf der Internetseite von Laborfonds.
2. Bei Einzahlungen mittels Banküberweisung muss als Zahlungsgrund die Steuernummer des einzahlenden Mitglieds und die Beschreibung „XINDIVX“ angegeben werden.
3. Die Verknüpfung der Einzahlung mit der Position des Mitglieds erfolgt innerhalb des letzten Arbeitstages des Monats in dem dieser für den Fonds verfügbar wurde. Die Zuweisung der Anteile auf die individuelle Position erfolgt im Folgemonat mit Anteilswert des Monats der Verknüpfung. Die Überweisungen, die nach dem Datum der Verknüpfung eingehen, werden regulär im System gespeichert; in diesem Fall erfolgt aber die Zuweisung der Anteile auf die individuelle Position mit Anteilswert des Folgemonats. Bei fehlerhafter Überweisung garantiert der Fonds nicht die Zuweisung der Anteile auf die individuelle Position mit dem Anteilswert des Monats, in dem die Überweisung für den Fonds verfügbar wurde. Der Überweisungsbetrag muss bis auf den Eurocent genau angegeben werden. Der Fonds stellt jedem Mitglied innerhalb der für die Vorlage der Steuererklärung jährlich vorgesehenen Frist eine entsprechende Bescheinigung über diese Zahlungen aus.
4. Zahlt ein Mitglied Beiträge ein, die nicht vom zu versteuernden Einkommen abgezogen werden, so muss es den entsprechenden Betrag dem Fonds eigenverantwortlich und innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen mitteilen.

Beitragszahlung als Wiederaufstockung der als Vorschuss ausbezahlten Summen mittels Banküberweisung

1. Laut Gesetzgebung können die vom Fonds an das Mitglied als Vorschuss ausbezahlten Beträge auf Wunsch des Mitglieds jederzeit wieder einbezahlt werden. Durch die zusätzliche Einzahlung soll die individuelle Position, die zum Zeitpunkt des Vorschusses vorhanden war, wieder hergestellt werden. Die Wiederaufstockung kann durch eine einmalige Einzahlung bzw. durch regelmäßige Einzahlungen mittels

Banküberweisung unter Verwendung des entsprechenden Formulars erfolgen. Als Zahlungsgrund muss die Steuernummer des einzahlenden Mitglieds und die Beschreibung „XREX“ angegeben werden. Die Verknüpfung der Überweisung mit der Position des Mitglieds erfolgt innerhalb des letzten Arbeitstages des Monats, in dem diese für den Fonds verfügbar wurde. Die Zuweisung der Anteile auf die individuelle Position erfolgt im Folgemonat mit Anteilswert des Monats der Verknüpfung. Die Überweisungen, die nach dem Datum der Verknüpfung eingehen, werden regulär im System gespeichert; in diesem Fall erfolgt aber die Zuweisung der Anteile auf die individuelle Position mit Anteilswert des Folgemonats. Bei verspäteter oder fehlerhafter Überweisung garantiert der Fonds nicht die Zuweisung der Anteile auf die individuelle Position mit dem Anteilswert des Monats, in dem die Überweisung für den Fonds verfügbar wurde.

2. Sollte das Mitglied vom Steuerguthaben laut Art. 11, Absatz 8, gesetzesvertretendes Dekret Nr. 252/2005 für Beitragszahlungen, die über dem abziehbaren Höchstbetrag von 5.164,57 € liegen, Gebrauch machen wollen, muss es dem Fonds eine ausdrückliche Erklärung zusenden, mit der es verfügt, ob und welche Beträge als Wiederaufstockung berücksichtigt werden sollen. Fehlt diese Erklärung kann der Fonds die Beträge nicht als Wiederaufstockung anerkennen. Die Mitteilung muss innerhalb des Termins für die Vorlegung der Steuererklärung für das Jahr erfolgen, in dem die Wiederaufstockung durchgeführt wurde. Für die Anerkennung des Steuerguthabens verlangt die Agentur der Einnahmen nämlich als Beweisunterlagen die Bestätigung des ausbezahlten Vorschusses und der entsprechenden Abzüge, die der Fonds dem Mitglied zusendet (z.B. CUD) und die Mitteilung über die Absicht, den erhaltenen Vorschuss wieder einzubezahlen, die das Mitglied an den Fonds gesandt hat und in welcher die wieder einbezahlten Beträge aufscheinen. Alle weiteren steuerlichen Details zu den Wiederaufstockungen finden Sie im „Dokument zur Steuerregelung“.

Übertragung der bisher angereiften Abfertigung

1. Aufgrund der Verfügungen der Arbeits- oder Kollektivverträge bzw. aufgrund eines Abkommens zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber kann die sogenannte „bisher angereifte Abfertigung“, sprich die bereits angereiften und beim Arbeitgeber hinterlegten Abfertigungsanteile, auf den Fonds übertragen werden.
2. Die Übertragung sowohl der anreifenden als auch der bisher angereiften Abfertigung in den Fonds stellt keinen Vorschuss dar und ist daher steuerlich nicht relevant. Für weitere Details bezüglich Steuerfragen wird auf das „Dokument zur Steuerregelung“ verwiesen, das auf der Internetseite des Fonds verfügbar und beim Fonds selbst erhältlich ist.
3. Die Übertragung der bisher angereiften Abfertigung auf den Fonds ist des Weiteren nicht für die Beitrags- bzw. Mitgliedsjahre beim Rentenfonds relevant.
4. Die Summen, die in den Fonds eingezahlt werden, erhöhen die individuelle Position entsprechend den Zeiträumen, in denen die eingezahlte Abfertigung angereift wurde, unabhängig von der Übereinstimmung des Einschreibungsdatums in den Fonds mit dem Einstellungsdatum des Arbeitnehmers, ab welchem sich die bisher angereifte Abfertigung angesammelt hat. Für weitere Details bezüglich Steuerfragen wird auf das „Dokument zur Steuerregelung“ verwiesen, das auf der Internetseite des Fonds verfügbar und beim Fonds selbst erhältlich ist.
5. Für die Übertragung der bisher beim Arbeitgeber angereiften Abfertigung muss der Arbeitgeber eine Tabelle ausfüllen (die Exceltabelle kann auf der Internetseite des Fonds unter „Formulare/Beitragszahlung“ des Fonds heruntergeladen werden) mit den Daten eines jeden Arbeitnehmers, für den die Übertragung der bisher angereiften Abfertigung vorgenommen werden soll und den jeweiligen vor 2000, zwischen 2001 und 2006 und ab 2007 angereiften Abfertigungsanteilen. Diese Tabelle wird dem Fonds gleichzeitig mit der Einzahlung der bisher angereiften Abfertigung übermittelt. Gemäß dem Verfahren können keine Dateien angenommen werden, die sich von der auf der Internetseite unterscheiden (Hinzufügen oder Löschen von Spalten oder Arbeitsblättern, Formatänderungen der Zellen usw.). Bei verspäteter oder fehlerhafter Einzahlung oder bei fehlerhafter oder verspäteter Übermittlung bzw. bei fehlerhaften Angaben in der Aufstellung garantiert der Fonds nicht die Zuweisung der Anteile auf die individuelle Position mit dem Anteilswert des Monats, in dem die Beitragszahlung für den Fonds verfügbar wurde. Die Aufstellungen werden per E-Mail an die Adresse auszahlungen@pensplan.com geschickt. Der Fonds behält sich vor, die Übertragung der Aufstellung anhand anderer Modalitäten mittels entsprechender Mitteilung an den Arbeitgeber zu genehmigen. Als Grund wird bei der Überweisung die Steuernummer oder die Mehrwertsteuernummer des Arbeitgebers, der die Einzahlung tätigt, gefolgt von „XTFRPREX“ angegeben. Die Angabe „XTFRPREX“ stellt dabei klar, dass es sich um die Einzahlung der bisher angereiften Abfertigung handelt. Für weitere Details

bezüglich Fragen zum Ablauf wird auf das Dokument „Bestimmungen und Vorgangsweisen für die Beitragszahlung“ verwiesen.

6. Der Fonds verbucht die Beiträge der bisher angereiften Abfertigung erst dann auf die individuelle Position der betroffenen Arbeitnehmer, wenn die Überweisung mit der Übertragungsaufstellung übereinstimmt und weist anschließend die entsprechenden Anteile, die dem Arbeitnehmer zustehen, zu. Der Einzahlungsbetrag muss auf den Eurocent genau mit dem Aufstellungsbetrag übereinstimmen. Einzahlungen, deren Betrag niedriger ist als jener in der Aufstellung, werden nicht investiert. Sie verbleiben auf dem Sammelkonto des Fonds und erzielen dadurch keine Renditen aus der Vermögensverwaltung. Etwaige Unregelmäßigkeiten, die nicht sofort behoben werden, können sich negativ auf die Position des Arbeitnehmers auswirken, falls sich während des Zeitraums, in dem die Beträge auf dem Sammelkonto liegen, die Finanzmärkte positiv entwickeln und der Anteilswert der Investitionslinie, der die Beträge zugewiesen hätten werden sollen, steigt.
7. Die Verknüpfung der Einzahlung mit der Position des Mitglieds erfolgt innerhalb des letzten Arbeitstages des Monats, in dem diese für den Fonds verfügbar wurde. Die Zuweisung der Anteile auf die individuelle Position erfolgt im auf die Überweisung folgenden Monat mit dem Anteilswert des Monats der Verknüpfung. Überweisungen, die nach dem Datum der Verknüpfung eingehen, werden regulär im System gespeichert, in diesem Fall erfolgt aber die Zuweisung der Anteile auf die individuelle Position mit dem Anteilswert des Folgemonats. Bei verspäteter oder fehlerhafter Überweisung garantiert der Fonds nicht die Zuweisung der Anteile auf die individuelle Position mit dem Anteilswert des Monats, in dem die Überweisung für den Fonds verfügbar wurde.

Beendigung der Beitragszahlung

1. Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines Mitglieds muss dem Fonds umgehend vom Arbeitgeber mittels der dafür vorgesehenen Formulare mitgeteilt werden.
2. Die Pflicht von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Beitragszahlung an den Fonds endet mit Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Des Weiteren endet die Beitragszahlungspflicht mit der Übertragung der individuellen Position auf einen anderen Fonds.
3. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Fonds in seiner Mitteilung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses auch den Grund für die Beendigung zu nennen.

Aussetzung der Beitragszahlung an den Fonds

1. Gewerkschaftlicher Wartestand: Legt ein Mitglied des Fonds vorübergehend seine Arbeit bei seinem Arbeitgeber wegen gewerkschaftlichem Wartestand nieder, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Fonds über die Aussetzung der Beitragszahlung an den Fonds zu benachrichtigen. Möchte das Mitglied jedoch die Beitragszahlung fortführen, kann es über die Gewerkschaft dem Fonds ein neues Formular für die Wiederaufnahme der Beitragszahlung zukommen lassen. Bei Beendigung des gewerkschaftlichen Wartestandes teilt der Arbeitgeber die Wiederaufnahme der Arbeitstätigkeit und der Beitragszahlung mit und zahlt erneut Beiträge ein.
2. Fakultativer Erziehungsurlaub: Legt ein Mitglied des Fonds vorübergehend seine Arbeit bei seinem Arbeitgeber aufgrund Erziehungsurlaub nieder, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Fonds über die Aussetzung der Beitragszahlung zu benachrichtigen, sofern eine derartige Aussetzung nicht vertraglich vorgesehen ist. Ebenso ist bei Wiederaufnahme der Arbeitstätigkeit und der Beitragszahlung eine entsprechende Mitteilung an den Fonds zu machen.
3. Unbezahlter Wartestand und Nicht-Arbeitszeit (vertikale Teilzeitarbeit): Legt ein Mitglied des Fonds vorübergehend seine Arbeit bei seinem Arbeitgeber aufgrund unbezahltem Wartestand bzw. vertikaler Teilzeitarbeit nieder, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Fonds über die Aussetzung der Beitragszahlung zu benachrichtigen. Ebenso ist bei Wiederaufnahme der Arbeitstätigkeit und der Beitragszahlung eine entsprechende Mitteilung an den Fonds zu machen.
4. Beitritt zu einer anderen Zusatzrentenform: der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Fonds über die Aussetzung der Beitragszahlung unter Verwendung des entsprechenden Formulars auf der Internetseite von Laborfonds zu benachrichtigen. Der Arbeitgeber zahlt die nachfolgenden Beiträge in die andere Rentenform ein, der der Arbeitnehmer beigetreten ist.

Unterbrechung der Beitragszahlung

1. Gemäß den Bestimmungen des Art. 8 Absatz 6 des Status des Fonds kann das Mitglied bei fortlaufendem Arbeitsverhältnis die Beitragszahlung zu eigenen Lasten mittels dem entsprechenden Formular unterbrechen. Die Unterbrechung der Beitragspflicht zu eigenen Lasten bedingt auch die Unterbrechung der Beitragspflicht zu Lasten des Arbeitgebers, nicht aber der Einzahlung der anreifenden Abfertigung an den Fonds.
2. Angestellte der öffentlichen Verwaltung können bei fortlaufendem Arbeitsverhältnis die gesamte Beitragszahlung mittels dem entsprechenden Formular unterbrechen. Für die öffentlich Angestellten, bei denen das Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 20. Dezember 1999 samt nachträglichen Änderungen Anwendung findet, werden weiterhin die figurativen Rückstellungen für die Zusatzvorsorge beim NFAÖV/INPDAP durchgeführt.
3. Gemäß den Bestimmungen des Art. 8 Absatz 6 des Statuts des Fonds kann das Mitglied jederzeit die Wiederaufnahme der Beitragszahlung anfordern.

Wiederaufnahme der Beitragszahlung

1. Mitglieder, die ihr Arbeitsverhältnis beendet haben (aber nicht die Ablöse/Übertragung der Position beantragt haben) und die Beitragszahlung an den Fonds mit dem neuen Arbeitgeber wieder aufnehmen möchten, übermitteln dem Fonds das Wiedereinschreibungsformular.
2. Für alle Saisonarbeiter, Aushilfskräfte und Angestellte mit befristetem Arbeitsvertrag, die ihr Arbeitsverhältnis beim selben Arbeitgeber wieder aufnehmen, bleibt das unterzeichnete Beitrittsformular in der entsprechenden Investitionslinie gültig. Von Mal zu Mal beendet der Arbeitgeber mittels der entsprechenden Formulare die Beitragszahlung an den Fonds und nimmt sie wieder auf, es sei denn, der Arbeitnehmer erklärt, die Beitragszahlungen nicht mehr aufnehmen zu wollen. Zu dieser Entscheidung muss der Arbeitgeber den Arbeitnehmer genau befragen. Das damit verbundene Verfahren sieht wie folgt aus:
 - Beitritt des Arbeitnehmers mit Unterschrift und Stempel auf dem entsprechenden Formular
 - Mitteilung des Arbeitgebers über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mittels Übermittlung des entsprechenden Formulars
 - Mitteilung über die Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses und die Wiederaufnahme der Beitragszahlungen mit Bestätigung über die durchgeführte Befragung des Arbeitnehmers
 Nimmt ein Mitglied als Saisonarbeiter, Aushilfskraft oder Angestellter mit befristetem Arbeitsvertrag seine Arbeitstätigkeit nicht wieder auf und stellt dieses Mitglied beim Fonds Antrag auf Ablöse/Übertragung, so muss der Arbeitgeber individuell für dieses Mitglied die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mitteilen. Der Fonds mahnt diese Mitteilung an. Beendet ein Mitglied sein Arbeitsverhältnis (auch Saisonarbeiter, Hilfskräfte oder Angestellte mit befristetem Arbeitsvertrag) und möchte es die Beitragszahlung mit einem anderen Arbeitgeber wieder aufnehmen, muss es beim Fonds, unabhängig von der Auszahlung der Abfertigung, ein Wiedereinschreibungsformular einreichen.

Verschiedene Fälle

1. Ist ein Arbeitnehmer in gewerkschaftlichem Wartestand, so ist sein Arbeitgeber nur dann zur vertraglich festgelegten Beitragszahlung verpflichtet, wenn es sich um rückständige Beiträge handelt, welche geschuldete Lohnelemente bilden. Die rückständigen Beträge müssen sich auf Zeiträume beziehen, in denen der Arbeitnehmer Fondsmitglied war.
Bei Anwendung eines neuen Kollektivvertrags finden die vom neuen Vertrag vorgesehenen Prozentsätze Anwendung.

BEITRAGSZAHUNG FÜR DEN BEITRITT AUF INDIVIDUELLER BASIS

Erfüllung der Beitragszahlung

1. Der eingeschriebene Arbeitnehmer zahlt die Beiträge für die steuerlich zu Lasten lebende Person mittels Banküberweisung unter Verwendung des entsprechenden Formulars ein. Als Zahlungsgrund müssen die Steuernummer der steuerlich zu Lasten lebenden Person und „XSOGGX“ angegeben werden. Die Verknüpfung der Überweisung mit der Position des Mitglieds erfolgt innerhalb des letzten Arbeitstages

des Monats, in dem diese für den Fonds verfügbar wurde. Die Zuweisung der Anteile auf die individuelle Position erfolgt im Folgemonat mit Anteilswert des Monats der Verknüpfung. Die Überweisungen, die nach dem Datum der Verknüpfung eingehen, werden regulär im System gespeichert; in diesem Fall erfolgt aber die Zuweisung der Anteile auf die individuelle Position mit Anteilswert des Folgemonats. Bei verspäteter oder fehlerhafter Überweisung garantiert der Fonds nicht die Zuweisung der Anteile auf die individuelle Position mit dem Anteilswert des Monats, in dem die Überweisung für den Fonds verfügbar wurde.

2. Der Fonds stellt der steuerlich zu Lasten lebenden Person innerhalb der für den Versand der Bescheinigung zur Vorlage der Steuererklärung jährlich vorgesehenen Frist eine entsprechende Mitteilung über die im vorhergehenden Jahr eingegangenen Beitragszahlungen aus.
3. Zahlt ein Mitglied Beiträge ein, die nicht vom zu versteuernden Einkommen abgezogen werden, so muss es den entsprechenden Betrag dem Fonds eigenverantwortlich und innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen mitteilen.

Einschreibgebühr und Mitgliedsbeitrag

1. Die Einschreibgebühr wird von der ersten Beitragszahlung einbehalten.
2. Für die steuerlich zu Lasten lebenden Personen wird der Mitgliedsbeitrag einmalig mit der Zuweisung der Anteile in Bezug auf den Monat November einbehalten, indem dem Mitglied die entsprechende Anzahl von Anteilen als Gegenwert abgezogen wird.

ERFÜLLUNG DER BEITRAGSPFLICHT: AUSSERORDENTLICHE VERFAHREN

Erneuerung der vierteljährlichen Aufstellung

1. Der Fonds nimmt Aufstellungen mit folgenden Unregelmäßigkeiten nicht an:
 - Aufstellungen mit Beitragszahlungen, die keinem Mitglied zugeordnet werden können (z.B. fehlendes Beitrittsformular; anderer Steuernummer als auf dem Beitrittsformular etc.)
 - Fehlerhafter formaler Inhalt in einem der Felder (z.B. Angabe des Nachnamens in einem Nummernfeld)
 - Fehlerhafter Inhalt in den Feldern für die Einschreibgebühr (z.B. Angabe eines anderen Betrags, als vom Fonds vorgesehen)
 - mehrfache Einzahlung der Einschreibgebühr

In diesen Fällen müssen die vom Arbeitgeber korrigierten Aufstellungen innerhalb des für Aufstellungen/Beitragszahlungen vorgesehenen Fälligkeitstermins erneut an den Fonds übermittelt werden.
2. Der Aufstellungsbetrag muss mit dem Einzahlungsbetrag übereinstimmen. Ist die versandte Aufstellung grundlegend fehlerhaft, muss der Arbeitgeber die korrigierte Aufstellung erneut dem Fonds übermitteln und schriftlich die Annullierung der fehlerhaften Aufstellung unter Angabe der Protokollnummer beantragen. Erst nach Erhalt der korrigierten Aufstellung erfolgt die Zuweisung der Anteile auf die individuellen Positionen der angegebenen Personen.

Nichtgeleistete, nicht ausreichende oder verspätet geleistete Beitragszahlung

1. Hat der Arbeitgeber die Beitragszahlung für ein oder mehrere Mitglied/er und/oder für ein oder mehrere Trimester nicht geleistet, so muss er dem Fonds für jedes Trimester eine Aufstellung übermitteln und entsprechende Überweisung tätigen.
2. Hat der Arbeitgeber für ein oder mehrere Mitglied/er eine niedrigere als effektiv zu leistende Beitragszahlung getätigt (z.B. aufgrund von Streitfragen hinsichtlich der individuellen Verwaltung), so ist er verpflichtet, die Beträge zu ergänzen, indem er für jedes einzelne fehlerhafte Trimester eine Aufstellung übermittelt und die entsprechende Überweisung tätigt.
3. Bei Zahlung eines geringeren als in der Aufstellung angegebenen Betrages ist der Arbeitgeber verpflichtet, eine weitere Zahlung in Höhe des fehlenden Betrages vorzunehmen. Der Fonds nimmt die Zuweisung der Anteile an die aufgelisteten Mitglieder erst nach Eingang der Zahlung vor.
4. Bei Zahlung eines höheren als in der Aufstellung angegebenen Betrages (höher als 0) hat der Betrag der Aufstellung Gültigkeit und von Amts wegen wird der zu viel einbezahlte Betrag vorübergehend „geparkt“. Anschließend teilt der Fonds regelmäßig dem Arbeitgeber/Arbeitsrechtsberater/Verband –

falls mit dem Arbeitgeber verknüpft – die Höhe des „geparkten“ Betrags schriftlich mit und fordert ausdrücklich den Arbeitgeber auf, seine Absichten mitzuteilen bzw. den Betrag zurückzuerstatten. Die Rückerstattung erfolgt mittels Versand des entsprechenden Formulars oder mittels schriftlicher Mitteilung mit Angabe des Beitragszahlungs trimesters, auf das sich der „geparkte“ Betrag bezieht bzw. dem etwaigen Versand der Aufstellung für diesen Betrag. Wird der „geparkte“ Betrag bis zur Zuweisung der Anteile des Folgemonats nicht berichtet, behält sich der Fonds vor, den Betrag mittels Banküberweisung nach Abzug eventueller Spesen rückzuerstatten.

5. Geht die Zahlung oder Aufstellung für ein Trimester verspätet ein, so nimmt der Fonds die Zuweisung der Anteile an das Mitglied vor, sobald die Position ausgeglichen wurde.
6. In allen in den vorhergehenden Absätzen bezeichneten Fällen wird der Fonds gemäß Art. 8 Abs. 8 des Statuts einen Ausgleich für die etwaige Wertsteigerung des Anteils im Zeitraum der verspäteten oder nicht erfolgten Einzahlung verlangen. Diesbezüglich wird festgehalten, dass die besagte Erhöhung mit Bezug auf den Anteilswert abzüglich der dem Fonds geschuldeten Ersatzsteuer festgelegt wird. Die Erhöhung stellt nämlich eine seitens des Mitglieds abziehbare Aufwendung dar, die sowohl die Aufwendung der Ersatzsteuer als auch die Aufwendung auf die Leistungen ausgleicht. Zudem wird der Fonds vom Arbeitgeber eine Zahlung in Höhe der gesetzlich festgelegten Verzugszinsen zur Deckung der Verwaltungskosten verlangen.

Bei der Berechnung des Ausgleichs und der Verzugszinsen werden die Zahlungen mittels Vordruck F24/F24EP nicht berücksichtigt, die ein Wertstellungsdatum aufweisen, das vor oder am selben Tag des letzten Tages des jeweiligen Monats eingegangen sind, auch wenn diese verknüpft und mit darauffolgender Quotisierung zugewiesen wurden.

In allen ob genannten Fällen sowie bei fehlendem Eingang der Aufstellung der Beitragszahlung fordert der Fonds die betroffenen Arbeitgeber/Arbeitsrechtsberater/Verbände (davon ausgenommen sind in Konkurs gegangene Betriebe oder Betriebe, die ihre Tätigkeit eingestellt haben, auch wenn diese noch offene Beitragszahlungen aufweisen) – falls mit dem Arbeitgeber verknüpft – auf, die einzelnen Positionen richtig zu stellen. Unbeschadet der nicht erfüllten Arbeitgeberpflichten gemäß Art. 8 des Statuts des Fonds, behält sich der Fonds das Recht vor, falls der Verpflichtung nicht nachgekommen wird, allen aktiven² Mitgliedern des betreffenden Arbeitgebers eine Mitteilung zuzusenden, um sie über die aktuelle Beitragszahlungssituation des Arbeitgebers zu informieren. Die eventuellen Unregelmäßigkeiten in der Beitragszahlung sind weiters auf der Internetseite von Laborfonds im eigenen Abschnitt zur Beitragszahlung angeführt.

7. Löst ein Mitglied sein Arbeitsverhältnis auf und hat dessen Arbeitgeber niemals Beträge für die Beitragszahlung einbehalten noch Beiträge für das Mitglied an den Fonds überwiesen, muss sich der Arbeitnehmer an seinen früheren Arbeitgeber wenden, um die ihm zustehenden Beträge einzufordern.

Vorgezogene Beitragszahlung

1. Erfolgt die Beitragszahlung für ein Trimester vor deren Fälligkeit, wandelt der Fonds den Betrag bei Übereinstimmung mit dem Aufstellungsbetrag zum ersten auf die Gutschrift folgenden Bewertungstag³ in Anteile um, ausgenommen eventueller technischer Erfordernisse in Zusammenhang mit den Beitragszahlungen mittels Vordruck F24/F24EP und weist sie den individuellen Positionen der Mitglieder zu. Der Fonds haftet nicht für etwaige Anteilswertänderungen im Hinblick auf das Datum, zu dem die Zahlung hätte eingehen müssen.

Rückständige Beitragszahlung

1. Sehen die Kollektivverträge die Einzahlung von so genannten rückständigen Beiträgen vor (die Beitragszahlungspflicht entsteht in diesem Fall auch für Zeiträume, die vor der ausdrücklichen Willenserklärung des Arbeitnehmers über den Beitritt zum Fonds liegen), so müssen diese Beiträge zusammen mit der ordentlichen Beitragszahlung für das erste Trimester der Mitgliedschaft entrichtet werden. Das Verhältnis zwischen Fonds und Mitglied des Fonds beginnt in jedem Fall mit dem Einreichen des Beitrittsformulars, so dass durch die ausstehende/vorausgegangene Zahlung keine

² Laut der vorliegenden Geschäftsordnung akzeptiert der Fonds bei Unregelmäßigkeiten bei der Beitragszahlung vom Arbeitgeber keine Aufstellungen mehr für ehemalige Mitglieder. Eventuelle Einzahlungen für das ehemalige Mitglied werden dem Arbeitgeber von Seiten des Fonds rückerstattet, nachdem der Arbeitgeber die Rückerstattung beantragt hat.

³ Unter Bewertung versteht man die monatliche Festlegung des Anteilswerts und des Vermögens des Fonds. Die Bewertung erfolgt am letzten Tag des Monats.

frühere Zugehörigkeit zum Fonds begründet wird, weder im Hinblick auf die Beitragszahlung noch auf die Mitgliedschaft.

Für Angestellte des öffentlichen Dienstes, die sich beim Beitritt zum Fonds gemäß Art. 59 Abs. 56 des Gesetzes Nr. 449 aus 1997 entschieden haben, beginnen beim NFAÖV/INPDAP die fiktiven Rücklagen der Abfertigung sowie der zusätzlichen 1,5% auf Basis der Dienstprämie mit dem Datum der Unterzeichnung des Beitrittsformulars zum Fonds und frühestens mit 30. Mai 2000. Für Angestellte der öffentlichen Verwaltung mit Abfertigung gemäß dem Dekret des Präsidenten des Ministerrats vom 20. Dezember 1999 samt nachträglichen Änderungen beginnen die rückständigen fiktiven Rücklagen frühestens mit 30. Mai 2000.

2. Werden aufgrund von Unterbrechung/Beendigung des Arbeitsverhältnisses nur rückständige und keine laufenden Beiträge eingezahlt, so werden für diese Einzahlung die gewöhnlich verwendeten Tabellen benutzt. In die Aufstellung der Beitragszahlung wird eine besondere Begründung eingetragen. Bei Zahlungen dieser Art erwächst kein rückwirkendes Beitragsalter (in der Aufstellung ist als Anzahl der Monate effektiver Beitragszahlung „0“ einzutragen). Das anzugebende Trimester muss dem letzten Trimester der ordentlichen Beitragszahlung entsprechen.
3. Hat der Arbeitnehmer nach der Ablöse/Überschreibung auf einen anderen Fonds rückständige Beiträge ausständig, so muss der Arbeitgeber diese Beiträge direkt an den Arbeitnehmer zahlen. Der Fonds nimmt für das betreffende Mitglied keine Aufstellungen mehr vom Arbeitgeber an. Eventuelle Einzahlungen für das ehemalige Mitglied werden vom Fonds nach vorherigem Ansuchen um Rückerstattung an den Arbeitgeber zurückbezahlt.

UNREGELMÄSSIGKEITEN IN DER BEITRAGSZAHLUNG

Rückerstattung von fälschlich entrichteten Zahlungen vor der Umwandlung in Anteile

1. Das Rückerstattungsverfahren von Zahlungen vor der Umwandlung in Anteile erfolgt auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers, der Mitglieder oder der Auftrag gebenden Bank, im Original. Voraussetzung ist, dass Überprüfungen des Fonds ergeben, dass:
 - die Überweisung ganz offensichtlich nicht in Zusammenhang mit der Zusatzvorsorge steht
 - der Betrag höher als der in der Aufstellung ist und der aufgetretene Fehler beschrieben wird
 - das Mitglied eine Zahlung fälschlich entrichtet hat
 Falls das Ansuchen um Rückerstattung von einem minderjährigen oder unzurechnungsfähigen Mitglied gestellt wird, muss das Ansuchen die Daten des Mitglieds enthalten, von seinem gesetzlichen Vertreter/Vormund leserlich unterzeichnet und das Ermächtigungsdekret des Vormundschaftsrichters beigelegt werden.
2. Die Rückerstattung des fälschlich überwiesenen Betrages erfolgt mittels Überweisung auf ein Kontokorrent, dessen Inhaber/Mitinhaber der Antragsteller ist. Etwaige Kosten werden vom Fonds in Rechnung gestellt.

Rückzahlung von fälschlich entrichteten Zahlungen nach Zuweisung von Anteilen an die individuellen Positionen

1. Das Rückzahlungsverfahren ist denjenigen Arbeitgebern und Arbeitnehmern vorbehalten, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
 Hat der Arbeitgeber für ein oder mehrere Mitglied/er höhere Beitragszahlungen als die geschuldeten geleistet, so kann der Arbeitgeber für den Fall, dass die jeweiligen Beträge schon den individuellen Positionen zugewiesen und gutgeschrieben worden sind, die Rückzahlung beantragen, indem er dem Fonds folgende Unterlagen übermittelt:
 - a) eine detaillierte Beschreibung des aufgetretenen Fehlers
 - b) einen Antrag, auf der individuellen Position des Mitgliedes die angegebenen Korrekturen vorzunehmen
 - c) das entsprechende Ansuchen um Rückzahlung
2. Die Rückzahlung erfolgt, indem der Fonds die dem zuviel entrichteten Betrag entsprechenden Anteile zum laufenden Wert veräußert und den sich daraus ergebenden Betrag zurückzahlt. Je nachdem wie sich die Investitionslinie entwickelt hat, ist der Betrag größer oder kleiner als der einbezahlte Betrag. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der sich aus der Rückzahlung ergebenden

steuerlichen Pflichten liegt bei den Begünstigten.

3. Die Rückzahlung kann innerhalb von sechs Monaten ab der fehlerhaften Zuweisung der Anteile an die individuelle Position des Mitglieds erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist, werden die fehlerhaften Zahlungen nicht mehr rückerstattet. Falls das Ansuchen um Rückerstattung von einem minderjährigen oder unzurechnungsfähigen Mitglied gestellt wird, muss das Ansuchen die Daten des Mitglieds enthalten, von seinem gesetzlichen Vertreter/Vormund leserlich unterzeichnet und das Ermächtigungsdekret des Vormundschaftsrichters beigelegt werden. Die Rückzahlung erfolgt auf folgende Art nach positiver Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der gemachten Angaben:
 - a) Vornahme der Korrekturen auf der individuellen Position des Mitgliedes und Löschung der Anteile, die seinerzeit dem angeforderten Betrag zugewiesen wurden. Die Veräußerung der Anteile erfolgt zum erstmöglichen Anteilswert nach Vormerkung der Rückerstattung (z.B. die Vormerkung erfolgt am 25. November, die Veräußerung der Anteile erfolgt mit Anteilswert vom 30. November)
 - b) Rückzahlung des Gegenwerts der zu viel zugewiesenen Anteile zum laufenden Anteilswert mittels Banküberweisung auf ein Bankkonto, dessen Inhaber/Mithaber der Antragsteller ist. Etwaige Kosten⁴ werden vom Fonds in Rechnung gestellt.

ANSUCHEN UM ÄNDERUNG DER INVESTITIONSLINIE (SWITCH)

1. Die Switch unterliegen folgenden Regeln:
 - a) die Mindestverbleibdauer in einer Investitionslinie beträgt 12 Monate (ausgenommen des stillschweigenden Beitritts aufgrund des stillschweigenden Einverständnisses zur „Garantierten Investitionslinie“)
 - b) die Switch sind kostenlos
 - c) sie können jederzeit beantragt werden
 - d) alle Ansuchen, die innerhalb des letzten Tages des Monats und unter Einhaltung der Mindestverbleibdauer in einer Investitionslinie eingereicht werden, haben den Verkauf der Anteile mit Bewertungsdatum des darauffolgenden Monats, dem Tag des tatsächlichen Switch zur Folge. Ansuchen, die vor Ablauf der Mindestverbleibdauer eingereicht werden, sind ungültig und können nicht angenommen werden. Das Mitglied wird darüber informiert.
 - e) die Zuweisung der Anteile der gewählten Investitionslinie erfolgt mit demselben Datum für die Berechnung des Anteilswerts wie der vorhergehenden Investitionslinie
 - f) die Ansuchen um Switch erfolgen mittels dem entsprechenden Formular, das auf der Internetseite des Fonds verfügbar ist
 - g) falls das Ansuchen um Switch von einem minderjährigen oder unzurechnungsfähigen Mitglied gestellt wird, muss das Ansuchen die Daten des Mitglieds enthalten, von seinem gesetzlichen Vertreter/Vormund leserlich unterzeichnet und das Ermächtigungsdekret des Vormundschaftsrichters beigelegt werden.
2. Nach Erhalt des Ansuchen um Switch übermittelt der Fonds dem Mitglied eine Bestätigung über den Erhalt des Ansuchens und teilt die gewählte Investitionslinie sowie das Datum der Wirksamkeit des Switch mit. Sollte der Fonds innerhalb dem unter Punkt d) des vorhergehenden Absatzes angegebenen Datums keinen schriftlichen Widerruf oder Berichtigung (falls die Angaben der Bestätigung mit jenen des Formulars nicht übereinstimmen) vom Mitglied erhalten, führt er definitiv den Switch durch. Für die Einhaltung der oben angeführten Fristen gilt das Datum des Erhalts der Mitteilung des Mitglieds von Seiten des Fonds.

⁴ Der Fonds behält sich die Möglichkeit vor, dem Mitglied ein Mitteilungsschreiben zu senden, in dem er die erfolgten Rückerstattung mitteilt und unterstreicht, dass der Betrag jedoch nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden kann.

LEITFADEN LEISTUNGEN

ABSCHNITT MITGLIEDER DES PRIVATSEKTORS

Modalitäten und allgemeine Kriterien für das Einreichen der Ansuchen

1. Die Ansuchen um Leistung in Form von Kapital, Rente, Ablöse, Übertragung auf eine andere Zusatzrentenform oder Vorschuss im Sinne der entsprechenden Artikel des Statuts müssen im Original mit entsprechendem Formular dem Fonds zugesandt werden; dieses kann auf der Internetseite heruntergeladen werden und ist auch beim Geschäftssitz des Fonds erhältlich. Dem Ansuchen müssen die Kopie des gültigen Personalausweises und alle eventuell vorgesehenen Unterlagen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des vorliegenden Dokuments beigelegt werden.
2. Gibt das Mitglied, sein Erbe bzw. der benannte Begünstigte (bei Ableben) seinen Wohnsitz bei einem Patronat im Sinne des Art. 47 ZGB an, muss der Fonds zusammen mit dem Ansuchen die Ermächtigung für den Beistand mit den Daten des Patronats erhalten, an das alle nachfolgenden Mitteilungen gesandt werden.

Zusatzrentenleistung in Form von Kapital

1. Das Ansuchen um Leistung in Form von Kapital im Sinne des Art. 10 des Statuts⁵ muss folgende Angaben enthalten:
 - persönliche Daten des Mitglieds
 - Wohnsitz
 - Datum, an dem die Voraussetzungen für die Pensionierung angereift sind
 - Zahlungsmodalitäten
2. Das Ansuchen um Leistung in Form von Kapital erhält mit dem Tag des Eingangs beim Fonds Gültigkeit. Ist das Ansuchen nicht vollständig, so ist das Eingangsdatum des letzten Dokuments, das Bestandteil des Antrags ist bzw. die letzte notwendige Information maßgeblich.
3. Teilt der Arbeitgeber nicht innerhalb von vier Monaten ab dem Ansuchen um Leistung von Seiten des Mitglieds die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit, nimmt der Fonds die Veräußerung der Anteile und die Auszahlung der Rentenleistung vor.
4. Für gewöhnlich sendet der Fonds innerhalb von 10 Tagen ab Erhalt des Ansuchens um Leistung dem Mitglied eine Empfangsbestätigung zu. Fehlen Unterlagen oder sind sie unvollständig, teilt der Fonds dem Mitglied mit, dass es das Ansuchen ergänzen muss. Der Fonds überprüft, ob es zu einer Überschreitung des Höchstbetrages laut Art. 11, Absatz 3 des gesetzesvertretendes Dekret 252/2005⁶ kommt. Wird der Höchstbetrag überschritten, muss das Mitglied mindestens 50% des angereiften Kapitals in Rente umwandeln. In diesem Fall informiert der Fonds das Mitglied über die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und über die Notwendigkeit, weitere Unterlagen nachzureichen. Für die sogenannten „alten Mitglieder“⁷ gilt dieser Höchstbetrag nicht. Für Informationen zur zivilrechtlich-steuerlichen Regelung von alten Mitgliedern wird auf das „Dokument zur Steuerregelung“ hingewiesen; dieses kann auf der Internetseite heruntergeladen werden und ist auch beim Geschäftssitz des Fonds erhältlich.
5. Der Fonds kommt seinen Pflichten infolge des Ansuchens innerhalb von sechs Monaten ab dem Erhalt des Ansuchens und der vollständigen Unterlagen nach. Für alle Ansuchen, die innerhalb des 20. jeden Monats eingehen und sowohl korrekt als auch vollständig sind bzw. durch eventuelle Ergänzungen korrigiert und vervollständigt wurden, ergibt sich der Betrag der veräußerten Anteile aus dem ersten Bewertungstag, der genau auf dieses Datum folgt. Es wird daran erinnert, dass die Bewertungstage auf den letzten Tag des Monats fallen.

⁵ Das Anrecht auf Zusatzrentenleistung wird bei Anreife der Voraussetzungen für die vom Pflichtrentensystem des Mitglieds vorgesehenen Leistungen nach mindestens fünf Jahren Mitgliedschaft bei der Zusatzrentenform erreicht.

⁶ Das Mitglied kann sich die gesamte angereifte Position in Form von Kapital ausbezahlen lassen, wenn die Umwandlung von 70% der angereiften individuellen Position in eine sofortige jährliche Leibrente ohne Übertragbarkeit einen Betrag ergibt, der unter 50% der Sozialhilfe liegt gemäß Art. 3 Abs. 6 und 7 des Gesetzes Nr. 335 vom 8. August 1995.

⁷ Als „alte Mitglieder“ gelten jene Mitglieder, die zum 28.04.1993 in einen Rentenfonds eingeschrieben waren, der zum 15.11.1992 bereits bestand und die nachfolgend die individuelle Position ohne Ablöse übertragen haben.

6. Eventuelle Verzögerungen im Vergleich zu den Standardzeiten können auf Unregelmäßigkeiten bei der Beitragszahlung (diese werden gemäß dem folgenden Abschnitt „Nicht erfolgte Beitragszahlung“ gehandhabt), auf für die Einzahlung der vierteljährlichen Beitragszahlung mittels Banküberweisung oder Vordruck F24/F24EP notwendige Zeiten, auf in die Auszahlung eingebundene Finanzierungsgesellschaften bzw. auf die Gutschrift der Maßnahmen des Garantiefonds NISF/INPS und der als Maßnahmen der Region Trentino-Südtirol rückgestellten Summen zurückgeführt werden. Weiters weisen wir darauf hin, dass bei kollektivem Beitritt die Verknüpfung der Einzahlung mit der Aufstellung innerhalb des letzten Arbeitstages des Bezugsmonats erfolgt. Die Zuweisung der Anteile auf die individuelle Position erfolgt im Folgemonat mit Anteilswert des Monats der Verknüpfung. Die Einzahlungen und die Aufstellungen, die nach dem Datum der Verknüpfung eingehen, werden regulär im System gespeichert; in diesem Fall erfolgt aber die Zuweisung der Anteile auf die individuelle Position mit Anteilswert des Folgemonats. Bei verspäteter oder fehlerhafter Einzahlung und/oder bei fehlerhafter oder verspäteter Zusendung bzw. bei fehlerhaften Angaben in der Aufstellung garantiert der Fonds nicht die Zuweisung der Anteile auf die individuelle Position mit dem Anteilswert des Monats, in dem die Überweisung für den Fonds verfügbar wurde.
7. Für die Besteuerung der Leistungen in Form von Kapital wird auf das „Dokument zur Steuerregelung“ hingewiesen; dieses kann auf der Internetseite heruntergeladen werden und ist auch beim Geschäftssitz des Fonds erhältlich.

Periodische Zusatzrentenleistung (Rente)

1. Das Ansuchen um periodische Leistung (nachfolgend kurz „Rente“ genannt) im Sinne des Art. 10 des Statuts⁸ muss folgende Angaben enthalten:
 - persönliche Daten des Mitglieds
 - Wohnsitz
 - Datum, an dem die Voraussetzungen für die Pensionierung angereift sind
 - Zahlungsmodalitäten
 - Rentenart
 - Häufigkeit der Auszahlungen der Rente
 - Zahlungsmodalitäten
 - eventuelle Person, auf welche die Rente übertragen wird/eventueller Begünstigter der Rente und die entsprechenden persönlichen Daten und die Daten zum Wohnsitz
 - eventueller Prozentsatz der Übertragbarkeit (50%, 75% oder 100%).
2. Das Ansuchen um Rente erhält mit dem Tag des Eingangs beim Fonds Gültigkeit. Ist das Ansuchen nicht vollständig, so ist das Eingangsdatum des letzten Dokuments maßgeblich, das Bestandteil des Antrags ist.
3. Fehlen Unterlagen oder sind sie unvollständig, teilt der Fonds dem Mitglied mit, dass es das Ansuchen ergänzen muss.
4. Teilt der Arbeitgeber nicht innerhalb von vier Monaten ab dem Ansuchen um Leistung von Seiten des Mitglieds die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit, nimmt der Fonds die Veräußerung der Anteile und die Auszahlung der Leistung vor.
5. Der Fonds sendet innerhalb von 10 Tagen ab Erhalt des Ansuchens um Leistung dem Mitglied eine Empfangsbestätigung zu.
6. Der Fonds kommt seinen Pflichten infolge des Ansuchens innerhalb von sechs Monaten ab dem Erhalt des Ansuchens und der vollständigen Unterlagen nach. Für alle Ansuchen, die innerhalb des 20. jeden Monats eingehen und sowohl korrekt als auch vollständig sind bzw. durch eventuelle Ergänzungen korrigiert und vervollständigt wurden, ergibt sich der Betrag der veräußerten Anteile aus dem ersten Bewertungstag, der genau auf dieses Datum folgt. Es wird daran erinnert, dass die Bewertungstage auf den letzten Tag des Monats fallen.
7. Eventuelle Verzögerungen im Vergleich zu den Standardzeiten können auf Unregelmäßigkeiten bei der Beitragszahlung (diese werden gemäß dem folgenden Abschnitt „Nicht erfolgte Beitragszahlung“ gehandhabt), auf für die Einzahlung der vierteljährlichen Beitragszahlung mittels Banküberweisung oder Vordruck F24/F24EP notwendige Zeiten, auf in die Auszahlung eingebundene Finanzierungsgesellschaften bzw. auf die Gutschrift der Maßnahmen des Garantiefonds NISF/INPS und der als Maßnahmen der Region Trentino-Südtirol rückgestellten Summen zurückgeführt werden. Weiters

⁸ Das Anrecht auf Zusatzrentenleistung wird bei Anreife der Voraussetzungen für die vom Pflichtrentensystem des Mitglieds vorgesehenen Leistungen nach mindestens fünf Jahren Mitgliedschaft bei der Zusatzrentenform erreicht.

weisen wir darauf hin, dass bei kollektivem Beitritt die Verknüpfung der Einzahlung mit der Aufstellung innerhalb des letzten Arbeitstages des Bezugsmonats erfolgt. Die Zuweisung der Anteile auf die individuelle Position erfolgt im Folgemonat mit Anteilswert des Monats der Verknüpfung. Die Einzahlungen und die Aufstellungen, die nach dem Datum der Verknüpfung eingehen, werden regulär im System gespeichert; in diesem Fall erfolgt aber die Zuweisung der Anteile auf die individuelle Position mit Anteilswert des Folgemonats. Bei verspäteter oder fehlerhafter Einzahlung und/oder bei fehlerhafter oder verspäteter Zusendung bzw. bei fehlerhaften Angaben in der Aufstellung garantiert der Fonds nicht die Zuweisung der Anteile auf die individuelle Position mit dem Anteilswert des Monats, in dem die Überweisung für den Fonds verfügbar wurde.

8. Gleichzeitig mit der Überweisung an die Versicherungsgesellschaft, welche die Auszahlung der Rente vornimmt, sendet der Fonds dem Mitglied ein Schreiben, in dem er den Betrag der einmaligen Prämie mitteilt.
9. Für Informationen zur Rente wird auf das „Abkommen zur Auszahlung der Rente“ und auf das „Dokument zu den Renten“ hingewiesen; diese können auf der Internetseite heruntergeladen werden und sind auch beim Geschäftssitz des Fonds erhältlich.
10. Für die Besteuerung der Leistungen in Form von Rente wird auf das „Dokument zur Steuerregelung“ hingewiesen; dieses kann auf der Internetseite heruntergeladen werden und ist auch beim Geschäftssitz des Fonds erhältlich.

Gesamtablöse der individuellen Position

1. Das Ansuchen um Gesamtablöse im Sinne des Art. 12 Absatz 2 Buchst. b), c), d), des Statuts⁹ muss folgende Angaben enthalten:
 - persönliche Daten des Mitglieds
 - Wohnsitz
 - bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses Datum und Grund der Beendigung
 - bei Invalidität, ob das Arbeitsverhältnis beendet wurde oder nicht
 - Zahlungsmodalitäten
2. Dem Ansuchen müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:
 - bei Arbeitslosigkeit Ersatzerklärung des Notariatsaktes, mit der die Arbeitslosigkeit von mehr als 48 Monaten bescheinigt wird
 - bei Dauerinvalidität Bescheinigung der zuständigen öffentlichen medizinischen Einrichtungen (Rechtsmedizin beim Sanitätsbetrieb), mit denen die erforderlichen Voraussetzungen bestätigt werden
3. Stimmt der für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses genannte Grund nicht mit dem vom Arbeitgeber in der Mitteilung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses angegebenen Grund überein, ist für den Fonds für die Berechnung der Steuerabzüge der vom Mitglied genannte Grund maßgeblich. Dem Fonds obliegt keine Überprüfung des Sachverhalts.
4. Das Ansuchen um Gesamtablöse erhält mit dem Tag des Eingangs beim Fonds Gültigkeit. Ist das Ansuchen nicht vollständig, ist für den Fonds das Eingangsdatum des letzten Dokuments maßgeblich, das Bestandteil des Antrags ist.
5. Der Fonds prüft nach Eingang des Ansuchens um Ablöse die dafür zu erfüllenden Voraussetzungen:
 - Beendigung der Verträge des Mitglieds
 - Vollständigkeit der Unterlagen und der erforderlichen Daten
 - Vorhandensein der Umstände für den Verlust der Voraussetzungen¹⁰

⁹ Die Ablöse der gesamten Position ist bei Dauerinvalidität möglich, die zu einer Arbeitsfähigkeit von weniger als einem Drittel führt und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, die zu einer Arbeitslosigkeit von mehr als 48 Monaten führt. Die Ablöse kann nicht in den fünf Jahren vor Anreife der Voraussetzungen für den Zugriff auf die Zusatzrentenleistungen beantragt werden, da in diesem Fall das Mitglied vorzeitiges Anrecht auf die Zusatzrentenleistungen hat.

Im Sinne des Art. 14 Abs. 5 des GvD Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 kann das Mitglied die Gesamtablöse der individuellen Position auch bei Verlust der Voraussetzungen in folgenden Fällen beantragen:

- Kündigung, Entlassung, Ablauf des befristeten Arbeitsvertrags
- Übertragung des Arbeitssitzes außerhalb der Region Trentino-Südtirol
- Aufstieg zur Führungskraft
- Mobilität, Konkurs, Schließung der Niederlassung
- Weniger als fünf Jahre Fondsmitgliedschaft bei Pensionierung

¹⁰ Die Aufsichtsbehörde hat mit Beschluss vom 17.09.2009 folgendes präzisiert: „der Verlust der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft“ ist nicht gegeben, falls das Arbeitsverhältnis aufgrund der Übertragung eines Geschäftszweiges beendet wurde, die von

6. Bei fehlenden oder unvollständigen Unterlagen teilt der Fonds dem Mitglied mit, ob Unterlagen nachgereicht werden müssen.
7. Fehlen die für den Verlust der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft beim Fonds erforderlichen Umstände bzw. tritt der Antragsteller vor der Auszahlung erneut dem Fonds bei, wird das Ansuchen abgelehnt. Der Fonds sendet dem Mitglied eine entsprechende Mitteilung zu, indem er die Situation erklärt.
8. Teilt der Arbeitgeber nicht innerhalb von vier Monaten nach Ansuchen um Ablöse des Mitglieds die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit, sendet der Fonds dem Mitglied eine Vorlage der Ersatzerklärung des Notariatsaktes zur Bescheinigung des Verlusts der Voraussetzungen und zur Erklärung des Grundes der Beendigung zu.
9. Der Fonds sendet innerhalb von 10 Tagen ab Erhalt des Ansuchens dem Mitglied eine Empfangsbestätigung zu.
10. Der Fonds kommt seinen Pflichten infolge des Ansuchens innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum Erhalt des Ansuchens und der vollständigen Unterlagen von Seiten des Mitglieds nachkommen. Für alle Ansuchen, die innerhalb des 20. jeden Monats eingehen und sowohl korrekt als auch vollständig sind bzw. durch eventuelle Ergänzungen korrigiert und vervollständigt wurden, ergibt sich der Betrag der veräußerten Anteile aus dem ersten Bewertungstag, der genau auf dieses Datum folgt. Es wird daran erinnert, dass die Bewertungstage auf den letzten Tag des Monats fallen.
11. Eventuelle Verzögerungen im Vergleich zu den Standardzeiten können auf Unregelmäßigkeiten bei der Beitragszahlung (diese werden gemäß dem folgenden Abschnitt „Nicht erfolgte Beitragszahlung“ gehandhabt), auf für die Einzahlung der vierteljährlichen Beitragszahlung mittels Banküberweisung oder Vordruck F24/F24EP notwendige Zeiten, auf in die Auszahlung eingebundene Finanzierungsgesellschaften bzw. auf die Gutschrift der Maßnahmen des Garantiefonds NISF/INPS und der als Maßnahmen der Region Trentino-Südtirol rückgestellten Summen zurückgeführt werden. Weiters weisen wir darauf hin, dass bei kollektivem Beitritt die Verknüpfung der Einzahlung mit der Aufstellung innerhalb des letzten Arbeitstages des Bezugsmonats erfolgt. Die Zuweisung der Anteile auf die individuelle Position erfolgt im Folgemonat mit Anteilswert des Monats der Verknüpfung. Die Einzahlungen und die Aufstellungen, die nach dem Datum der Verknüpfung eingehen, werden regulär im System gespeichert; in diesem Fall erfolgt aber die Zuweisung der Anteile auf die individuelle Position mit Anteilswert des Folgemonats. Bei verspäteter oder fehlerhafter Einzahlung und/oder bei fehlerhafter oder verspäteter Zusendung bzw. bei fehlerhaften Angaben in der Aufstellung garantiert der Fonds nicht die Zuweisung der Anteile auf die individuelle Position mit dem Anteilswert des Monats, in dem die Überweisung für den Fonds verfügbar wurde.
12. Für die Besteuerung der Gesamtablöse wird auf das „Dokument zur Steuerregelung“ hingewiesen; dieses kann von der Internetseite heruntergeladen werden und ist auch beim Geschäftssitz des Fonds erhältlich.

Ablöse bei Ableben

1. Im Sinne des Art. 12 Absatz 3 des Statuts wird bei Ableben des Mitglieds einer Zusatzrentenform vor dem Anreifen des Rentenanspruchs (so genanntes vorzeitiges Ableben) die gesamte angereifte individuelle Position von den Erben bzw. von den vom Mitglied benannten Begünstigten, seien es natürliche oder juristische Personen, abgelöst. Bei fehlenden Erben bzw. Begünstigten, verbleibt die Position beim Rentenfonds. Sollte der Fonds eine Mitteilung über das Ableben von Seiten des Betriebs oder allgemein eine Nachricht über das Ableben eines Mitglieds erhalten, versucht der Fonds dennoch nicht aktiv, eventuelle Berechtigte ausfindig zu machen.
2. Ist kein anderer Wille des Mitglieds vorhanden, haben die Erben Anrecht auf die Ablöse (unabhängig davon, ob sie das Erbe annehmen oder abschlagen¹¹); im umgekehrten Falls wird die Position von der Person oder den Personen abgelöst, die ausdrücklich vom Mitglied bestimmt wurden.
3. Sollten mehrere Berechtigte auf die Ablöse vorhanden sein, wird die Position gemäß den Bestimmungen des Mitglieds aufgeteilt. Nur falls keine Bestimmungen von Seiten des Mitglieds vorhanden sind, wird die

einer Vereinbarung des Kollektivabkommens begleitet wurde, in dem sich der neue Arbeitgeber verpflichtet, die Beitragszahlung an die kollektiven Rentenformen, in denen die Arbeitnehmer eingeschrieben sind, fortzusetzen.

¹¹ Die Aufsichtsbehörde hat präzisiert, dass die Ablehnung des Erbes nicht automatisch die Ablehnung des Anrecht auf Ablöse der Zusatzrentenposition des Mitglieds zur Folge hat; die Ablehnung hängt einzig und allein mit der durch den Tod des Verstorbenen festgelegten Erbnachfolge zusammen, während das Anrecht auf Ablöse unabhängig ist und nicht mit den Nachfolgern zusammen hängt.

Position zu gleichen Teilen aufgeteilt. Das Mitglied kann somit den Anteil der individuellen Position festlegen, der jedem Berechtigten zusteht, unabhängig davon, ob nur Erben, nur Dritte oder aber sowohl Erben als auch Dritte vorhanden sind.

4. Um den Verfügungen des Art. 12 Absatz 3 des Statuts nachzukommen, zahlt der Fonds die angereifte Position des verstorbenen Mitglieds gemäß den nachfolgenden Kriterien aus:
 - a) Ernennung des Begünstigten unter Verwendung des eigens dafür vorgesehenen Formulars oder eines anderen formellen Dokuments, das die Mindestinhalte für die Ernennung beinhaltet: die Position wird der/den ernannten Person/en zu den vom Mitglied festgelegten Prozentsätzen ausbezahlt. Fehlt diese Verfügung, wird die angereifte Position zu gleichen Teilen zwischen den Anspruchsberechtigten aufgeteilt.
 - b) fehlt eine Ernennung gemäß vorhergehendem Buchstaben, aber ist eine Verfügung mortis causa – Testament oder Vermächtnis – zur beim Rentenfonds angereiften individuellen Position vorhanden, zahlt der Fonds den Erben oder den darin ernannten Legataren die Position zu den vom Mitglied festgelegten Prozentsätzen aus. Fehlt diese Verfügung, wird die angereifte Position zu gleichen Teilen zwischen den Anspruchsberechtigten aufgeteilt.
 - c) fehlt sowohl die Ernennung gemäß Buchst. a) als auch die Ernennung mortis causa gemäß Buchst. b), wird die angereifte Position zu gleichen Teilen zwischen den rechtmäßigen Erben aufgeteilt.
 - d) fehlen Begünstigte, testamentarische oder rechtmäßige Erben, bleibt die Position beim Rentenfonds gemäß Art. 14 Abs. 3 letzter Abschnitt des gesetzesvertretenden Dekrets 252/05.
5. Das Ansuchen um Ablöse muss folgende Angaben enthalten:
 - persönliche Daten des Erben bzw. des benannten Begünstigten
 - persönliche Daten des verstorbenen Mitglieds
 - Zahlungsmodalitäten
6. Dem Ansuchen müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:
 - Todesurkunde
 - Original der Erklärung zur Ernennung des Begünstigten, unterzeichnet vom Mitglied (falls der Fonds nicht schon im Besitz ist) bzw. alternativ dazu Notorietätsakt oder Ersatzerklärung, beglaubigt von einer Amtsperson, aus dem/der klar das Vorhandensein, die persönlichen Daten der Erben und ihre volle rechtliche Handlungsfähigkeit hervorgehen sowie eine Bescheinigung über das Fehlen von Verfügungen mortis causa des verstorbenen Mitglieds. Bei Vorhandensein von Verfügungen mortis causa, muss der Antragsteller eine von einem Notar beglaubigte Kopie des Akts vorlegen, der ihn zum Anspruchsberechtigten auf die beim Fonds angereifte individuelle Position macht.
 - Fotokopie eines (gültigen) Ausweises der Interessierten;
 - Auszahlungsgenehmigung des Vormundschaftsrichters, falls zu den Berechtigten Minderjährige oder geschäftsunfähige Personen gehören;
 - Informationsblatt und Zustimmung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Seiten aller Interessierten.
7. Das Ansuchen um Ablöse bei Ableben erhält mit dem Tag des Eingangs beim Fonds Gültigkeit. Ist das Ansuchen nicht vollständig, ist für den Fonds das Eingangsdatum des letzten notwendigen Dokuments maßgeblich, das Bestandteil des Antrags ist.
8. Der Fonds prüft nach Eingang des Ansuchens um Ablöse bei Ableben die dafür zu erfüllenden Voraussetzungen:
 - Vollständigkeit der Unterlagen und der erforderlichen Daten
 - Vorhandensein der notwendigen Voraussetzungen, um Anrecht auf die Ablöse der Position des Verstorbenen zu haben (Erbe bzw. bei Fehlen der Erben vom Mitglied benannter Begünstigter).
9. Bei fehlenden oder unvollständigen Unterlagen teilt der Fonds dem/den Anspruchsberechtigten mit, ob Unterlagen nachgereicht werden müssen.
10. Erfüllt ein Antragsteller nicht die für die Ausübung des Anrechts auf Ablöse der Position des Verstorbenen notwendigen Voraussetzungen, sendet der Fonds eine entsprechende Mitteilung über die Ablehnung des Ansuchens zu.
11. Der Fonds sendet innerhalb von 10 Tagen ab Erhalt des Ansuchens dem Erben bzw. dem benannten Begünstigten eine Empfangsbestätigung zu.
12. Der Fonds kommt seinen Pflichten infolge des Ansuchens innerhalb von sechs Monaten ab dem Erhalt des Ansuchens um Ablöse und der vollständigen Unterlagen nach. Für alle Ansuchen, die innerhalb des 20. jeden Monats eingehen und sowohl korrekt als auch vollständig sind bzw. durch eventuelle Ergänzungen korrigiert und vervollständigt wurden, ergibt sich der Betrag der veräußerten Anteile aus

dem ersten Bewertungstag, der genau auf dieses Datum folgt. Es wird daran erinnert, dass die Bewertungstage auf den letzten Tag des Monats fallen.

13. Eventuelle Verzögerungen im Vergleich zu den Standardzeiten können auf Unregelmäßigkeiten bei der Beitragszahlung (diese werden gemäß dem folgenden Abschnitt „Nicht erfolgte Beitragszahlung“ gehandhabt), auf für die Einzahlung der vierteljährlichen Beitragszahlung mittels F24/F24EP notwendige Zeiten, auf in die Auszahlung eingebundene Finanzierungsgesellschaften bzw. auf die Gutschrift der Maßnahmen des Garantiefonds NISF/INPS und der als Maßnahmen der Region Trentino-Südtirol rückgestellten Summen zurückgeführt werden. Weiters weisen wir darauf hin, dass bei kollektivem Beitritt die Verknüpfung der Einzahlung mit der Aufstellung innerhalb des letzten Arbeitstages des Bezugsmonats erfolgt. Die Zuweisung der Anteile auf die individuelle Position erfolgt im Folgemonat mit Anteilswert des Monats der Verknüpfung. Die Einzahlungen und die Aufstellungen, die nach dem Datum der Verknüpfung eingehen, werden regulär im System gespeichert; in diesem Fall erfolgt aber die Zuweisung der Anteile auf die individuelle Position mit Anteilswert des Folgemonats. Bei verspäteter oder fehlerhafter Einzahlung und/oder bei fehlerhafter oder verspäteter Zusendung bzw. bei fehlerhaften Angaben in der Aufstellung garantiert der Fonds nicht die Zuweisung der Anteile auf die individuelle Position mit dem Anteilswert des Monats, in dem die Überweisung für den Fonds verfügbar wurde.
14. Für die Besteuerung der Ablöse bei Ableben wird auf das „Dokument zur Steuerregelung“ hingewiesen; dieses kann auf der Internetseite heruntergeladen werden und ist auch beim Geschäftssitz des Fonds erhältlich.

Teilablöse der individuellen Position

1. Die Aufsichtsbehörde hat mit Beschluss vom 28.11.2008 präzisiert, dass die Teilablöse im Sinne des Art. 12, Absatz 2, Buchst. b) des Statuts¹² in folgenden Fällen beantragt werden kann:
 - wegen Beendigung der Arbeitstätigkeit und nach einer Arbeitslosigkeit von mehr als 12 Monaten und nicht weniger als 48 Monaten
 - wegen Beendigung der Arbeitstätigkeit nach einem Zeitraum der Mobilität oder Lohnausgleichskasse
 - da der Arbeitgeber auf Verfahren der Lohnausgleichskasse zu null Stunden für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten zurückgegriffen hat, in dem das Arbeitsverhältnis nicht beendet wurde (in diesem Fall ist es möglich, das Ansuchen auch vor Ablauf der angegebenen Frist einzureichen, falls es zuvor aufgrund der entsprechenden Unterlagen definitiv und genehmigt wurde).
2. Das Ansuchen um Teilablöse muss folgende Angaben enthalten:
 - persönliche Daten des Mitglieds
 - Wohnsitz
 - bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses Datum und Grund der Beendigung.
3. Dem Ansuchen müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:
 - bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses Ersatzerklärung des Notariatsaktes, mit der die Arbeitslosigkeit von mehr als 12 und nicht weniger als 48 Monaten bescheinigt wird bzw. entsprechende Unterlagen, die die Mobilität bzw. die Lohnausgleichskasse bestätigen
 - im Falle, dass der Arbeitgeber auf Verfahren der Lohnausgleichskasse zu null Stunden für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten zurückgegriffen hat, in dem das Arbeitsverhältnis nicht beendet wurde, entsprechende Unterlagen, die den Beginn und das Ende der Lohnausgleichskasse bestätigen.
4. Stimmt der für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses genannte Grund nicht mit dem vom Arbeitgeber in der Mitteilung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses angegebenen Grund überein, ist für den Fonds für die Berechnung der Steuerabzüge der vom Mitglied genannte Grund maßgeblich. Dem Fonds obliegt keine Überprüfung des Sachverhalts.
5. Das Ansuchen um Teilablöse erhält mit dem Tag des Eingangs beim Fonds Gültigkeit. Ist das Ansuchen nicht vollständig, so ist für den Fonds das Eingangsdatum des letzten Dokuments maßgeblich, das notwendiger Bestandteil des Antrags ist.
6. Der Fonds prüft nach Eingang des Ansuchens um Teilablöse die dafür zu erfüllenden Voraussetzungen:

¹² Das Mitglied, das die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft beim Fonds vor der Pensionierung verliert, kann bei Beendigung der Arbeitstätigkeit, die eine Arbeitslosigkeit von mehr als 12 Monaten und nicht weniger als 48 Monaten zur Folge hat, bzw. im Falle, dass der Arbeitgeber auf Verfahren der Mobilität, ordentliche und außerordentliche Lohnausgleichskasse zurückgegriffen hat, 50% der angereiften individuellen Position beantragen.

- Beendigung der Verträge des Mitglieds, falls aufgrund einer Arbeitslosigkeit von mehr als 12 Monaten und weniger als 48 Monaten angesucht wird
 - Vollständigkeit der Unterlagen und der erforderlichen Daten
7. Bei fehlenden oder unvollständigen Unterlagen teilt der Fonds dem Mitglied mit, ob Unterlagen nachgereicht werden müssen.
 8. Teilt der Arbeitgeber bei Ansuchen um Arbeitslosigkeit nicht innerhalb von vier Monaten nach Ansuchen um Teilablöse die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit, sendet der Fonds dem Mitglied eine Vorlage der Ersatzerklärung des Notariatsaktes zur Bescheinigung des Verlusts der Voraussetzungen seitens des Mitglieds und zur Erklärung des Grundes der Beendigung zu.
 9. Bei Fehlen der für die Teilablöse notwendigen Voraussetzungen sendet der Fonds dem Mitglied eine entsprechende Mitteilung über die Ablehnung des Ansuchens zu.
 10. Der Fonds sendet innerhalb von 10 Tagen ab Erhalt des Ansuchens dem Mitglied eine Empfangsbestätigung zu.
 11. Der Fonds kommt seinen Pflichten infolge des Ansuchens innerhalb von sechs Monaten ab dem Erhalt des Ansuchens und der vollständigen Unterlagen nach. Für alle Ansuchen, die innerhalb des 20. jeden Monats eingehen und sowohl korrekt als auch vollständig sind bzw. durch eventuelle Ergänzungen korrigiert und vervollständigt wurden, ergibt sich der Betrag der veräußerten Anteile aus dem ersten Bewertungstag, der genau auf dieses Datum folgt. Es wird daran erinnert, dass die Bewertungstage auf den letzten Tag des Monats fallen.
 12. Eventuelle Verzögerungen im Vergleich zu den Standardzeiten können auf Unregelmäßigkeiten bei der Beitragszahlung (diese werden gemäß dem folgenden Abschnitt „Nicht erfolgte Beitragszahlung“ gehandhabt), auf für die Einzahlung der vierteljährlichen Beitragszahlung mittels Banküberweisung oder Vordruck F24/F24EP notwendige Zeiten, auf in die Auszahlung eingebundene Finanzierungsgesellschaften bzw. auf die Gutschrift der Maßnahmen des Garantiefonds des NISF/INPS und der als Maßnahmen der Region Trentino-Südtirol rückgestellten Summen zurückgeführt werden. Weiters weisen wir darauf hin, dass bei kollektivem Beitritt die Verknüpfung der Einzahlung mit der Aufstellung innerhalb des letzten Arbeitstages des Bezugsmonats erfolgt. Die Zuweisung der Anteile auf die individuelle Position erfolgt im Folgemonat mit Anteilswert des Monats der Verknüpfung. Die Einzahlungen und die Aufstellungen, die nach dem Datum der Verknüpfung eingehen, werden regulär im System gespeichert; in diesem Fall erfolgt aber die Zuweisung der Anteile auf die individuelle Position mit Anteilswert des Folgemonats. Bei verspäteter oder fehlerhafter Einzahlung und/oder bei fehlerhafter oder verspäteter Zusendung bzw. bei fehlerhaften Angaben in der Aufstellung garantiert der Fonds nicht die Zuweisung der Anteile auf die individuelle Position mit dem Anteilswert des Monats, in dem die Überweisung für den Fonds verfügbar wurde.
 13. Bei gleichzeitigem Ansuchen um Änderung der Investitionslinie (Switch) und um Teilablöse mit derselben Bewertung, führt der Fonds zuerst den Switch durch und veräußert die Anteile für den Vorschuss mit der darauffolgenden Bewertung.
 14. Für die Besteuerung der Ablöse bei Teilablöse wird auf das „Dokument zur Steuerregelung“ hingewiesen; dieses kann auf der Internetseite heruntergeladen werden und ist auch beim Geschäftssitz des Fonds erhältlich.

Übertragung auf eine andere Zusatzrentenform

1. Das Ansuchen um Übertragung im Sinne der Art. 12 und 10 des Statuts¹³ muss folgende Angaben enthalten:

¹³ Im Sinne des Art. 12 des Statuts des Fonds können die Mitglieder die Übertragung auf eine andere Zusatzrentenform beantragen, falls die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft beim Fonds nicht mehr erfüllt werden.

Nach mindestens zweijähriger Mitgliedschaft beim Fonds kann das Mitglied seine angereifte individuelle Position auf eine andere Zusatzrentenform übertragen, unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft noch erfüllt werden oder nicht (so genannte freiwillige Übertragung).

Im Sinne des Art. 10 Absatz 7 des Statuts des Fonds kann das Mitglied, welches das Anrecht auf Rentenleistung angereift hat und dieses Recht ausüben möchte, seine angereifte individuelle Position auf eine andere Zusatzrentenform übertragen, um deren Rentenauszahlungsbedingungen zu nutzen.

Die Übertragung bei Verlust der Voraussetzungen ist in folgenden Fällen möglich:

- Kündigung, Entlassung, Ablauf des befristeten Arbeitsvertrags
- Übertragung des Arbeitssitzes außerhalb der Region Trentino-Südtirol
- Ernennung zum leitenden Angestellten
- Mobilität, Konkurs, Schließung der Niederlassung

- persönliche Daten des Mitglieds
 - Art der Übertragung (freiwillig oder aufgrund des Verlusts der Voraussetzungen)
 - Name und Anschrift des neuen Fonds
 - letzte, vom Arbeitgeber an den Fonds getätigte Überweisung (diese Information muss vom Arbeitgeber mitgeteilt werden und ist nur bei freiwilliger Übertragung notwendig)
2. Das Ansuchen um Übertragung erhält mit dem Tag des Eingangs beim Fonds Gültigkeit. Ist das Ansuchen nicht vollständig, so ist für den Fonds das Eingangsdatum des letzten notwendigen Dokuments maßgeblich, das Bestandteil des Antrags ist.
 3. Der Fonds prüft nach Eingang des Ansuchens um Übertragung die dafür zu erfüllenden Voraussetzungen:
 - Beendigung der Verträge des Mitglieds bei Übertragung aufgrund des Verlusts der Voraussetzungen
 - Vorhandensein der Umstände für den Verlust der Voraussetzungen¹⁴ bei Übertragung aufgrund des Verlusts der Voraussetzungen
 - mindestens zwei Jahre Mitgliedschaft beim Fonds bei freiwilliger Übertragung;
 - Vollständigkeit der Unterlagen und der erforderlichen Daten.
 4. Bei fehlenden oder unvollständigen Unterlagen teilt der Fonds dem Mitglied mit, ob Unterlagen nachgereicht werden müssen.
 5. Fehlen die für den Verlust der Voraussetzungen notwendigen Umstände oder die zwei Jahre Mitgliedschaft bei freiwilliger Übertragung, wird das Ansuchen abgelehnt. Der Fonds sendet eine entsprechende Mitteilung zu.
 6. Teilt der Arbeitgeber bei Übertragung aufgrund des Verlusts der Voraussetzungen nicht innerhalb von vier Monaten nach Ansuchen um Übertragung die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit, sendet der Fonds dem Mitglied eine Vorlage der Ersatzerklärung des Notariatsaktes zur Bescheinigung des Verlusts der Voraussetzungen zu.
 7. Der Fonds sendet innerhalb von 10 Tagen ab Erhalt des Ansuchens dem Mitglied eine Empfangsbestätigung zu.
 8. Der Fonds kommt seinen Pflichten infolge des Ansuchens innerhalb von sechs Monaten ab Erhalt des Ansuchens und der vollständigen Unterlagen nach. Für alle Ansuchen, die innerhalb des 20. jeden Monats eingehen und sowohl korrekt als auch vollständig sind bzw. durch eventuelle Ergänzungen korrigiert und vervollständigt wurden, ergibt sich der Betrag der veräußerten Anteile aus dem ersten Bewertungstag, der genau auf dieses Datum folgt. Es wird daran erinnert, dass die Bewertungstage auf den letzten Tag des Monats fallen.
 9. Eventuelle Verzögerungen im Vergleich zu den Standardzeiten können auf Unregelmäßigkeiten bei der Beitragszahlung (diese werden gemäß dem folgenden Abschnitt „Nicht erfolgte Beitragszahlung“ gehandhabt), auf für die Einzahlung der vierteljährlichen Beitragszahlung mittels Banküberweisung oder Vordruck F24/F24EP notwendige Zeiten, auf in die Auszahlung eingebundene Finanzierungsgesellschaften bzw. auf die Gutschrift der Maßnahmen des Garantiefonds des NISF/INPS und der als Maßnahmen der Region Trentino-Südtirol rückgestellten Summen zurückgeführt werden. Weiters weisen wir darauf hin, dass bei kollektivem Beitritt die Verknüpfung der Einzahlung mit der Aufstellung innerhalb des letzten Arbeitstages des Bezugsmonats erfolgt. Die Zuweisung der Anteile auf die individuelle Position erfolgt im Folgemonat mit Anteilswert des Monats der Verknüpfung. Die Einzahlungen und die Aufstellungen, die nach dem Datum der Verknüpfung eingehen, werden regulär im System gespeichert; in diesem Fall erfolgt aber die Zuweisung der Anteile auf die individuelle Position mit Anteilswert des Folgemonats. Bei verspäteter oder fehlerhafter Einzahlung und/oder bei fehlerhafter oder verspäteter Zusendung bzw. bei fehlerhaften Angaben in der Aufstellung garantiert der Fonds nicht die Zuweisung der Anteile auf die individuelle Position mit dem Anteilswert des Monats, in dem die Überweisung für den Fonds verfügbar wurde.
 10. Nach der Löschung der Anteile sendet Laborfonds dem Fonds des früheren Mitglieds eine Übersicht der Position zu und tätigt eine Überweisung in Höhe des veräußerten Bruttobetrag. Das Mitglied erhält eine Mitteilung mit der Bestätigung über die erfolgte Übertragung und der Angabe des übertragenen Gesamtbetrags.
 11. Die Übertragung der individuellen Position an durch das GvD Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 geregelte Zusatzrentenformen unterliegt keiner Besteuerung.

¹⁴ Die Aufsichtsbehörde hat mit Beschluss vom 17.09.2009 folgendes präzisiert: „der Verlust der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft“ ist nicht gegeben, falls das Arbeitsverhältnis aufgrund der Übertragung eines Geschäftszweiges beendet wurde, die von einer Vereinbarung des Kollektivabkommens begleitet wurde, in dem sich der neue Arbeitgeber verpflichtet, die Beitragszahlung an die kollektiven Rentenformen, in denen die Arbeitnehmer eingeschrieben sind, fortzusetzen.

Vorschuss der individuellen Position

1. Informationen zu den Ansuchen um Vorschuss der individuellen Position sind im „Dokument zu den Vorschüssen“ enthalten; dieses kann auf der Internetseite heruntergeladen werden und ist auch beim Geschäftssitz des Fonds erhältlich.

Nicht erfolgte Beitragszahlung

1. Falls der Arbeitgeber der Beitragszahlung nur teilweise nachkommt, verlangt der Fonds für die Auszahlung bzw. die Übertragung des beim Fonds angereiften Nettobetrag auf eine andere Zusatzrentenform innerhalb der vorgegebenen Fristen vom Arbeitnehmer eine der folgenden Erklärungen:
 - eine Einverständniserklärung, die Eintreibung der geschuldeten Beitragszahlung auch nach Ablauf der vorgegebenen Fristen abzuwarten
 - eine Erklärung über die Kenntnisnahme, dass der Fonds die Position/Übertragung aufgrund der tatsächlich bis zu diesem Zeitpunkt beim Fonds einbezahlten Beiträge ausbezahlt. Sollten nach Abschluss des Vorgangs weitere Beiträge einbezahlt werden, erstattet Laborfonds diese dem Arbeitgeber zurück.

Entscheidet sich das Mitglied für die zweite Möglichkeit, muss es sich persönlich bei seinem Arbeitgeber um die Wiedererlangung der noch nicht an den Fonds ausbezahlten Summen kümmern. Der Fonds löscht die Beitragszahlungszeilen des Mitglieds in den Aufstellungen, die er vor der Auszahlung erhalten hat und für die keine entsprechenden Zahlungen vorhanden sind.

Zahlungsmodalitäten der als Leistung in Form von Kapital, Gesamtablöse, Teilablöse oder Vorschuss angeforderten Nettobeträge

1. Die Auszahlung des Nettobetrag der Leistung erfolgt nach der Veräußerung der Anteile und der Berechnung der Steuerabzüge.
2. Gleichzeitig mit der Auszahlung der dem Mitglied zustehenden Summen sendet der Fonds dem Mitglied per Post eine Mitteilung mit einer Übersicht des angereiften Betrags und der Berechnung der Steuerabzüge zu. Die Übersicht wird dem Mitglied oder bei dessen Ableben den Anspruchsberechtigten zugesandt. Haben die besagten Personen ihr Domizil für die Vertretung und den Beistand bei einem Patronat im Sinne des Art. 47 ZGB gewählt, sendet der Fonds die Mitteilung dem Patronat zu. Hat das Mitglied die Auszahlungsübersicht nicht innerhalb von 15 Tagen nach erfolgter Auszahlung der Leistung erhalten, kann es eine Kopie beantragen.
3. Fehlerhafte Angaben in der Auszahlungsübersicht müssen dem Fonds unbedingt innerhalb von 60 Tagen nach Zahlung übermittelt werden.
4. Die Zahlung erfolgt mittels:
 - Gutschrift auf dem Kontokorrent, dessen Inhaber/Mitnhaber der Antragsteller ist bzw. bei Ableben auf dem Kontokorrent des Erben oder des benannten Begünstigten
 - Ausstellung eines Zirkularschecks, den das Mitglied, der Erbe bzw. der benannte Begünstigte persönlich und ausschließlich beim Geschäftssitz des Fonds abholen können. Das Mitglied selbst kann eine dritte Person beauftragen, den Scheck abzuholen. Diese Person muss im Besitz einer vom Mitglied unterzeichneten Vollmacht und einer Kopie eines gültigen Ausweises des Mitglieds/Erben/Begünstigten sein. Bei Leistungen, die mittels Zirkularscheck an minderjährige oder unzurechnungsfähige Mitglieder ausbezahlt werden, wird der Scheck auf den Namen des gesetzlichen Vertreters/Vormunds ausgestellt; dieser muss den Scheck beim Geschäftssitz des Fonds abholen.

Der Fonds überprüft monatlich, ob alle Schecks abgeholt wurden und kontaktiert das/den Mitglied/Erben/Begünstigten, damit der Scheck abgeholt wird. Falls das Mitglied selbst oder der Bevollmächtigte den Scheck nicht beim Sitz des Fonds abholen können, sendet der Fonds auf Anfrage des Anspruchsberechtigten den Scheck mittels Einschreiben mit Rückantwort an den Wohnort oder, falls beim Ansuchen angegeben, an den Wohnsitz des Mitglieds bzw. des Erben oder Begünstigten.

5. Nach erfolgter Zahlung sendet der Fonds innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Fristen dem Mitglied bzw. bei Ablöse aufgrund von Ableben den Anspruchsberechtigten die Bescheinigung der ausbezahlten

Einkommen (CUD) zu, um den notwendigen Steuerpflichten nachzukommen. Sollte das Mitglied keine CUD-Bescheinigung erhalten, muss es eine Kopie beim Fonds beantragen.

Zahlungsmodalitäten der als periodische Leistung (Rente) beantragten Nettobeträge

1. Die Rente wird ab dem ersten Tag des Folgemonats des Einzahlungsdatums der Einzelprämie seitens des Fonds an die mit der Zahlung beauftragten Versicherungsgesellschaft ausbezahlt.
2. Die Auszahlung der Rente endet mit der letzten Ratenfälligkeit vor Ableben des Mitglieds (oder der Person, auf die die Rente übertragen wurde/des Begünstigten gemäß den Bestimmungen der gewählten Rentenart).
3. Die Versicherungsgesellschaft zahlt den Nettobetrag der Rente direkt an das Mitglied mit der im Ansuchen angegebenen Häufigkeit und Modalitäten.
4. Der Fonds sendet innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Fristen dem Mitglied bzw. dem Begünstigten/der Person, der die Rente übertragen wurde die Bescheinigung der ausbezahlten Einkommen (CUD) zu, um den notwendigen Steuerpflichten nachzukommen. Sollte das Mitglied keine CUD-Bescheinigung erhalten, muss es eine Kopie bei der Versicherungsgesellschaft beantragen.

Finanzierungsverträge und Folgen bei der Auszahlung von Leistungen

1. Bei den von Mitgliedern des Fonds abgeschlossenen und dem Fonds zugestellten Finanzierungsverträgen finden die Bestimmungen des GvD Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 und des Beschlusses der Covip vom 30. Mai 2007 Anwendung.
2. Art. 11 Abs. 10 des besagten Dekrets regelt die Abtretung der Rentenleistungen, der Vorschüsse und der Ablösen unter Bezugnahme auf den dem Mitglied für diese Leistungen geschuldeten Betrag, ohne dabei die Finanzierungsquelle zu unterscheiden (Arbeitnehmerbeitrag, Arbeitgeberbeitrag und Abfertigung).
3. Die Übertragung des Kredits auf das Kreditinstitut, das dem Mitglied das Darlehen ausbezahlt hat, erfolgt in Folge des Ansuchens des Mitglieds um Auszahlung der eigenen Vorsorgeposition für Ablöse, Vorschuss oder Rentenleistung, da Entscheidungen, die dem Mitglied obliegen, nicht vom Institut getroffen werden können bzw. mittels Vollmacht für die Ablöse seitens des Mitglieds an die Finanzierungsgesellschaft.
4. Die Bestimmungen des GvD Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 basieren auf folgenden Prinzipien:
 - weder die Gläubiger des Mitglieds noch das Mitglied selbst können auf die Vorsorgeposition des Mitglieds in der Sparphase d.h. in der Phase, in der die Reserven für die Auszahlung der Zusatzrentenleistungen oder für die Auszahlung der Summen für Gesamt- oder Teilablöse zurückgelegt werden, zugreifen
 - die Rentenleistungen in Kapital und in Rente und die Vorschüsse für Ausgaben im Gesundheitsbereich unterliegen denselben Grenzen der Übertragbarkeit, Beschlagnahmbarkeit und Pfändbarkeit wie die Rentenleistungen der Pflichtvorsorgeeinrichtungen
 - die Ablösen und Vorschüsse für den Kauf und die Sanierung der Erstwohnung und für sonstige Bedürfnisse des Mitglieds sind übertragbar, beschlagnahmbar und pfändbar.
5. Die Zustellung eines Finanzierungsvertrags für die Abtretung von Anteilen des Gehalts und der Abfertigung in Zusammenhang mit einem bestimmten Arbeitsverhältnis, betrifft die dem Fonds geschuldeten Summen mit Bezug auf die ausschließlich beim Fonds aufgrund des besagten Arbeitsverhältnisses eingerichtete Position; die Auswirkungen der Zustellung können sich daher nicht auf die aufgrund eines neuen Beitritts angereiften Leistungen ausweiten, die sich in einem nachfolgenden und neuem Arbeitsverhältnis begründen, falls nicht ausdrücklich in den Vertragsbestimmungen vorgesehen.
6. Bei Vorhandensein mehrerer Finanzierungsverträge und bei Ansuchen des Mitglieds um Ablöse, Leistung oder Vorschuss löst der Fonds den Konflikt zwischen den verschiedenen Subjekten, die Anrecht auf denselben Kredit haben, d.h. zwischen den verschiedenen Instituten, die dem Mitglied ein Darlehen gewährt haben, indem jener Kredit den Vorzug erhält, der als erster dem Schuldner zugestellt oder als erster angenommen wurde, auch wenn er später datiert ist.
7. Nachfolgend sind die Zahlungsmodalitäten für Leistungen, Vorschüsse und Ablösen bei zugestellten Finanzierungsverträgen angeführt.

Zusatzrentenleistungen und Vorschüsse für Ausgaben im Gesundheitsbereich

- a) Nachdem der Fonds die Voraussetzungen für das Ansuchen überprüft und das Vorhandensein eines zugestellten Finanzierungsvertrag festgestellt hat, holt er beim Kreditinstitut die Zustimmung für die Auszahlung ein (in der Zwischenzeit könnte der Kredit auch durch die Abtretung eines Fünftel des Gehalts getilgt sein). Alternativ kann das Mitglied die schriftliche Zustimmung des Kreditinstituts für die Auszahlung auch bei Einreichen des Ansuchens beilegen.
- b) Falls der Kredit nicht getilgt wurde, zahlt der Fonds, da die Rentenleistungen und die Vorschüsse denselben Grenzen der Übertragbarkeit wie die öffentlichen Renten unterliegen und sofern nicht andere Zahlungsmodalitäten für die Restschuld vereinbart wurden, dem Institut ein Fünftel der Leistung oder des Vorschusses bis zur Tilgung des restlichen Kredits aus.
- c) Sollte der Kredit nicht getilgt worden sein, informiert der Fonds mittels Versand einer entsprechenden Mitteilung das Mitglied über die Situation in Bezug auf den Finanzierungsvertrag und dessen Auswirkungen in Bezug auf die angeforderte Leistung.
- d) Die veräußerten Nettobeträge werden sowohl dem Mitglied als auch dem Institut für die ihm zustehenden Ansprüche ausbezahlt.

Ablösen und Vorschüsse für den Kauf und die Sanierung der Erstwohnung und sonstige Bedürfnisse

- a) Nachdem der Fonds die Voraussetzungen für das Ansuchen überprüft und das Vorhandensein eines zugestellten Finanzierungsvertrag festgestellt hat, holt er beim Kreditinstitut die Zustimmung für die Auszahlung ein (in der Zwischenzeit könnte der Kredit auch durch die Abtretung eines Fünftel des Gehalts getilgt sein). Alternativ kann das Mitglied die schriftliche Zustimmung des Kreditinstituts für die Auszahlung auch bei Einreichen des Ansuchens beilegen.
- b) Falls der Kredit nicht getilgt wurde, kann der Fonds der Einrichtung auch den dem Mitglied für die Ablöse bzw. für den Vorschuss geschuldeten Gesamtbetrag bis zur Höhe des restlichen Kredits ausbezahlen, da die für Ablöse bzw. für den Vorschuss geschuldete Summe übertragbar ist.
- c) Sollte der Kredit nicht getilgt worden sein, informiert der Fonds mittels Versand einer entsprechenden Mitteilung das Mitglied über die Situation in Bezug auf den Finanzierungsvertrag und dessen Auswirkungen in Bezug auf die Ablöse bzw. den Vorschuss.
- d) Die veräußerten Nettobeträge werden sowohl dem Mitglied als auch dem Institut für die ihm zustehenden Ansprüche ausbezahlt.

Übertragung auf eine andere Zusatzrentenform

- a) Nachdem der Fonds die Voraussetzungen für das Ansuchen überprüft und das Vorhandensein eines zugestellten Finanzierungsvertrag festgestellt hat, informiert er das Kreditinstitut über die Notwendigkeit den Finanzierungsvertrag erneut dem übernehmenden Fonds zuzustellen.

Vom Mitglied an die Finanzierungsgesellschaft übertragene Vollmacht für die Ablöse

- a) Erteilt das Mitglied einer Finanzierungsgesellschaft die Vollmacht, die Auszahlung der individuellen Position beim Fonds zu beantragen, muss diese bei Eintreten einer Situation, die Anrecht auf die Auszahlung gemäß den Verordnungen des Fonds gibt, das Ansuchen um Auszahlung an den Fonds senden. Wie die Aufsichtsbehörde am 23. Oktober 2009 mitgeteilt hat könnte das Mitglied jedoch nicht wollen, dass jener Teil der Position, der nach der Zahlung der Schuld gegenüber der Finanzierungsgesellschaft übrig bleibt, ausbezahlt wird.
- b) Aus diesem Grund sollte vermieden werden, dass die Vollmacht für die Ablöse, die dazu dient, die Schuld gegenüber der Finanzierungsgesellschaft zu tilgen, automatisch die Auszahlung des restlichen Teils der individuellen Position mit sich bringt. Nachdem der Fonds das Ansuchen um Auszahlung von der Finanzierungsgesellschaft erhalten und den geschuldeten Betrag erfahren hat, fragt es beim Mitglied nach, was es mit dem restlichen Teil der individuellen Position anfangen möchte. Gibt das Mitglied diesbezüglich keine Anweisungen, bleibt die Position beim Fonds.
- c) Stellt der Fonds infolge des Ansuchens um Auszahlung seitens der Finanzierungsgesellschaft fest, dass der geschuldete Betrag höher als der Betrag der individuellen Position ist, informiert er das Mitglied, dass die Auszahlung zu Gunsten der Finanzierungsgesellschaft in die Wege geleitet wurde.

Übertragungen von anderen Zusatzrentenformen

1. Die Übertragung von einer anderen Zusatzrentenform bedeutet nicht den automatischen Beitritt zum Fonds. Die Voraussetzung für die Durchführung der Übertragung ist der Beitritt zu Laborfonds. Dieser erfolgt gemäß den im „Leitfaden Beitritt“ angeführten Bestimmungen.
2. Die Übertragung von einer anderen Zusatzrentenform ist durch die Zusammenführung der Zahlung seitens des früheren Fonds mit der Position des Mitglieds abgeschlossen. Dafür sind spezielle technische Unterlagen mit den Angaben zur übertragenen Position notwendig (so genanntes Dokument zur Übertragung), die der frühere Fonds zusammen mit der Überweisung an Laborfonds senden muss. Wird diese Bedingung eingehalten, erfolgt die Verknüpfung der Einzahlungen des Gegenwerts des beim früheren Fonds angereiften Betrags mit der Position des Mitglieds innerhalb des letzten Arbeitstages des Bezugs trimesters. Die Zuweisung der Anteile auf die individuelle Position erfolgt im Folgemonat mit Anteilswert des Monats der Verknüpfung. Die Überweisungen und Aufstellungen, die nach diesem Datum eingehen, werden regulär im System gespeichert. In diesem Fall erfolgt die Zuweisung der Anteile auf die individuelle Position mit Anteilswert des Folgemonats, in dem die Zahlung eingegangen ist. Bei verspäteter oder fehlerhafter Überweisung garantiert der Fonds nicht die Zuweisung der Anteile auf die individuelle Position mit dem Anteilswert des Monats, in dem Überweisung eingegangen ist.
3. Laborfonds haftet nicht für die Wahrhaftigkeit der vom früheren Fonds übermittelten Daten. Ist das Dokument zur Übertragung unvollständig oder offensichtlich falsch, beantragt der Fonds den Versand der korrekten Unterlagen. Ist aufgrund des aufgetretenen Fehlers die Zusammenführung der Überweisung dennoch möglich, weist der Fonds die Anteile der individuellen Position des Mitglieds zu. Laborfonds teilt dem früheren Fonds die notwendige Richtigstellung der Unterlagen mit. Korrigiert der frühere Fonds dennoch nicht die Fehler, teilt Laborfonds dem Mitglied die in den erhaltenen Unterlagen vorhandenen Fehler mit und informiert es über die steuerlichen Auswirkungen dieser Fehler.
4. Fehlt das Dokument zur Übertragung, kann die Überweisung nicht mit der individuellen Position des Mitglieds zusammengeführt werden. Der Fonds mahnt in diesem Fall beim früheren Fonds die Zusendung des Dokuments an und informiert das Mitglied über die Situation. In diesen Fällen übernimmt der Fonds keinerlei Verantwortung für die fehlende Zusammenführung.
5. Bei fehlender Überweisung und 15 Tage nach Erhalt des Dokuments zur Übertragung vom Fonds kann das Mitglied in den Online-Diensten im „Abschnitt: unregelmäßige Beitragszahlungen“ Informationen zur übertragenen Position und das gleichzeitige Fehlen der Überweisung einsehen.

Pflichten und Mitteilungen des Arbeitgebers/Arbeitsrechtsberaters

Mitteilung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- a) Der Arbeitgeber/Arbeitsrechtsberater muss mit entsprechendem Formular, das auf der Internetseite des Fonds veröffentlicht ist, die Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Mitglieds mitteilen. Der Arbeitgeber muss Folgendes mitteilen:
 - das Datum der Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
 - den Grund für die Beendigung (Kündigung, Entlassung, Pensionierung, Ableben, Mobilität, usw.);
 - das Trimester der letzten Beitragszahlung für das Mitglied an den Fonds.
- b) Die Angaben zum Datum und zum Grund der Beendigung sind notwendig, damit die Mitteilung Gültigkeit hat. Fehlt diese Angabe, gilt für den Fonds für die letzte Beitragszahlung das Trimester, in dem die Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfolgte. Beitragszahlungen für das Mitglied, die sich auf spätere Trimester beziehen, werden vom Fonds nach Auszahlung der Leistungen an das Mitglied nicht mehr angenommen.
- c) Bei Ableben des Mitglieds sucht der Fonds nicht aktiv nach eventuellen Berechtigten, auch wenn eine Mitteilung von Seiten des Betriebs vorliegt.

Mitteilung über die Ernennung zum leitenden Angestellten

- a) Ändert sich die Rechtskategorie des Mitglieds infolge der Ernennung zum leitenden Angestellten und entscheidet es sich aufgrund der Neueinstufung für den Beitritt zu einer anderen Zusatzrentenform, muss dies der Arbeitgeber/Arbeitsrechtsberater mit entsprechendem Formular, das auf der Internetseite veröffentlicht ist, mitteilen. Der Arbeitgeber muss Folgendes mitteilen:
 - das Datum der Ernennung;

- das Trimester der letzten Beitragszahlung für das Mitglied an den Fonds.
- b) Das Datum der Ernennung ist notwendig, damit die Mitteilung Gültigkeit hat. Fehlt diese Angabe, gilt für den Fonds für die letzte Beitragszahlung das Trimester, in dem die Ernennung erfolgte. Beitragszahlungen für das Mitglied, die sich auf spätere Trimester beziehen, werden vom Fonds nach Auszahlung der Leistungen an das Mitglied nicht mehr angenommen.

Mitteilung über die letzte Einzahlung bei freiwilliger Übertragung

- a) Der Arbeitgeber/Arbeitsrechtsberater ist verpflichtet, den für ihn im Ansuchen um Übertragung des Mitglieds auf eine andere Zusatzrentenform vorgesehenen Teil auszufüllen, falls es sich um eine freiwillige Übertragung nach Ablauf der zweijährigen Mindestmitgliedschaft im Fonds handelt.
- b) Der Arbeitgeber ist dabei insbesondere verpflichtet, das Trimester der letzten Beitragszahlung für das Mitglied an den Fonds anzugeben.

Pflichten und Mitteilungen des Mitglieds

Mitteilung der nicht abgezogenen Beiträge

- a) Die Mitteilung der nicht abgezogenen Beiträge muss mit entsprechendem Formular im Original an den Fonds gesandt werden; dieses kann auf der Internetseite des Fonds heruntergeladen werden und ist beim Geschäftssitz des Fonds verfügbar. Die Mitteilung kann auch mittels Faksimile des ermächtigten Steuerbeistandszentrums (CAAF) erfolgen, bei dem die Steuererklärung eingereicht wird oder mittels sonstigem Dokument, aus dem die persönlichen Daten des Mitglieds, der Fonds, das Jahr der Beitragszahlung und der nicht abgezogene Betrag hervorgehen.
- b) Werden die einbezahlten Beiträge vollständig abgezogen, muss keine Mitteilung an den Fonds gesandt werden.
- c) Mitteilungen der nicht abgezogenen Beiträge ohne Angabe des Betrags und mit Verweis auf die beiliegenden Unterlagen (z.B.: Kopie der Steuererklärung) werden nicht angenommen.
- d) Sammelmitteilungen mit Beiträgen für verschiedene Jahre werden nicht angenommen.
- e) Für die Abziehbarkeit der Beiträge wird auf das „Dokument zur Steuerregelung“ hingewiesen; dieses kann auf der Internetseite heruntergeladen werden und ist auch beim Geschäftssitz des Fonds erhältlich.

Benennung des Begünstigten bei vorzeitigem Ableben

- a) Die Benennung des Begünstigten bei vorzeitigem Ableben kann jederzeit mittels schriftlicher Erklärung erfolgen. Die Erteilung des Anrechts auf Ablöse bei vorzeitigem Ableben mittels Verfügungen mortis causa zu Gunsten einer bestimmten (natürlichen oder juristischen) Person gilt ebenfalls als Benennung. Im Allgemeinen sind alle schriftlichen Benennungen gültig, sofern absolut sicher ist, dass sie vom Mitglied verfasst wurden und das Datum der Benennung ebenfalls sicher ist.
- b) Die Benennung kann ausschließlich vom Mitglied widerrufen werden und zwar genauso wie sie erstellt wurde. Der Rentenfonds erkennt einen stillschweigenden Widerruf der vorhergehenden Benennungen durch die Benennung weiterer neuer Begünstigter nicht an; der Widerruf ist nur durch eine ausdrückliche Widerrufserklärung der vorhergehenden Benennungen gültig. Fehlt der ausdrücklich Widerruf, werden die Bestimmungen im Absatz 4 der „Ablöse bei Ableben“ angewandt.

Lebensbescheinigung

- a) Personen, die eine Rente beziehen (Mitglieder oder Begünstigte/Personen, denen eine Rente übertragen wurde) müssen der vom Fonds ernannten Versicherungsgesellschaft jährlich eine Lebensbescheinigung übermitteln; dies sieht das Abkommen zwischen dem Fonds und der Versicherungsgesellschaft, die mit der Auszahlung der Rente beauftragt wurde, vor.

ABSCHNITT FÜR MITGLIEDER DES ÖFFENTLICHEN SEKTORS

Modalitäten und allgemeine Kriterien für das Einreichen der Ansuchen

1. Die Ansuchen um Leistung in Form von Kapital, Rente, Ablöse, Übertragung auf eine andere Zusatzrentenform oder Vorschuss im Sinne der entsprechenden Artikel des Statuts müssen im Original mit entsprechendem Formular dem Fonds zugesandt werden; dieses kann auf der Internetseite des Fonds heruntergeladen werden und ist auch beim Geschäftssitz des Fonds erhältlich. Dem Ansuchen müssen die Kopie des gültigen Personalausweises und alle eventuell vorgesehenen Unterlagen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des vorliegenden Dokuments beigelegt werden.
2. Gibt das Mitglied bzw. bei Ableben, sein Erbe oder der benannte Begünstigte seinen Wohnsitz bei einem Patronat im Sinne des Art. 47 ZGB an, muss der Fonds zusammen mit dem Ansuchen die Ermächtigung für den Beistand mit den Daten des Patronats erhalten, an das alle nachfolgenden Mitteilungen gesandt werden.

Zusatzrentenleistung in Form von Kapital

1. Das Ansuchen um Leistung in Form von Kapital im Sinne des Art. 10 des Statuts¹⁵ muss folgende Angaben enthalten:
 - persönliche Daten des Mitglieds;
 - Wohnsitz;
 - Datum, an dem die Voraussetzungen für die Pensionierung angereift sind;
 - Zahlungsmodalitäten.
2. Das Ansuchen um Leistung in Form von Kapital erhält mit dem Tag des Eingangs beim Fonds Gültigkeit. Ist das Ansuchen nicht vollständig, so ist für den Fonds das Eingangsdatum des letzten notwendigen Dokuments, das Bestandteil des Antrags ist maßgeblich.
3. Fehlen Unterlagen oder sind sie unvollständig, teilt der Fonds dem Mitglied mit, dass es das Ansuchen ergänzen muss.
4. Teilt der Arbeitgeber nicht innerhalb von vier Monaten ab dem Ansuchen um Leistung von Seiten des Mitglieds die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit, nimmt der Fonds die Veräußerung der Anteile vor.
5. Der Fonds sendet innerhalb von 10 Tagen ab Erhalt des Ansuchens dem Mitglied eine Empfangsbestätigung zu. Der Fonds überprüft, ob es zu einer Überschreitung des Höchstbetrages laut Art. 7, Absatz 6 des gesetzesvertretendes Dekret 124/1993¹⁶ kommt. Wird der Höchstbetrag überschritten, muss das Mitglied mindestens 50% des angereiften Kapitals in Rente umwandeln. In diesem Fall informiert der Fonds das Mitglied über die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und über die Notwendigkeit, weitere Unterlagen nachzureichen. Für die sogenannten „alten Mitglieder“¹⁷ gilt dieser Höchstbetrag nicht.
6. Der Fonds kommt seinen Pflichten infolge des Ansuchens innerhalb von sechs Monaten ab dem Erhalt des Ansuchens und der vollständigen Unterlagen nach. Für alle Ansuchen, die innerhalb des 20. jeden Monats eingehen und sowohl korrekt als auch vollständig sind bzw. durch eventuelle Ergänzungen korrigiert und vervollständigt wurden, ergibt sich der Betrag der veräußerten Anteile aus dem ersten Bewertungstag, der genau auf dieses Datum folgt. Es wird daran erinnert, dass die Bewertungstage auf den letzten Tag des Monats fallen.
7. Eventuelle Verzögerungen im Vergleich zu den Standardzeiten können auf Unregelmäßigkeiten bei der Beitragszahlung (diese werden gemäß dem folgenden Abschnitt „Nicht erfolgte Beitragszahlung“ gehandhabt), auf für die Einzahlung der vierteljährlichen Beitragszahlung mittels Banküberweisung oder

¹⁵ Das Anrecht auf Altersrente wird erreicht, wenn das Mitglied das in der gesetzlichen Rentenversicherung vorgesehene Rentenalter erreicht hat und mindestens fünf Mitgliedsjahre beim Fonds vorweisen kann. Das Anrecht auf Dienstaltersrente wird erreicht, wenn das Mitglied nicht mehr als 10 Jahre jünger ist als in der gesetzlichen Rentenversicherung für die Pensionierung vorgesehen und mindestens 15 Mitgliedsjahre beim Fonds vorweisen kann.

¹⁶ Die Gründungsquellen können für den Anspruchsberechtigten die Möglichkeit vorsehen, sich bis zu 50% des angereiften Betrags als Zusatzrentenleistung in Form von Kapital gemäß dem aktuellen Werte ausbezahlen zu lassen, vorausgesetzt der jährliche Rentenbetrag macht weniger als 50% der Sozialhilfe gemäß Art. 3 Abs. 6 und 7 des Gesetzes Nr. 335 vom 8. August 1995. aus.

¹⁷ Als „alte Mitglieder“ gelten jene Mitglieder, die zum 28.04.1993 in einen Rentenfonds eingeschrieben waren, der zum 15.11.1992 bereits bestand und die nachfolgend die individuelle Position ohne Ablöse übertragen haben.

Vordruck F24/F24EP notwendige Zeiten, auf in die Auszahlung eingebundene Finanzierungsgesellschaften bzw. auf die Gutschrift der Maßnahmen des Garantiefonds NISF/INPS (hinsichtlich früherer Beitritte, die auf den Privatsektor zurückzuführen sind) und der als Maßnahmen der Region Trentino-Südtirol rückgestellten Summen zurückgeführt werden. Weiters weisen wir darauf hin, dass bei kollektivem Beitritt die Verknüpfung der Einzahlung mit der Aufstellung innerhalb des letzten Arbeitstages des Bezugsmonats erfolgt. Die Zuweisung der Anteile auf die individuelle Position erfolgt im Folgemonat mit Anteilswert des Monats der Verknüpfung. Die Einzahlungen und die Aufstellungen, die nach dem Datum der Verknüpfung eingehen, werden regulär im System gespeichert; in diesem Fall erfolgt aber die Zuweisung der Anteile auf die individuelle Position mit Anteilswert des Folgemonats. Bei verspäteter oder fehlerhafter Einzahlung und/oder bei fehlerhafter oder verspäteter Zusendung bzw. bei fehlerhaften Angaben in der Aufstellung garantiert der Fonds nicht die Zuweisung der Anteile auf die individuelle Position mit dem Anteilswert des Monats, in dem die Überweisung für den Fonds verfügbar wurde.

8. Für die Besteuerung der Leistungen in Form von Kapital wird auf das „Dokument zur Steuerregelung“ hingewiesen; dieses kann auf der Internetseite des Fonds heruntergeladen werden und ist auch beim Geschäftssitz des Fonds erhältlich.

Periodische Zusatzrentenleistung (Rente)

1. Das Ansuchen um periodische Leistung (nachfolgend kurz „Rente“ genannt) wie von der Anlage des Statuts vorgesehen muss folgende Angaben enthalten:
 - persönliche Daten des Mitglieds
 - Wohnsitz
 - Datum, an dem die Voraussetzungen für die Pensionierung angereift sind
 - Zahlungsmodalitäten
 - Rentenart
 - Häufigkeit der Auszahlungen der Rente
 - Zahlungsmodalitäten
 - eventuelle Person, auf welche die Rente übertragen wird/eventueller Begünstigter der Rente und die entsprechenden persönlichen Daten und die Daten zum Wohnsitz
 - eventueller Prozentsatz der Übertragbarkeit (50%, 75% oder 100%)
2. Das Ansuchen um Rente erhält mit dem Tag des Eingangs beim Fonds Gültigkeit. Ist das Ansuchen nicht vollständig, so ist für den Fonds das Eingangsdatum des letzten notwendigen Dokuments maßgeblich, das Bestandteil des Antrags ist.
3. Fehlen Unterlagen oder sind sie unvollständig, teilt der Fonds dem Mitglied mit, dass es das Ansuchen ergänzen muss.
4. Teilt der Arbeitgeber nicht innerhalb von vier Monaten ab dem Ansuchen um Leistung die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit, nimmt der Fonds die Veräußerung der Anteile vor.
5. Der Fonds sendet innerhalb von 10 Tagen ab Erhalt des Ansuchens um Leistung dem Mitglied eine Empfangsbestätigung zu.
6. Der Fonds kommt seinen Pflichten infolge des Ansuchens innerhalb von sechs Monaten ab dem Erhalt des Ansuchens und der vollständigen Unterlagen nach. Für alle Ansuchen, die innerhalb des 20. jeden Monats eingehen und sowohl korrekt als auch vollständig sind bzw. durch eventuelle Ergänzungen korrigiert und vervollständigt wurden, ergibt sich der Betrag der veräußerten Anteile aus dem ersten Bewertungstag, der genau auf dieses Datum folgt. Es wird daran erinnert, dass die Bewertungstage auf den letzten (Tag) des Monats fallen.
7. Eventuelle Verzögerungen im Vergleich zu den Standardzeiten können auf Unregelmäßigkeiten bei der Beitragszahlung (diese werden gemäß dem folgenden Abschnitt „Nicht erfolgte Beitragszahlung“ gehandhabt), auf für die Einzahlung der vierteljährlichen Beitragszahlung mittels Banküberweisung oder Vordruck F24/F24EP notwendige Zeiten, auf in die Auszahlung eingebundene Finanzierungsgesellschaften bzw. auf die Gutschrift der Maßnahmen des Garantiefonds NISF/INPS (hinsichtlich früherer Beitritte, die auf den Privatsektor zurückzuführen sind) und der als Maßnahmen der Region Trentino-Südtirol rückgestellten Summen zurückgeführt werden. Weiters weisen wir darauf hin, dass bei kollektivem Beitritt die Verknüpfung der Einzahlung mit der Aufstellung innerhalb des letzten Arbeitstages des Bezugsmonats erfolgt. Die Zuweisung der Anteile auf die individuelle Position erfolgt im Folgemonat mit Anteilswert des Monats der Verknüpfung. Die Einzahlungen und die Aufstellungen, die nach dem Datum der Verknüpfung eingehen, werden regulär im System gespeichert; in diesem Fall erfolgt aber die Zuweisung der Anteile auf die individuelle Position mit Anteilswert des Folgemonats. Bei

verspäteter oder fehlerhafter Einzahlung und/oder bei fehlerhafter oder verspäteter Zusendung bzw. bei fehlerhaften Angaben in der Aufstellung garantiert der Fonds nicht die Zuweisung der Anteile auf die individuelle Position mit dem Anteilswert des Monats, in dem die Überweisung für den Fonds verfügbar wurde.

8. Gleichzeitig mit der Überweisung an die Versicherungsgesellschaft, welche die Auszahlung der Rente vornimmt, sendet der Fonds dem Mitglied ein Schreiben, in dem er den Betrag der Einheitsprämie mitteilt.
9. Für Informationen zur Rente wird auf das „Abkommen zur Auszahlung der Rente“ und auf das „Dokument zu den Renten“ hingewiesen; diese können auf der Internetseite heruntergeladen werden und sind auch beim Geschäftssitz des Fonds erhältlich.
10. Für die Besteuerung der Leistungen in Form von Rente wird auf das „Dokument zur Steuerregelung“ hingewiesen; dieses kann auf der Internetseite heruntergeladen werden und ist auch beim Geschäftssitz des Fonds erhältlich.

Ablöse der individuellen Position

1. Laut Anhang des Statuts des Fonds kann das Mitglied, das bei Verlust der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht das Anrecht auf Rentenleistung angereift hat und nicht von einer möglichen Übertragung Gebrauch macht, die Ablöse der beim Fonds angereiften eigenen individuellen Position beantragen.
2. Nachfolgend sind die Gründe für den Verlust der Voraussetzungen angeführt¹⁸:
 - Kündigung, Entlassung, Ablauf des befristeten Vertrags;
 - Mobilität zwischen öffentlichen Körperschaften;
 - Übertragung des Arbeitssitzes außerhalb der Region Trentino-Südtirol;
 - Pensionierung ohne die Voraussetzungen für die Zusatzrentenleistungen angereift zu haben.
3. Das Ansuchen um Ablöse muss folgende Angaben enthalten:
 - persönliche Daten des Mitglieds;
 - Wohnsitz;
 - Arbeitgeber;
 - Datum und Grund der Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
 - Zahlungsmodalitäten.
4. Stimmt der für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses genannte Grund nicht mit dem vom Arbeitgeber in der Mitteilung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses angegebenen Grund überein, ist für den Fonds für die Berechnung der Steuerabzüge der vom Mitglied genannte Grund maßgeblich.
5. Das Ansuchen um Ablöse erhält mit dem Tag des Eingangs beim Fonds Gültigkeit. Ist das Ansuchen nicht vollständig, so ist für den Fonds das Eingangsdatum des letzten notwendigen Dokuments maßgeblich, das Bestandteil des Antrags ist.
6. Der Fonds prüft nach Eingang des Ansuchens um Ablöse die dafür zu erfüllenden Voraussetzungen:
 - Beendigung der Verträge des Mitglieds;
 - Vollständigkeit der Unterlagen und der erforderlichen Daten;
 - Vorhandensein der Umstände für den Verlust der Voraussetzungen.
7. Fehlen die für den Verlust der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft beim Fonds erforderlichen Umstände bzw. tritt der Antragsteller vor der Auszahlung erneut dem Fonds bei, wird das Ansuchen abgelehnt. Der Fonds sendet dem Mitglied eine entsprechende Mitteilung zu.
8. Teilt der Arbeitgeber nicht innerhalb von vier Monaten nach Ansuchen um Ablöse die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit, sendet der Fonds dem Mitglied eine Vorlage der Ersatzerklärung des Notariatsaktes zur Bescheinigung des Verlusts der Voraussetzungen seitens des Mitglieds und zur Erklärung des Grundes der Beendigung zu.
9. Der Fonds sendet innerhalb von 10 Tagen ab Erhalt des Ansuchens dem Mitglied eine Empfangsbestätigung zu.
10. Der Fonds kommt seinen Pflichten infolge des Ansuchens innerhalb von sechs Monaten ab Erhalt des Ansuchens und der vollständigen Unterlagen nach. Für alle Ansuchen, die innerhalb des 20. jeden Monats eingehen und sowohl korrekt als auch vollständig sind bzw. durch eventuelle Ergänzungen korrigiert und vervollständigt wurden, ergibt sich der Betrag der veräußerten Anteile aus dem ersten

¹⁸ Die Ernennung zum leitenden Angestellten führt nicht zum Verlust der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, falls durch die neue berufliche Einstufung die Einschreibung in den Fonds dennoch möglich ist und gleichzeitig keine der von der vorliegenden Geschäftsordnung vorgesehenen Gründe für den Verlust der Voraussetzungen eintritt (z.B. Beendigung des Arbeitsverhältnisses).

Bewertungstag, der genau auf dieses Datum folgt. Es wird daran erinnert, dass die Bewertungstage auf den letzten Tag des Monats fallen. Die Überprüfung der Voraussetzungen wird innerhalb des Monats abgeschlossen, in dem die genaue Überprüfung begonnen hat, außer es wurden Unregelmäßigkeiten bzw. besondere Umstände wie im nächsten Punkt angeführt festgestellt. In diesem Fall wird die Überprüfung der Voraussetzungen in dem Moment abgeschlossen, in dem feststeht, dass die Unregelmäßigkeiten bzw. die Problematiken in Zusammenhang mit den besonderen Umständen behoben wurden. Eventuelle Verzögerungen im Vergleich zu den Standardzeiten können auf Unregelmäßigkeiten bei der Beitragszahlung (diese werden gemäß dem folgenden Abschnitt „Nicht erfolgte Beitragszahlung“ gehandhabt), auf für die Einzahlung der vierteljährlichen Beitragszahlung mittels Banküberweisung oder Vordruck F24/F24EP notwendige Zeiten, auf in die Auszahlung eingebundene Finanzierungsgesellschaften bzw. auf die Gutschrift der Maßnahmen des Garantiefonds des NISF/INPS (hinsichtlich früherer Beitritte, die auf den Privatsektor zurückzuführen sind) und der als Maßnahmen der Region Trentino-Südtirol rückgestellten Summen zurückgeführt werden. Weiters weisen wir darauf hin, dass bei kollektivem Beitritt die Verknüpfung der Einzahlung mit der Aufstellung innerhalb des letzten Arbeitstages des Bezugsmonats erfolgt. Die Zuweisung der Anteile auf die individuelle Position erfolgt im Folgemonat mit Anteilswert des Monats der Verknüpfung. Die Einzahlungen und die Aufstellungen, die nach dem Datum der Verknüpfung eingehen, werden regulär im System gespeichert; in diesem Fall erfolgt aber die Zuweisung der Anteile auf die individuelle Position mit Anteilswert des Folgemonats. Bei verspäteter oder fehlerhafter Einzahlung und/oder bei fehlerhafter oder verspäteter Zusendung bzw. bei fehlerhaften Angaben in der Aufstellung garantiert der Fonds nicht die Zuweisung der Anteile auf die individuelle Position mit dem Anteilswert des Monats, in dem die Überweisung für den Fonds verfügbar wurde.

11. Für die Besteuerung der Gesamtablöse wird auf das „Dokument zur Steuerregelung“ hingewiesen; dieses kann auf der Internetseite heruntergeladen werden und ist auch beim Geschäftssitz des Fonds erhältlich.

Ablöse bei Ableben

1. Laut Anhang des Statuts des Fonds wird bei Ableben des Mitglieds vor Alterspensionierung die individuelle Position gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen von folgenden Personen abgelöst (unabhängig davon ob sie das Erbe annehmen oder abschlagen¹⁹): vom Ehepartner bzw. von den Kindern bzw. von den Eltern, falls diese bereits zu Lasten des Mitglieds leben. Bei Fehlen dieser Personen oder fehlenden sonstigen Bestimmungen des Mitglieds verbleibt die Position beim Fonds.
2. Hat das vor Alterspensionierung verstorbene Mitglied keinen Begünstigten benannt, finden die Bestimmungen laut Zivilgesetzbuch zur Nachfolge mit Ausnahme des Art. 586 Anwendung (falls sie anwendbar sind). Liegen keine anderen Nachfolger vor, gehen die Rentenleistungen an den Fonds. Sollte eine Mitteilung über das Ableben von Seiten des Betriebs oder allgemein eine sichere Mitteilung über das Ableben eines Mitglieds vorliegen, versucht der Fonds dennoch nicht aktiv, eventuelle Berechtigte ausfindig zu machen.
3. Sollten mehrere Berechtigte vorhanden sein, muss das Ansuchen von jedem Einzelnen gestellt werden. Für das Inkasso des ausbezahlten Betrags können keine Vollmachten ausgestellt werden. Das Ansuchen muss folgende Angaben enthalten:
 - persönliche Daten des Erben bzw. des benannten Begünstigten
 - verstorbene Mitglied
 - Zahlungsmodalitäten
4. Dem Ansuchen müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:
 - Todesurkunde
 - Historischer Familienbogen
 - Notorietätsurkunde oder Eigenerklärung, aus dem das Vorhandensein des hinterbliebenen Ehepartners bzw. der Kinder und die allgemeinen Daten zu deren Person hervorgehen. Bei Fehlen der Ehepartner, Kinder, zu Lasten lebenden Eltern das Original der vom Mitglied unterschriebenen Bestimmung des Begünstigten sowie Notorietätsakt oder Ersatzerklärung, beglaubigt von einer Amtsperson, aus dem/der das Fehlen der dieser Personen hervorgeht.

¹⁹ Die Aufsichtsbehörde hat präzisiert, dass die Ablehnung des Erbes nicht automatisch die Ablehnung des Anrecht auf Ablöse der Zusatzrentenposition des Mitglieds zur Folge hat; die Ablehnung hängt einzig und allein mit der durch den Tod des Verstorbenen festgelegten Erbnachfolge zusammen, während das Anrecht auf Ablöse unabhängig ist und nicht mit den Nachfolgern zusammen hängt.

- Fotokopie eines gültigen Ausweises des Antragstellers
 - Auszahlungsgenehmigung des Vormundschaftsrichters, falls zu den Berechtigten Minderjährige oder geschäftsunfähige Personen gehören
 - Informationsblatt und Zustimmung zur Verarbeitung der persönlichen Daten aller Antragsteller
5. Das Ansuchen um Ablöse bei Ableben erhält mit dem Tag des Eingangs beim Fonds Gültigkeit. Ist das Ansuchen nicht vollständig, so ist für den Fonds das Eingangsdatum des letzten notwendigen Dokuments maßgeblich, das Bestandteil des Antrags ist.
 6. Der Fonds prüft nach Eingang des Ansuchens um Ablöse bei Ableben die dafür zu erfüllenden Voraussetzungen:
 - Vollständigkeit der Unterlagen und der erforderlichen Daten
 - Vorhandensein der notwendigen Voraussetzungen, um Anrecht auf die Ablöse der Position des Verstorbenen zu haben
 7. Bei fehlenden oder unvollständigen Unterlagen teilt der Fonds dem Mitglied mit, ob Unterlagen nachgereicht werden müssen.
 8. Erfüllt ein Antragsteller nicht die für die Ausübung des Anrechts auf Ablöse der Position des Verstorbenen notwendigen Voraussetzungen, sendet der Fonds eine entsprechende Mitteilung über die Ablehnung des Ansuchens zu.
 9. Der Fonds sendet innerhalb von 10 Tagen ab Erhalt des Ansuchens dem Erben bzw. dem benannten Begünstigten eine Empfangsbestätigung zu.
 10. Der Fonds kommt seinen Pflichten infolge des Ansuchens innerhalb von sechs Monaten ab Erhalt des Ansuchens und der vollständigen Unterlagen nach. Für alle Ansuchen, die innerhalb des 20. jeden Monats eingehen und sowohl korrekt als auch vollständig sind bzw. durch eventuelle Ergänzungen korrigiert und vervollständigt wurden, ergibt sich der Betrag der veräußerten Anteile aus dem ersten Bewertungstag, der genau auf dieses Datum folgt. Es wird daran erinnert, dass die Bewertungstage auf den letzten Tag des Monats fallen.
 11. Eventuelle Verzögerungen im Vergleich zu den Standardzeiten können auf Unregelmäßigkeiten bei der Beitragszahlung (diese werden gemäß dem folgenden Abschnitt „Nicht erfolgte Beitragszahlung“ gehandhabt), auf für die Einzahlung der vierteljährlichen Beitragszahlung mittels Banküberweisung oder Vordruck F24/F24EP notwendige Zeiten, auf in die Auszahlung eingebundene Finanzierungsgesellschaften bzw. auf die Gutschrift der Maßnahmen des Garantiefonds des NISF/INPS (hinsichtlich früherer Beitritte, die auf den Privatsektor zurückzuführen sind) und der als Maßnahmen der Region Trentino-Südtirol rückgestellten Summen zurückgeführt werden. Weiters weisen wir darauf hin, dass bei kollektivem Beitritt die Verknüpfung der Einzahlung mit der Aufstellung innerhalb des letzten Arbeitstages des Bezugsmonats erfolgt. Die Zuweisung der Anteile auf die individuelle Position erfolgt im Folgemonat mit Anteilswert des Monats der Verknüpfung. Die Einzahlungen und die Aufstellungen, die nach dem Datum der Verknüpfung eingehen, werden regulär im System gespeichert; in diesem Fall erfolgt aber die Zuweisung der Anteile auf die individuelle Position mit Anteilswert des Folgemonats. Bei verspäteter oder fehlerhafter Einzahlung und/oder bei fehlerhafter oder verspäteter Zusendung bzw. bei fehlerhaften Angaben in der Aufstellung garantiert der Fonds nicht die Zuweisung der Anteile auf die individuelle Position mit dem Anteilswert des Monats, in dem die Überweisung für den Fonds verfügbar wurde.
 12. Für die Besteuerung der Ablöse bei Ableben wird auf das „Dokument zur Steuerregelung“ hingewiesen; dieses kann auf der Internetseite heruntergeladen werden und ist auch beim Geschäftssitz des Fonds erhältlich.

Übertragung auf eine andere Zusatzrentenform

1. Das Ansuchen um Übertragung im Sinne des Statuts des Fonds²⁰ muss folgende Angaben enthalten:

²⁰Die Mitglieder des öffentlichen Sektors können die Übertragung der eigenen beim Fonds angereiften individuellen Position:

- a) auf einen anderen Zusatzrentenfonds beantragen, auf den das Mitglied nach Verlust der Voraussetzungen Zugriff hat
- b) auf einen anderen Zusatzrentenfonds beantragen, der mittels kollektivem Abkommen beim Arbeitgeber, bei dem das Mitglied die Arbeitstätigkeit ausübt, errichtet wurde
- c) auf einen anderen Zusatzrentenfonds beantragen, der nicht unter Buchstabe a) und b) fällt oder eine individuelle Rentenform gemäß Art. 9 bis und 9 ter des GvD Nr. 124/93.

Nach drei Jahren ab dem Beitrittsdatum zum Fonds kann das Mitglied die gesamte angereifte individuelle Position übertragen, unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für den Beitritt verloren gegangen sind oder nicht (so genannte freiwillige Übertragung).

Nachfolgend sind die Gründe für den Verlust der Voraussetzungen angeführt:

- Kündigung, Entlassung, Ablauf des befristeten Vertrags

- persönliche Daten des Mitglieds;
 - Art der Übertragung (freiwillig oder aufgrund des Verlusts der Voraussetzungen);
 - Name und Anschrift des neuen Fonds;
 - letzte, vom Arbeitgeber an den Fonds getätigte Überweisung (diese Information muss vom Arbeitgeber mitgeteilt werden und ist nur bei freiwilliger Übertragung notwendig).
2. Das Ansuchen um Übertragung erhält mit dem Tag des Eingangs beim Fonds Gültigkeit. Ist das Ansuchen nicht vollständig, so ist für den Fonds das Eingangsdatum des letzten notwendigen Dokuments maßgeblich, das Bestandteil des Antrags ist.
 3. Der Fonds prüft nach Eingang des Ansuchens um Übertragung die dafür zu erfüllenden Voraussetzungen:
 - Beendigung der Verträge des Mitglieds bei Übertragung aufgrund des Verlusts der Voraussetzungen
 - Vorhandensein der Umstände für den Verlust der Voraussetzungen bei Übertragung aufgrund des Verlusts der Voraussetzungen
 - mindestens zwei Jahre Mitgliedschaft beim Fonds bei freiwilliger Übertragung
 - Vollständigkeit der Unterlagen und der erforderlichen Daten
 4. Bei fehlenden oder unvollständigen Unterlagen teilt der Fonds dem Mitglied mit, ob Unterlagen nachgereicht werden müssen.
 5. Fehlen die für den Verlust der Voraussetzungen notwendigen Umstände oder die drei Jahre Mitgliedschaft bei freiwilliger Übertragung, wird das Ansuchen abgelehnt. Der Fonds sendet eine entsprechende Mitteilung zu.
 6. Teilt der Arbeitgeber bei Übertragung aufgrund des Verlusts der Voraussetzungen nicht innerhalb von vier Monaten nach Ansuchen um Übertragung die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit, sendet der Fonds dem Mitglied eine Vorlage der Ersatzerklärung des Notariatsaktes zur Bescheinigung seitens des Mitglieds des Verlusts der Voraussetzungen zu.
 7. Der Fonds sendet innerhalb von 10 Tagen ab Erhalt des Ansuchens dem Mitglied eine Empfangsbestätigung zu.
 8. Die Beitragszahlungspflicht gegenüber dem Fonds sowohl zu Lasten des Mitglieds als auch des Arbeitgebers endet in dem unter Buchstabe a) angegebenen Fall bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses; in den unter Buchstabe b) und c) angegebenen Fällen kann die Übertragung innerhalb Mai bzw. innerhalb November eines jeden Jahres beantragt werden; die entsprechende Beitragszahlung endet entsprechend am 1. Juli desselben Jahres bzw. am 1. Januar des darauffolgenden Jahres.
 9. Der Fonds kommt seinen Pflichten infolge des Ansuchens innerhalb von sechs Monaten ab Erhalt des Ansuchens und der vollständigen Unterlagen nach. Für alle Ansuchen, die innerhalb des 20. jeden Monats eingehen und sowohl korrekt als auch vollständig sind bzw. durch eventuelle Ergänzungen korrigiert und vervollständigt wurden, ergibt sich der Betrag der veräußerten Anteile aus dem ersten Bewertungstag, der genau auf dieses Datum folgt. Es wird daran erinnert, dass die Bewertungstage auf den letzten Tag des Monats fallen.
 10. Eventuelle Verzögerungen im Vergleich zu den Standardzeiten können auf Unregelmäßigkeiten bei der Beitragszahlung (diese werden gemäß dem folgenden Abschnitt „Nicht erfolgte Beitragszahlung“ gehandhabt), auf für die Einzahlung der vierteljährlichen Beitragszahlung mittels Banküberweisung oder Vordruck F24/F24EP notwendige Zeiten, auf in die Auszahlung eingebundene Finanzierungsgesellschaften bzw. auf die Gutschrift der Maßnahmen des Garantiefonds des NISF/INPS (hinsichtlich früherer Beitritte, die auf den Privatsektor zurückzuführen sind) und der als Maßnahmen der Region Trentino-Südtirol rückgestellten Summen zurückgeführt werden. Weiters weisen wir darauf hin, dass bei kollektivem Beitritt die Verknüpfung der Einzahlung mit der Aufstellung innerhalb des letzten Arbeitstages des Bezugsmonats erfolgt. Die Zuweisung der Anteile auf die individuelle Position erfolgt im Folgemonat mit Anteilswert des Monats der Verknüpfung. Die Einzahlungen und die Aufstellungen, die nach dem Datum der Verknüpfung eingehen, werden regulär im System gespeichert; in diesem Fall erfolgt aber die Zuweisung der Anteile auf die individuelle Position mit Anteilswert des Folgemonats. Bei verspäteter oder fehlerhafter Einzahlung und/oder bei fehlerhafter oder verspäteter Zusendung bzw. bei fehlerhaften Angaben in der Aufstellung garantiert der Fonds nicht die Zuweisung der Anteile auf die individuelle Position mit dem Anteilswert des Monats, in dem die Überweisung für den Fonds verfügbar wurde.

-
- Mobilität zwischen öffentlichen Körperschaften
 - Übertragung des Arbeitssitzes außerhalb der Region Trentino-Südtirol

11. Nach der Löschung der Anteile sendet Laborfonds dem neuen Fonds des ehemaligen Mitglieds eine Übersicht der Position zu und tätigt eine Überweisung in Höhe des veräußerten Bruttobetrags. Das Mitglied erhält eine Mitteilung mit der Bestätigung über die erfolgte Übertragung und der Angabe des übertragenen Gesamtbetrags.
12. Die Übertragung der individuellen Position unterliegt keiner Besteuerung.

Vorschuss der individuellen Position

1. Informationen zu den Vorschüssen der individuellen Position sind im „Dokument zu den Vorschüssen“ enthalten; dieses kann auf der Internetseite heruntergeladen werden und ist auch beim Geschäftssitz des Fonds erhältlich.

Übertragung Nfaöv/Inpdap

Für die öffentlich Bediensteten, bei denen das Dekret des Präsidenten der Republik vom 20. Dezember 1999 i.d.g.F. Anwendung findet, stellt das Nfaöv/Inpdap die Abfertigungsanteile (und eventuell zusätzliche 1,5% aufgrund der Dienstprämie für die Optierenden) figurativ zurück und wertet sie auf.

Das Nfaöv/Inpdap berechnet die Aufwertung unter Anwendung eines Ertragssatzes, der vorübergehend²¹, aufgrund der durchschnittlichen Nettoerträge eines „Rentenfondskorbs“ festgelegt wird, der aus den Rentenfonds mit den höchsten Mitgliederzahlen besteht.

Die Abfertigungsanteile (und die eventuell zusätzlichen 1,5% aufgrund der Dienstprämie) fließen nicht zusammen mit den weiteren Finanzierungsposten in den Fonds ein, sondern werden bei Dienstende übertragen. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses überträgt das Nfaöv/Inpdap den angereiften Betrag aus den figurativen Rückstellungen der Abfertigungsanteile und den Rückstellungen aus dem zusätzlichen Anteil von 1,5% sowie aus den Erträgen beider Rückstellungen an den Fonds. Der Betrag wird nach Abzug der Ersatzsteuer auf die Erträge übertragen²².

Das Nfaöv/Inpdap überträgt den angereiften Betrag bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, falls der Angestellte keinen Arbeitsvertrag unterzeichnet hat, der am darauffolgenden Tag nach Beendigung des früheren Arbeitsverhältnisses mit einer Körperschaft beginnt, die verpflichtet ist, die Abfertigung/Dienstprämie ihrer Angestellten beim Nfaöv/Inpdap einzuzahlen. In anderen Worten heißt das, dass die Übertragung nur erfolgen kann, falls zwischen dem aufgelösten Arbeitsverhältnis und dem eventuell neuen Arbeitsverhältnis mit einer öffentlichen Verwaltung, die die Abfertigung/Dienstprämie beim Nfaöv/Inpdap einbezahlt, mindestens ein Tag dazwischen liegt, der nicht vertraglich und somit auch nicht vom Nfaöv/Inpdap gedeckt ist.

Sind die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht durch Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit den oben angeführten Merkmalen verloren gegangen, und wurde keine Rentenpositionen bei anderen Zusatzvorsorgeformen errichtet, verbucht und wertet das Nfaöv/Inpdap weiterhin den figurativ rückgestellten Betrag auf und überträgt ihn bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit mindestens einem Tag Unterbrechung an den Fonds, in Bezug auf den die Rückstellungen erfolgt sind.

Überträgt das Nfaöv/Inpdap den Betrag nach Auflösung der Zusatzvorsorgeposition, zahlt der Fonds automatisch die Nettobeträge an das Mitglied ohne entsprechendes Ansuchen seitens des Mitglieds aus.

Zahlungsmodalitäten der als Leistung in Form von Kapital, Gesamtablöse, Teilablöse oder Vorschuss angeforderten Nettobeträge

1. Die Auszahlung des Nettobetrags erfolgt nach der Veräußerung der Anteile und der Berechnung der Steuerabzüge.
2. Gleichzeitig mit der Auszahlung sendet der Fonds eine Mitteilung mit einer Übersicht des angereiften Betrags und der Berechnung der Steuerabzüge zu. Die Übersicht wird dem Mitglied oder bei dessen Ableben den Anspruchsberechtigten zugesandt. Haben die besagten Personen ihr Domizil für die Vertretung und den Beistand bei einem Patronat im Sinne des Art. 47 ZGB gewählt, sendet der Fonds

²¹ In einem zweiten Moment, nach vorhergehender Überprüfung der Konsolidierung der Finanzstruktur der Rentenfonds der öffentlich Bediensteten mit den Sozialpartnern, wird auf die figurativ beim Nfaöv/Inpdap verbuchten Rückstellungen die von den einzelnen Fonds erzielte Nettorendite angewandt.

²² Wie mit Beschluss 80/E von 2002 der Agentur der Einnahmen festgelegt.

die Mitteilung dem Patronat zu. Hat das Mitglied die Auszahlungsübersicht nicht innerhalb von 15 Tagen nach erfolgter Auszahlung erhalten, kann es eine Kopie beantragen.

3. Mitteilungen zu fehlerhaften Angaben in der Auszahlungsübersicht müssen dem Fonds innerhalb von 60 Tagen nach Zahlung übermittelt werden.
4. Die Zahlung erfolgt mittels:
 - Gutschrift auf dem Kontokorrent, dessen Inhaber/Mitnhaber der Antragsteller ist bzw. bei Ableben auf dem Kontokorrent des Erben oder des benannten Begünstigten
 - Ausstellung eines Zirkularschecks, den das Mitglied, der Erbe bzw. der benannte Begünstigte persönlich und ausschließlich beim Geschäftssitz des Fonds abholen können. Das Mitglied selbst kann eine dritte Person beauftragen, den Scheck abzuholen. Diese Person muss im Besitz einer vom Mitglied unterzeichneten Vollmacht und einer Kopie eines gültigen Ausweises des Mitglieds/Erben/Begünstigten sein. Bei Leistungen, die mittels Zirkularscheck an minderjährige oder unzurechnungsfähige Mitglieder ausbezahlt werden, wird der Scheck auf den Namen des gesetzlichen Vertreters/Vormunds ausgestellt; dieser muss den Scheck beim Geschäftssitz des Fonds abholen.

Der Fonds überprüft monatlich, ob alle Schecks abgeholt wurden und kontaktiert das/den Mitglied/Erben/Begünstigten, damit der Scheck abgeholt wird. Falls das Mitglied selbst oder der Bevollmächtigte den Scheck nicht beim Sitz des Fonds abholen können, sendet der Fonds auf Anfrage des Anspruchsberechtigten den Scheck mittels Einschreiben mit Rückantwort an den Wohnort oder, falls beim Ansuchen angegeben, an den Wohnsitz des Mitglieds bzw. des Erben oder Begünstigten.

5. Nach erfolgter Zahlung sendet der Fonds innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Fristen dem Mitglied bzw. bei Ablöse aufgrund von Ableben den Anspruchsberechtigten die Bescheinigung der ausbezahlten Einkommen (CUD) zu, um den notwendigen Steuerpflichten nachzukommen. Sollte das Mitglied keine CUD-Bescheinigung erhalten, kann es eine Kopie beim Fonds beantragen.

Zahlungsmodalitäten der als periodische Leistung (Rente) beantragten Nettobeträge

1. Die Rente wird ab dem ersten Tag des Folgemonats des Einzahlungsdatums der Einzelprämie seitens des Fonds an die mit der Zahlung beauftragten Versicherungsgesellschaft ausbezahlt.
2. Die Auszahlung der Rente endet mit der letzten Ratenfälligkeit vor Ableben des Mitglieds (oder der Person, der die Rente übertragen wurde/des Begünstigten gemäß den Bestimmungen der gewählten Rentenart).
3. Die Versicherungsgesellschaft zahlt den Nettobetrag der Rente direkt an das Mitglied mit der im Ansuchen angegebenen Häufigkeit und Modalitäten.
4. Der Fonds sendet innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Fristen dem Mitglied bzw. dem Begünstigten/der Person, der die Rente übertragen wurde die Bescheinigung der ausbezahlten Einkommen (CUD) zu, um den notwendigen Steuerpflichten nachzukommen. Sollte das Mitglied keine CUD-Bescheinigung erhalten, kann es eine Kopie bei der Versicherungsgesellschaft beantragen.

Finanzierungsverträge und Folgen bei der Auszahlung von Leistungen

1. Die für den Privatsektor gültigen Kriterien zur Regelung der Kreditabtretung finden größtenteils auch im Privatsektor Anwendung. Daher finden die Bestimmungen des GvD Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 und des Beschlusses der Covip vom 30. Mai 2007 Anwendung.
2. Art. 11 Abs. 10 des besagten Dekrets regelt die Abtretung der Rentenleistungen, der Vorschüsse und der Ablösen unter Bezugnahme auf den dem Mitglied für diese Leistungen geschuldeten Betrag, ohne dabei die Finanzierungsquelle zu unterscheiden (Arbeitnehmerbeitrag, Arbeitgeberbeitrag und Abfertigung).
3. Die Übertragung des Kredits auf das Kreditinstitut, das dem Mitglied das Darlehen ausbezahlt hat, erfolgt in Folge des Ansuchens des Mitglieds um Auszahlung der eigenen Vorsorgeposition für Ablöse, Vorschuss oder Rentenleistung, da Entscheidungen, die dem Mitglied obliegen, nicht vom Institut getroffen werden können bzw. mittels Vollmacht für die Ablöse seitens des Mitglieds an die Finanzierungsgesellschaft.
4. Die Bestimmungen des GvD Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 basieren auf folgenden Prinzipien:
 - weder die Gläubiger des Mitglieds noch das Mitglied selbst können auf die Vorsorgeposition des Mitglieds in der Sparphase d.h. in der Phase, in der die Reserven für die Auszahlung der

Zusatzrentenleistungen oder für die Auszahlung der Summen für Gesamt- oder Teilablöse zurückgelegt werden, zugreifen;

- die Rentenleistungen in Kapital und in Rente und die Vorschüsse für Ausgaben im Gesundheitsbereich unterliegen denselben Grenzen der Übertragbarkeit, Beschlagnahmbarkeit und Pfändbarkeit wie die Rentenleistungen der Pflichtvorsorgeeinrichtungen;
 - die Ablösen und Vorschüsse für den Kauf und die Sanierung der Erstwohnung und für sonstige Bedürfnisse des Mitglieds sind übertragbar, beschlagnahmbar und pfändbar.
5. Die Zustellung eines Finanzierungsvertrags für die Abtretung von Anteilen des Gehalts und der Abfertigung in Zusammenhang mit einem bestimmten Arbeitsverhältnis, betrifft die dem Fonds geschuldeten Summen mit Bezug auf die ausschließlich beim Fonds aufgrund des besagten Arbeitsverhältnisses eingerichtete Position; die Auswirkungen der Zustellung können sich daher nicht auf die aufgrund eines neuen Beitritts angereiften Leistungen ausweiten, die sich in einem nachfolgenden und neuem Arbeitsverhältnis begründen, falls nicht ausdrücklich in den Vertragsbestimmungen vorgesehen.
 6. Bei Vorhandensein mehrerer Finanzierungsverträge und bei Ansuchen des Mitglieds um Ablöse, Leistung oder Vorschuss löst der Fonds den Konflikt zwischen den verschiedenen Subjekten, die Anrecht auf denselben Kredit haben, d.h. zwischen den verschiedenen Instituten, die dem Mitglied ein Darlehen gewährt haben, indem jener Kredit den Vorzug erhält, der als erster dem Schuldner zugestellt oder als erster angenommen wurde, auch wenn er später datiert ist.
 7. Nachfolgend sind die Zahlungsmodalitäten für Leistungen, Vorschüsse und Ablösen bei zugestellten Finanzierungsverträgen angeführt.

Zusatzrentenleistungen und Vorschüsse für Ausgaben im Gesundheitsbereich

1. Nachdem der Fonds die Voraussetzungen für das Ansuchen überprüft und das Vorhandensein eines zugestellten Finanzierungsvertrag festgestellt hat, holt er beim Kreditinstitut die Zustimmung für die Auszahlung ein (in der Zwischenzeit könnte der Kredit auch durch die Abtretung eines Fünftel des Gehalts getilgt sein). Alternativ kann das Mitglied die schriftliche Zustimmung des Kreditinstituts für die Auszahlung auch bei Einreichen des Ansuchens beilegen.
2. Falls der Kredit nicht getilgt wurde, zahlt der Fonds, da die Rentenleistungen und die Vorschüsse denselben Grenzen der Übertragbarkeit wie die öffentlichen Renten unterliegen und sofern nicht andere Zahlungsmodalitäten für die Restschuld vereinbart wurden, dem Institut ein Fünftel der Leistung oder des Vorschusses bis zur Tilgung des restlichen Kredits aus.
3. Sollte der Kredit nicht getilgt worden sein, informiert der Fonds mittels Versand einer entsprechenden Mitteilung das Mitglied über die Situation in Bezug auf den Finanzierungsvertrag und dessen Auswirkungen in Bezug auf die angeforderte Leistung.
4. Die veräußerten Nettobeträge werden sowohl dem Mitglied als auch dem Institut für die ihm zustehenden Ansprüche ausbezahlt.

Ablösen und Vorschüsse für den Kauf und die Sanierung der Erstwohnung und sonstige Bedürfnisse

1. Nachdem der Fonds die Voraussetzungen für das Ansuchen überprüft und das Vorhandensein eines zugestellten Finanzierungsvertrag festgestellt hat, holt er beim Kreditinstitut die Zustimmung für die Auszahlung ein (in der Zwischenzeit könnte der Kredit auch durch die Abtretung eines Fünftel des Gehalts getilgt sein). Alternativ kann das Mitglied die schriftliche Zustimmung des Kreditinstituts für die Auszahlung auch bei Einreichen des Ansuchens beilegen.
2. Falls der Kredit nicht getilgt wurde, kann der Fonds der Einrichtung auch den dem Mitglied für die Ablöse bzw. für den Vorschuss geschuldeten Gesamtbetrag bis zur Höhe des restlichen Kredits ausbezahlen, da die für Ablöse bzw. für den Vorschuss geschuldete Summe übertragbar ist.
3. Sollte der Kredit nicht getilgt worden sein, informiert der Fonds mittels Versand einer entsprechenden Mitteilung das Mitglied über die Situation in Bezug auf den Finanzierungsvertrag und dessen Auswirkungen in Bezug auf die Ablöse bzw. den Vorschuss.
4. Die veräußerten Nettobeträge werden sowohl dem Mitglied als auch dem Institut für die ihm zustehenden Ansprüche ausbezahlt.

Übertragung auf eine andere Zusatzrentenform

1. Nachdem der Fonds die Voraussetzungen für das Ansuchen überprüft und das Vorhandensein eines zugestellten Finanzierungsvertrag festgestellt hat, informiert er das Kreditinstitut über die Notwendigkeit den Finanzierungsvertrag erneut dem übernehmenden Fonds zuzustellen.

Vom Mitglied an die Finanzierungsgesellschaft übertragene Vollmacht für die Ablöse

1. Erteilt das Mitglied einer Finanzierungsgesellschaft die Vollmacht, die Auszahlung der individuellen Position beim Fonds zu beantragen, muss diese bei Eintreten einer Situation, die Anrecht auf die Auszahlung gemäß den Verordnungen des Fonds gibt, das Ansuchen um Auszahlung an den Fonds senden. Wie die Aufsichtsbehörde am 23. Oktober 2009 mitgeteilt hat könnte das Mitglied jedoch nicht wollen, dass jener Teil der Position, der nach der Zahlung der Schuld gegenüber der Finanzierungsgesellschaft übrig bleibt, ausbezahlt wird.
2. Aus diesem Grund sollte vermieden werden, dass die Vollmacht für die Ablöse, die dazu dient, die Schuld gegenüber der Finanzierungsgesellschaft zu tilgen, automatisch die Auszahlung des restlichen Teils der individuellen Position mit sich bringt. Nachdem der Fonds das Ansuchen um Auszahlung von der Finanzierungsgesellschaft erhalten und den geschuldeten Betrag erfahren hat, fragt es beim Mitglied nach, was es mit dem restlichen Teil der individuellen Position anfangen möchte. Gibt das Mitglied diesbezüglich keine Anweisungen, bleibt die Position beim Fonds.
3. Stellt der Fonds infolge des Ansuchens um Auszahlung seitens der Finanzierungsgesellschaft fest, dass der geschuldete Betrag höher als der Betrag der individuellen Position ist, informiert er das Mitglied, dass die Auszahlung zu Gunsten der Finanzierungsgesellschaft in die Wege geleitet wurde.

Übertragungen von anderen Zusatzrentenformen

1. Die Übertragung von einer anderen Zusatzrentenform bedeutet nicht den automatischen Beitritt zum Fonds. Die Voraussetzung für die Durchführung der Übertragung ist der Beitritt zu Laborfonds. Dieser erfolgt gemäß den im „Leitfaden Beitritt“ angeführten Bestimmungen.
2. Die Übertragung von einer anderen Zusatzrentenform ist durch die Zusammenführung der Zahlung seitens des früheren Fonds mit der Position des Mitglieds abgeschlossen. Dafür sind spezielle technische Unterlagen mit den Angaben zur übertragenen Position notwendig (so genanntes Dokument zur Übertragung), die der frühere Fonds zusammen mit der Überweisung an Laborfonds senden muss. Wird diese Bedingung eingehalten, erfolgt die Verknüpfung der Einzahlung des Gegenwerts des beim früheren Fonds angereiften Betrags mit der Position des Mitglieds innerhalb des letzten Arbeitstages des Bezugsstrimesters. Die Zuweisung der Anteile auf die individuelle Position erfolgt im Folgemonat mit Anteilswert des Monats der Verknüpfung. Die Überweisungen und Aufstellungen, die nach diesem Datum eingehen, werden regulär im System gespeichert. In diesem Fall erfolgt die Zuweisung der Anteile auf die individuelle Position mit Anteilswert des Folgemonats, in dem die Zahlung eingegangen ist. Bei verspäteter oder fehlerhafter Überweisung garantiert der Fonds nicht die Zuweisung der Anteile auf die individuelle Position mit dem Anteilswert des Monats, in dem Überweisung eingegangen ist.
3. Laborfonds haftet für die Wahrhaftigkeit der vom früheren Fonds übermittelten Daten. Ist das Dokument zur Übertragung unvollständig oder offensichtlich falsch, beantragt der Fonds den Versand der korrekten Unterlagen. Ist aufgrund des aufgetretenen Fehlers die Zusammenführung der Überweisung dennoch möglich, weist der Fonds die Anteile der individuellen Position des Mitglieds zu. Laborfonds teilt dem früheren Fonds die notwendige Richtigstellung der Unterlagen mit. Korrigiert der frühere Fonds dennoch nicht die Fehler, teilt Laborfonds dem Mitglied die in den erhaltenen Unterlagen vorhandenen Fehler mit und informiert es über die steuerlichen Auswirkungen dieser Fehler.
4. Fehlt das Dokument zur Übertragung, kann die Überweisung nicht mit der individuellen Position des Mitglieds zusammengeführt werden. Der Fonds mahnt in diesem Fall beim früheren Fonds die Zusendung des Dokuments an und informiert das Mitglied über die Situation. In diesen Fällen übernimmt der Fonds keinerlei Verantwortung für die fehlende Zusammenführung.
5. Bei fehlender Überweisung und 15 Tage nach Erhalt des Dokuments zur Übertragung vom Fonds kann das Mitglied in den Online-Diensten im „Abschnitt: unregelmäßige Beitragszahlungen“ Informationen zur übertragenen Position und das gleichzeitige Fehlen der Überweisung einsehen.

Pflichten und Mitteilungen des Arbeitgebers

Mitteilung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses

1. Der Arbeitgeber muss mit entsprechendem Formular, das auf der Internetseite des Fonds veröffentlicht ist, die Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Mitglieds mitteilen. Der Arbeitgeber muss Folgendes mitteilen:
 - das Datum der Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- den Grund für die Beendigung (Kündigung, Entlassung, Pensionierung, Ableben, Mobilität, usw.)
 - das Trimester der letzten Beitragszahlung für das Mitglied an den Fonds
2. Die Angaben zum Datum und zum Grund der Beendigung sind notwendig, damit die Mitteilung Gültigkeit hat. Fehlt diese Angabe, gilt für den Fonds für die letzte Beitragszahlung das Trimester, in dem die Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfolgte. Beitragszahlungen für das Mitglied, die sich auf spätere Trimester beziehen, werden vom Fonds nach Auszahlung der Leistungen an das Mitglied nicht mehr angenommen.
 3. Bei Ableben des Mitglieds sucht der Fonds nicht aktiv nach eventuellen Berechtigten, auch wenn eine Mitteilung von Seiten des Betriebs vorliegt.

Mitteilung über die letzte Einzahlung bei freiwilliger Übertragung

1. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den für ihn im Ansuchen um Übertragung des Mitglieds auf eine andere Zusatzrentenform vorgesehenen Teil auszufüllen, falls es sich um eine freiwillige Übertragung nach Ablauf der dreijährigen Mindestmitgliedschaft handelt.
2. Der Arbeitgeber ist dabei insbesondere verpflichtet, das Trimester der letzten Beitragszahlung für das Mitglied an den Fonds anzugeben.

Pflichten und Mitteilungen des Mitglieds

Mitteilung der nicht abgezogenen Beiträge

1. Die Mitteilung der nicht abgezogenen Beiträge muss mit entsprechendem Formular im Original an den Fonds gesandt werden; dieses kann von der Internetseite des Fonds heruntergeladen werden und ist beim Geschäftssitz des Fonds verfügbar. Die Mitteilung kann auch mittels Fac-Simile des ermächtigten Steuerbeistandszentrums (CAAF) erfolgen, bei dem die Steuererklärung eingereicht wird oder mittels sonstigem Dokument aus dem die persönlichen Daten des Mitglieds, der Fonds, das Jahr der Beitragszahlung und der nicht abgezogene Betrag hervorgehen.
2. Werden die einbezahlten Beiträge vollständig abgezogen, muss keine Mitteilung an den Fonds gesandt werden.
3. Mitteilungen der nicht abgezogenen Beiträge ohne Angabe des Betrags und mit Verweis auf die beiliegenden Unterlagen (z.B.: Kopie der Steuererklärung) werden nicht angenommen.
4. Sammelmitteilungen mit Beiträgen für verschiedene Jahre werden nicht angenommen.
5. Für die Abziehbarkeit der Beiträge wird auf das „Dokument zur Steuerregelung“ hingewiesen; dieses kann auf der Internetseite heruntergeladen werden und ist auch beim Geschäftssitz des Fonds erhältlich.

Benennung des Begünstigten bei vorzeitigem Ableben

1. Die Benennung des Begünstigten bei vorzeitigem Ableben kann jederzeit mittels schriftlicher Erklärung erfolgen. Die Erteilung des Anrechts auf Ablöse bei vorzeitigem Ableben mittels Testament zu Gunsten einer bestimmten (natürlichen oder juristischen) Person gilt ebenfalls als Benennung. Im Allgemeinen sind alle schriftlichen Benennungen gültig, sofern absolut sicher ist, dass sie vom Mitglied verfasst wurden und das Datum der Benennung ebenfalls sicher ist.
2. Die Benennung kann ausschließlich vom Mitglied widerrufen werden und zwar genauso wie sie erstellt wurde. Der Rentenfonds erkennt einen stillschweigenden Widerruf der vorhergehenden Benennungen durch die Benennung weiterer neuer Begünstigter nicht an; der Widerruf ist nur durch eine ausdrückliche Widerrufserklärung der vorhergehenden Benennungen gültig.

Lebensbescheinigung

1. Personen, die eine Rente beziehen (Mitglieder oder Begünstigte/Personen, denen eine Rente übertragen wurde) müssen der vom Fonds ernannten Versicherungsgesellschaft jährlich eine Lebensbescheinigung übermitteln; dies sieht das Abkommen zwischen dem Fonds und der Versicherungsgesellschaft, die mit der Auszahlung der Rente beauftragt wurde, vor.

ABSCHNITT FÜR STEUERLICH ZU LASTEN LEBENDE MITGLIEDER

Modalitäten und allgemeine Kriterien für das Einreichen der Ansuchen

1. Es gelten dieselben Bestimmungen wie für die Mitglieder des Privatsektors, auch wenn das Mitglied, zu dessen Lasten die Personen sind dem öffentlichen Sektor angehört.
2. Falls die steuerlich zu Lasten lebende Person minderjährig oder unzurechnungsfähig ist, müssen die Mitteilungen an den Fonds von ihrem gesetzlichen Vertreter/Vormund unterzeichnet werden und eine Kopie eines gültigen Ausweises des gesetzlichen Vertreters/Vormunds beigelegt werden. Weiters muss den Ansuchen das Ermächtigungsdekret des Vormundschaftsrichters für die Zahlung beigelegt werden.

Zusatzrentenleistung in Form von Kapital

1. Es gelten dieselben Bestimmungen wie für die Mitglieder des Privatsektors, auch wenn das Mitglied, zu dessen Lasten die Personen sind, dem öffentlichen Sektor angehört.

Periodische Zusatzrentenleistung (Rente)

1. Es gelten dieselben Bestimmungen wie für die Mitglieder des Privatsektors, auch wenn das Mitglied, zu dessen Lasten die Personen sind, dem öffentlichen Sektor angehört.

Gesamtablöse der individuellen Position

1. Es gelten dieselben Bestimmungen wie für die Mitglieder des Privatsektors, auch wenn das Mitglied, zu dessen Lasten die Personen leben dem öffentlichen Sektor angehört. Im Gegensatz zu anderen Mitgliedern verlieren die steuerlich zu Lasten lebenden Mitglieder die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft beim Fonds auch falls:
 - die Personen nicht mehr steuerlich zu Lasten leben;
 - das Mitglied, zu deren Lasten die Personen leben, nicht mehr Mitglied des Fonds ist.
2. Die Aufsichtsbehörde hat präzisiert, dass die Korrelation zwischen dem Beitritt des Arbeitnehmers und dem Beitritt der steuerlich zu Lasten lebenden Person, die zu Beginn des Verhältnisses besteht, nicht notwendigerweise die Hinfälligkeit der Einschreibung in den Fonds der steuerlich zu Lasten lebenden Person zur Folge hat, falls das Hauptmitglied nachfolgend aus dem Fonds austritt. Die Einschreibung der steuerlich zu Lasten lebenden Person wird nämlich, einmal aktiviert eigenständig und getrennt vom Beitritt des Hauptmitglieds behandelt. Die steuerlich zu Lasten lebende Person kann daher ihre angereifte individuelle Position auch ohne Beitragszahlungen beim Fonds aufrecht erhalten, auch wenn der Arbeitnehmer vom Fonds austritt.

Ablöse bei Ableben

1. Es gelten dieselben Bestimmungen wie für die Mitglieder des Privatsektors, auch wenn das Mitglied, zu dessen Lasten die Personen sind, dem öffentlichen Sektor angehört.

Teilablöse der individuellen Position

1. Es gelten dieselben Bestimmungen wie für die Mitglieder des Privatsektors, auch wenn das Mitglied, zu dessen Lasten die Personen sind, dem öffentlichen Sektor angehört.

Übertragung auf eine andere Zusatzrentenform

1. Es gelten dieselben Bestimmungen wie für die Mitglieder des Privatsektors, auch wenn das Mitglied, zu dessen Lasten die Personen sind, dem öffentlichen Sektor angehört. Im Gegensatz zu anderen Mitgliedern verlieren die steuerlich zu Lasten lebenden Mitglieder die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft beim Fonds auch falls:
 - die Personen nicht mehr steuerlich zu Lasten leben;
 - das Mitglied, zu deren Lasten die Personen leben, nicht mehr Mitglied des Fonds ist.
2. Die Aufsichtsbehörde hat präzisiert, dass die Korrelation zwischen dem Beitritt des Arbeitnehmers und dem Beitritt der steuerlich zu Lasten lebenden Person, die zu Beginn des Verhältnisses besteht, nicht notwendigerweise die Hinfälligkeit der Einschreibung in den Fonds der steuerlich zu Lasten lebenden Person zur Folge hat, falls das Hauptmitglied nachfolgend aus dem Fonds austritt. Die Einschreibung der steuerlich zu Lasten lebenden Person wird nämlich einmal aktiviert eigenständig und getrennt vom Beitritt des Hauptmitglieds behandelt. Die steuerlich zu Lasten lebende Person kann daher ihre angereifte individuelle Position auch ohne Beitragszahlungen beim Fonds aufrecht erhalten, auch wenn der Arbeitnehmer vom Fonds austritt.

Vorschuss der individuellen Position

1. Informationen zu den Ansuchen um Vorschuss der individuellen Position sind im "Dokument zu den Vorschüssen" enthalten; dieses kann auf der Internetseite heruntergeladen werden und ist auch beim Geschäftssitz des Fonds erhältlich.

Zahlungsmodalitäten der als Leistung in Form von Kapital, Gesamtablöse, Teilablöse oder Vorschuss angeforderten Nettobeträge

1. Es gelten dieselben Bestimmungen wie für die Mitglieder des Privatsektors, auch wenn das Mitglied, zu dessen Lasten die Personen sind, dem öffentlichen Sektor angehört.

Zahlungsmodalitäten der als periodische Leistung (Rente) beantragten Nettobeträge

1. Es gelten dieselben Bestimmungen wie für die Mitglieder des Privatsektors, auch wenn das Mitglied, zu dessen Lasten die Personen sind, dem öffentlichen Sektor angehört.

Übertragungen von anderen Zusatzrentenformen

1. Es gelten dieselben Bestimmungen wie für die Mitglieder des Privatsektors, auch wenn das Mitglied, zu dessen Lasten die Personen sind, dem öffentlichen Sektor angehört.

Pflichten und Mitteilungen des Mitglieds

1. Es gelten dieselben Bestimmungen wie für die Mitglieder des Privatsektors, auch wenn das Mitglied, zu dessen Lasten die Personen sind, dem öffentlichen Sektor angehört.